

## **Ohne Wahrheit kein Recht, ohne Recht keine Wahrheit.**

**Ich zeige hiermit an, daß ich den sog. „Holocaust“ als historische Tatsache bestreite.**

**Ich zeige hiermit an, daß ich diese Schrift an 100 Adressaten verschickt habe.**

Für den Fall, daß in Betracht gezogen wird, mich wegen sog. „Holocaustleugnung“ anzuklagen, mache ich auf folgende Gegebenheiten aufmerksam:

**Die Strafverfolgung der „Holocaustleugnung“ kennzeichnet sich als rechtlos**, indem Tatsachenbehauptungen<sup>1</sup> zur Entkräftung einer Beschuldigung unter Strafe stehen, die Anklage unbestimmt ist, Beweisführung als überflüssig gilt, Gegenbeweis als undenkbar, das Verbrechen als offensichtlich, Verteidigung als rechtsmißbräuchlich, beharrliches Bestreiten als Zeichen von Schuld und Uneinsichtigkeit, der Angeklagte als abscheulich, seine Fürsprecher als der Mitschuld verdächtig, der Verteidiger gefährdet ist und die Verurteilung von Anfang an feststeht.

Die Strafverfolgung der „Holocaustleugnung“ bricht die Grundfesten des Rechts, entstellt das Recht in seinem Kern, **da die grundlegende Basis jeder echten Rechtsordnung, die Ausübung des Rechts, Tatsachenbehauptungen zur Entkräftung einer Beschuldigung zu benennen, unter Strafe gestellt wird.** Mit anderen Worten, sie verstößt gegen Willkürverbot<sup>2</sup> und Rechtsstaatsprinzip<sup>3</sup>.

Bei einer Tatsachenbehauptung kommt es darauf an, ob sie nachweislich wahr oder falsch ist (vgl. Verleumdung § 187 StGB-BRD). **In jedem Fall aber ist eine Tatsachenbehauptung, die zur Verteidigung von Rechten bzw. zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erfolgt, z.B. um eine Beschuldigung zu entkräften, nicht rechtswidrig** (vgl. §193 StGB-BRD). Eine Ausnahme hiervon ist, wenn aus der Form oder den Umständen (nicht aus dem Inhalt) der Äußerung eine Beleidigung hervorgeht. **Nicht strafbar ist somit z.B. das Leugnen einer Tatsache und das Bezeichnen einer Zeugenaussage als unwahr, auch wenn dadurch zugleich eine Beleidigung ausgesprochen wird** (so ausdrücklich Dreher/ Tröndle, Kommentar zum StGB, 46. Aufl., München 1993, § 193 Rn 3). **Dieser elementare Rechtsgrundsatz wird – wie viele andere – bei der Verfolgung sog. „Holocaustleugner“ ignoriert und gebrochen.**

Bezeichnend für die Verfolgung der „Holocaustleugnung“ ist, was die „tageszeitung“ über den Strafprozeß gegen den sog. „Holocaustleugner“ Ernst Zündel vor dem LG Mannheim berichtete: **„Zuletzt lehnte das Gericht alle Anträge mit der lapidaren – und für einige Antifaschisten im Publikum schockierenden – Begründung ab, daß es völlig unerheblich sei, ob der Holocaust stattgefunden habe oder nicht. Seine Leugnung stehe in Deutschland unter Strafe. Und nur das zähle vor Gericht.“** („taz“, Berlin, vom 9.2.2007, S. 6).

---

1 Tatsachenbehauptung: Das Vertreten konkreter Geschehnisse oder Zustände der Außenwelt (äußere Tatsachen) oder des menschlichen Seelenlebens (innere Tatsachen) als wahr oder unwahr.

2 vgl. Art. 3 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art 20 Abs. 3 GG-BRD.

3 vgl. Art 1 Abs. 3 und Art 20 Abs. 3 GG-BRD.

Die Strafverfolgung der „Holocaustleugnung“ ist desweiteren ein mit dem Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit unvereinbarer rechtswidriger Eingriff in den Prozeß der Gewinnung und Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse (vgl. Art 5 Abs. 3 GG-BRD).

Oder wie der Historiker Prof. Ernst Nolte es ausgedrückt hat: »Die verbreitete Meinung, daß jeder Zweifel an den herrschenden Auffassungen über den 'Holocaust' und die sechs Millionen Opfer von vornherein als Zeichen einer bösartigen, und menschenverachtenden Gesinnung zu betrachten und möglichst zu verbieten ist, kann angesichts der fundamentalen Bedeutung der Maxime 'de omnibus dubitandum est' [an allem ist zu zweifeln] für die Wissenschaft keinesfalls akzeptiert werden, ja sie ist als **Anschlag gegen das Prinzip der Wissenschaftsfreiheit** zurückzuweisen.« („Streitpunkte“, Ullstein, Frankfurt a. M. / Berlin 1993, S. 308).

»...bin ich bald zu der Überzeugung gelangt, daß dieser Schule [dem Revisionismus<sup>4</sup>] in der etablierten Literatur **auf unwissenschaftliche Weise begegnet** wurde, nämlich durch bloße Zurückweisung, durch Verdächtigungen der Gesinnung der Autoren und meist schlicht durch Totschweigen.« Prof. Ernst Nolte („Streitpunkte“, a.a.O., S. 9).

»...dieser radikale Revisionismus ist weit mehr in Frankreich und in den USA begründet worden als in Deutschland, und es läßt sich nicht bestreiten, daß seine Vorkämpfer sich in der Thematik sehr gut auskennen und Untersuchungen vorgelegt haben, die nach Beherrschung des Quellenmaterials und zumal in der Quellenkritik diejenigen der etablierten Historiker in Deutschland vermutlich übertreffen.« (Prof. Ernst Nolte „Streitpunkte“, a.a.O., S. 304).

Überdies verstößt die Anklage der sog. „Holocaustleugnung“ in vielerlei Hinsicht gegen den Grundsatz der **Strafrechtsbestimmtheit** (§ 1 StGB<sup>5</sup>, vgl. Art 103 Abs. 2 GG-BRD). **Rechtssicherheit<sup>6</sup> ist nicht gegeben.**

Nach den Denkgesetzen besteht eine „Leugnungsstat“ aus Leugnungsäußerung und Leugnungsgegenstand (geleugnete Handlung, Bezugstat der Leugnungsäußerung). Wegen Unbestimmtheit des Leugnungsgegenstands „Holocaust“ in den Strafvorschriften ist **nicht erkennbar, welche Aussagen inhaltlich unter den Tatbestand<sup>7</sup> der „Holocaustleugnung“ fallen** und welche nicht. **Es wird nach Belieben entschieden, welche Aussagen bestraft werden sollen und welche nicht.** Laut § 130 Abs. 3 StGB i.V.m. § 6 „Völkerstrafgesetzbuch“-BRD ist es verboten, eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 bezeichneten Art zu leugnen. Demnach ist verboten, eine „unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene“ Handlungsart nach einer allgemeinen, bis zur seelischen Schädigung eines Menschen breitgefächerten, abstrakten Definition von Völkermord zu „leugnen“. Was dies konkret sei, welche Handlungen dies konkret seien, ist nicht bestimmt. **Die Strafvorschriften enthalten keine konkreten Merkmale<sup>8</sup> zur Bestimmung des „Holocaust“, wie etwa Tötungsmittel oder Tatorte.** Somit fehlen die für die Bestimmung des Tatbestands der „Holocaustleugnung“ unerläßlichen Merkmale. Es ist **nicht bestimmt, welche konkreten Handlungen und Sachverhalte von dem Leugnungsverbot umfaßt sind.** Daher ist nicht im vorhinein erkennbar, welche Aussagen konkret inhaltlich als „Holocaustleugnung“ bestraft werden und welche nicht. Bei einer „Leugnungsstat“ müßten der Leugnungsgegenstand („Holocaust“) und seine speziellen Merkmale, wie Tötungsmittel und Tatorte, konkret, exakt, umfassend, eindeutig und allgemeinverbindlich innerhalb einer Quelle bestimmt sein. Das ist nicht der Fall. **Ein nicht verbindlich bestimmter Sachverhalt kann nicht geleugnet werden.**

Ohne Bestimmung des Leugnungsgegenstands kann nicht festgestellt werden, ob und inwiefern eine Leugnung vorliegt. Ohne Bestimmung des Leugnungsgegenstands ist unklar, was konkret „geleugnet“ worden sei.

Da der „erlaubte“ Forschungsstand über Handlungen und Sachverhalte des „Holocaust“

---

<sup>4</sup> Kritische Überprüfung der Geschichtsdarstellung. Revisionisten werden heute auch als „Holocaustleugner“ bezeichnet.

<sup>5</sup> § 1 StGB-BRD, § 1 StGB-RÖ (Republik Österreich), Art 1 StGB-Schweiz...

<sup>6</sup> Rechtsstaatsprinzip, vgl. Art 1 Abs. 3 und Art 20 Abs. 3 GG-BRD (Rechtsklarheit und Bestimmtheit, Rechtssicherheit).

<sup>7</sup> Gesamte Handlungsbeschreibung (Merkmale/Voraussetzungen) einer Straftat, z.B. des Betrugs. Bestimmungs- und Garantiefunktion. Ein Tatbestandsmerkmal des Betrugs ist Täuschung. Das Gericht hat exakt festzustellen, inwiefern konkret eine Täuschung vorliegt.

<sup>8</sup> Kennzeichen

nicht bestimmt ist, kann weder ersehen, noch beurteilt, noch geprüft werden,

1. welche konkreten Handlungen geleugnet worden seien,

2. **ob und inwiefern eine mutmaßliche „Leugnungsäußerung“ dem „erlaubten“ Forschungsstand widerspräche.**

Dem Betroffenen wird zur Last gelegt, er habe den „Holocaust wider besseren Wissens geleugnet“, ohne daß dargelegt wird, welches Wissen er über den „Holocaust“ hatte bzw. hätte haben müssen bzw. hätte haben können.

**Mangels verbindlicher Bestimmung des „Holocaust“ kann ein „Leugnen des Holocaust“ nicht schlüssig festgestellt werden.**

**Sachverhaltsbeschreibungen in Zeitungen, Büchern und Fernsehfilmbeiträgen** oder der pauschale Hinweis darauf können dem Grundsatz der Strafrechtsbestimmtheit nicht genügen, auch in Hinblick auf die uneinheitlichen Sachverhalts- und Beweismittelbeschreibungen, wie folgende Beispiele zeigen:

Der Historiker Jacques Baynac äußerte, **man könne für das Vorhandensein von „Nazi-Gaskammern“ nur das „Fehlen von Dokumenten, Spuren und sonstiger materieller Beweise“ feststellen.** Le Nouveau Quotidien de Lausanne, Schweiz, 2. September 1996, Seite 16, 3. September 1996, Seite 14.

**„Die Zeugenaussagen beruhen zum weitaus größten Teil auf Hörensagen und bloßen Vermutungen; die Berichte der wenigen Augenzeugen widersprechen einander zum Teil und erwecken Zweifel hinsichtlich ihrer Glaubwürdigkeit.“** Prof. Ernst Nolte (Historiker) hinsichtlich „Holocaust“, „Der kausale Nexus“, Herbig, München 2002, S.96 f.

Die Akte der Geschichte des Systems der deutschen Konzentrationslager, sei „faul“, sei „durchsetzt“ von **„einer Unmenge von frei erfundenen Geschichten, sturen Wiederholungen von Unwahrheiten... von Vermengungen und Verallgemeinerungen“.** Michel de Bouärd (Geschichtspräsident und Dekan der geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Caen, Normandie), Ouest-France vom 2.-3. August 1986, Seite 6.

Das Ermittlungsverfahren gegen Spiegel-Redakteur Fritjof Meyer wegen „Holocaustleugnung“ wurde im Jahr 2003 eingestellt (StA Stuttgart – 4 Js 75185/02), wegen nicht genügenden Anlasses zur Erhebung der öffentlichen Klage (§ 170 II StPO). In Widerspruch zu anderen Veröffentlichungen hatte Fritjof Meyer in dem Artikel „Die Zahl der Opfer von **Auschwitz**, Neue Erkenntnisse durch neue Archivfunde“ in der Zeitschrift „Osteuropa“ vom Mai 2002 (S. 631-641) ausgeführt, daß **der „Genozid“ nicht im Konzentrationslager stattgefunden hätte, sondern „wahrscheinlich“ in zwei „Bauernhäusern außerhalb des Lagers“.**

Fritjof Meyer schreibt in o.g. Artikel der Zeitschrift „Osteuropa“ unangeklagt, daß es „wahrscheinlich 356 000 im Gas Ermordete“ in Auschwitz gegeben habe, eine Zahl, die er aus Berechnungen schließt, die auf der geschätzten Gesamtzahl der nach Auschwitz transportierten Menschen beruhen sowie auf „der zum Teil geschätzten Krematoriumskapazität“.

Dr. Martin Broszat vom bundeseigenen Institut für Zeitgeschichte in München, dessen Leiter er später wurde, schrieb **„Weder in Dachau, noch in Bergen-Belsen, noch in Buchenwald sind Juden oder andere Häftlinge vergast worden“** (sein Leserbrief in: „Die Zeit“, 19.8.1960, S.16). Simon Wiesenthal schrieb: **„Es ist wahr, daß es keine Vernichtungslager auf deutschem Boden gab...“** (sein Leserbrief in „Stars and Stripes“, 24.1.1993). Anderen Veröffentlichungen widersprechend äußerte der Historiker Hans Mommsen, der **„Holocaust“ sei „keinem Führerbefehl entsprungen“** (Süddeutsche Zeitung, 25.10.2010, S.16).

Fritjof Meyer wurde auch für folgende Äußerung in der Zeitschrift „Sezession“, Heft 17, April 2007 nicht angeklagt, ebensowenig wie die von ihm genannten Personen für deren Äußerungen:

*„Bis in die Gegenwart hat sich über Dimension und wichtige Details des Verbrechens*

*vor allem in Auschwitz die letzte Klarheit nicht finden lassen. Neben der fortgesetzten Multiplikation der Opferzahlen gibt es auch ein seltsames Diminutiv [Verkleinerungsform eines Wortes], etwa bei Rita Sereny, **die Auschwitz gar nicht für ein Vernichtungslager hält**, oder Daniel Goldhagen, der den **Gasmord als ‚epiphenomenal‘ im Holocaust, als nebensächlich** einstuft. Dokumente sind rar, ebenso zuverlässige Zeugen.“*

Zu keiner der Äußerungen der o.g. Personen erfolgte eine Anklage. **Ähnliche Äußerungen anderer dagegen wurden strafverfolgt.** Rechtsanwalt Horst Mahler z.B. wurde wegen „Holocaustleugnung“ und anderer Wortäußerungen zu über 10 Jahren Gefängnis verurteilt und 2009 im Gerichtssaal verhaftet. **Dipl.-Ing. Wolfgang Fröhlich** ist wegen „Holocaustleugnung“ ununterbrochen seit **über 10 Jahren** in der „Republik Österreich“ im Gefängnis.

Im Jahr 1979 gaben 34 Personen in Frankreich eine öffentliche Erklärung ab (Le Monde, 21.2.1979) als Reaktion auf die technischen Gegenargumente, die Prof. Robert Faurisson bezüglich „Holocaust“-Gaskammern vorgebracht hatte. In dieser Erklärung heißt es:

*»Man darf sich nicht fragen, wie ein Massenmord technisch möglich war. Er war möglich, weil er geschah. Dies ist der obligatorische [verbindlich vorgeschriebene] Ausgangspunkt jeder historischen Untersuchung zu diesem Thema. Diese Wahrheit wollen wir einfach in Erinnerung rufen: Es gibt **keine Debatte über die Existenz der Gaskammern, und es darf auch keine geben.**«*

Welche Auswüchse die Verfolgung der sog. „Holocaustleugnung“ annimmt, zeigt die Äußerung von Deborah Lipstadt auf der „Internationalen Konferenz über Antisemitismus und Holocaustleugnung“ in Dublin, 18.-19. November 2010: **»Unser Ziel sollte sein, eine Gesellschaft zu schaffen, in der das Leugnen des Völkermords als so unerhört angesehen wird, und als so abscheulich, daß jeder, der sich daran beteiligt, zum Paria gemacht wird.«**

**Paria: Von der menschlichen Gesellschaft Ausgestoßener, Entrechteter** (Duden Lexikon, Mannheim 1962). Sozial und rechtlich Unterprivilegierter in einer Gesellschaft (dtv Brockhaus Lexikon, Wiesbaden und München, 1984). Ursprünglich: Indischer Begriff für jemanden, der der niedrigsten oder überhaupt keiner Kaste angehört.

Zudem unterstehe ich als Staatsangehöriger des Deutschen Reichs nicht der Gerichtsbarkeit der Bundesrepublik Deutschland bzw. ihrer Bundesländer, was ein Verfahrenshindernis<sup>9</sup> darstellt.

Im übrigen verstößt es gegen das Völkerrecht und gegen meine Rechte, mir als Angehörigem des deutschen Volkes und des Deutschen Reichs unter Vortäuschung einer Hoheitsgewalt ein Strafverfahren aufzuzwingen, das – wie die anderen dieser Art – im Rahmen der völkerrechtswidrigen, verschleierte Fortsetzung von Kriegshandlungen bzw. Interventionen gegen das deutsche Volk (wie verdeckte Souveränitätsverwehrung, Informationskontrolle, „Umerziehung“, Preisgabe Deutschlands als „Einwanderungsland“) angestrengt wird und dem Zwecke der Kriminalisierung und Ausmerzung existenzieller deutscher Interessen dient und mithin der Niederhaltung und Ausschaltung des deutschen Volkes.

Dem deutschen Volk wird Souveränität vorgegaukelt – obwohl es seit 8. Mai 1945 nicht souverän ist – und gleichzeitig eine unablässige völkerrechtswidrige Intervention zugefügt. Mit Liquidierung der DDR und der Vereinigung der in DDR und BRD lebenden Deutschen im Jahr 1990 ist das deutsche Volk nicht von dem von den Kriegssiegern installierten System befreit worden. Die völkerrechtswidrigen interventionistischen Maßnahmen der Kriegssieger – Abspalten der Ostmark und ihre Benennung als „Republik Österreich“, Bezeichnen als Reichsgrenzen die von 1937 – haben an der Reichsangehörigkeit des Gebiets und der Zugehörigkeit seiner Einheimischen zum deutschen Volk nichts geändert. Die „Bundesrepublik Deutschland“ (inklusive ihrer Bundesländer) ist weder Rechtsnachfolger des Deutschen Reichs noch mit ihm identisch. Das Deutsche Reich besteht fort und besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit.

Es ist rechtlich unwirksam, einen Deutschen zwangsweise zu seinen Lasten als Angehörigen der Bundesrepublik Deutschland bzw. eines ihrer Bundesländer zu betrachten und zu behandeln. Behörden der BRD oder ihrer Bundesländer sind weder zuständig noch befugt,

<sup>9</sup> Fehlen von Prozeßvoraussetzungen. Prozeßhindernisse sind Umstände, wie das Fehlen der Unterworfenheit unter die Gerichtsbarkeit, die es ausschließen, daß über einen Prozeßgegenstand mit bestimmten Prozeßbeteiligten mit dem Ziel einer Sachentscheidung verhandelt werden darf (Kleinknecht/Meyer-Goßner, Kommentar zur StPO, München, 45. Aufl. 2001, Einl. Rn. 143, 145).

staatsbürgerliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Pflichten von Staatsangehörigen des Deutschen Reichs einzufordern; genausowenig wie von Staatsangehörigen des United Kingdom oder Frankreichs. Sie sind auch nicht befugt, Deutschen gegen deren Willen deren Reichsangehörigkeit abzuspochen und zwangsweise der BRD einzuverleiben. Ihre Maßnahmen sind mangels Hoheitsgewalt (Berechtigung zur Ausübung staatlicher Macht) keine hoheitlichen Maßnahmen, sondern als solche nichtig.

## **I. Die Strafverfolgung der „Holocaustleugnung“ ist mit echter Rechtsordnung unvereinbar**

Zahllose Personen in der Bundesrepublik Deutschland, in der Republik Österreich, in der Schweiz, in Frankreich, in Spanien, Griechenland und anderen Ländern sind verurteilt worden, weil sie den „Holocaust“, im Sinne einer systematischen Ermordung von Juden durch das „Dritte Reich“, bestritten oder in Zweifel gezogen haben. Gleichzeitig wird der „Holocaust“ für „offenkundig“ (d.h. unangefochten) erklärt, mit der Folgerung, daß eine Beweisführung überflüssig sei (§ 244 III StPO). Der – unter striktem Beweis- und Verteidigungsverbot stehende – Angeklagte erhält weder im Verfahren noch im Urteil eine Antwort auf die in Anträgen gestellte Frage, welche Tatsachen (z.B. Tatorte, Tötungsmittel) es im einzelnen seien, die er angeblich bewußt ignorierte und leugne.<sup>10</sup> **Eine Bestimmung des „Leugnungsgegenstands“ erfolgt auch in den Urteilen nicht.**

Wegen „Holocaustleugnung“ wird auch **verurteilt, wer äußert**, der „Holocaust“, im Sinne einer systematischen Ermordung von Juden, **sei so wie beschrieben nicht durchführbar, sei nicht bewiesen bzw. angeführte Beweise, wie Fotos, Filme, Zeugenaussagen oder Dokumente, seien ohne Beweiskraft, fingiert oder gefälscht. Oder Schilderungen seien in sich und zueinander widersprüchlich oder mit dem naturwissenschaftlich bzw. technisch Möglichen nicht in Einklang zu bringen.** Zahlreiche Rechtsanwälte sind verurteilt worden, weil sie in Verteidigung ihrer Mandanten diesbezügliche Beweisangebote gestellt hatten. „Holocaustleugnende“ Wissenschaftler werden als „Pseudowissenschaftler“ bezeichnet, ihre Bücher und Zeitschriften kommen auf den Index<sup>11</sup> und werden vernichtet, d.h. verbrannt. Etliche Angeklagte sind erneut wegen „Holocaustleugnung“ angeklagt und verurteilt worden, nachdem sie vor Gericht - in der Absicht, sich zu verteidigen - erklärt hatten, welche Sachverhalte sie dazu bewegen haben, den „Holocaust“ zu bestreiten oder in Zweifel zu ziehen.

Im Laufe der folgenden Ausführungen werden Zitate genannt, deren Wiedergabe erforderlich ist, um den Verstoß gegen das Prinzip der Strafrechtsbestimmtheit substantiiert und damit sachlich und in Ausmaß und Gewicht sowie hinsichtlich der Tragweite für die Betroffenen nachvollziehbar darstellen zu können.

### **1. Unbestimmtheit des Tatbestands**

Die Strafvorschriften enthalten keine konkreten Merkmale zur Bestimmung des „Holocaust“, wie etwa Tötungsmittel oder Tatorte. Somit fehlen die zur Bestimmung des Tatbestands der „Holocaustleugnung“ unerläßlichen Merkmale. Während die äußeren Merkmale der „Leugnungsäußerung“ abstrakt anhand von allgemeinen Begriffen wie „öffentlich“ oder „in einer Versammlung“ hinreichend beschrieben werden können, genügen abstrakte allgemeine Angaben über den „Leugnungsgegenstand“ nicht, denn dieser ist nur durch spezielle konkrete Merkmale (wie Tötungsmittel, Tatorte u.a.) hinreichend bestimmt und eingegrenzt. **Da der Leugnungsgegenstand „Holocaust“ in den Strafvorschriften nicht anhand spezieller konkreter Merkmale bestimmt ist (auch nicht in den Kommentaren), ist es dem Belieben des jeweiligen Strafverfolgers überlassen, welche Äußerungen wegen ihres Inhalts strafverfolgt werden und welche nicht.**

<sup>10</sup> z.B. Strafprozeß gegen Günter Deckert, LG Mannheim, 12 Ns 503 Js 14219/08.

<sup>11</sup> Verzeichnis der „Bundesprüfstelle für Jugendgefährdende Medien“ von verbotenen Büchern und Publikationen.

§ 130 Abs. 3 StGB-BRD lautet: „Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.

Der „Holocaust“ ist in § 130 Abs. 3 nicht erwähnt, sondern es wird zur Bezeichnung der Art der nicht zu leugnenden, zu verharmlosenden oder zu billigenden Handlung auf § 6 „Völkerstrafgesetzbuch“-BRD (von 2002) verwiesen, der **lediglich eine abstrakte Definition von Völkermord im Allgemeinen** enthält:

„Wer in der Absicht, eine nationale, rassische, religiöse oder ethnische Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören, ein Mitglied der Gruppe tötet, einem Mitglied der Gruppe schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 226 des Strafgesetzbuches bezeichneten Art, zufügt, die Gruppe unter Lebensbedingungen stellt, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen, Maßregeln verhängt, die Geburten innerhalb einer Gruppe verhindern sollen, ein Kind der Gruppe gewaltsam in eine andere Gruppe überführt, wird...“

**Es ist nicht bestimmt, welche konkreten „unter der Herrschaft des Nationalsozialismus“ begangenen Handlungen nicht geleugnet, verharmlost oder gebilligt werden dürften.**

Die Strafvorschriften lassen alles offen. Beispielsweise: Fällt es unter „Holocaustleugnung“, wenn bestritten wird, daß ein Mensch getötet wurde? Oder nur, wenn bestritten wird, daß 6 Millionen getötet wurden? Die Schilderung welcher Unterbringungsbedingungen bzw. welcher Behandlung der Konzentrationslager-Insassen fällt unter „Leugnung“ bzw. „Verharmlosung“? Fällt darunter ein Hinweis auf die Anweisung<sup>12</sup>, alles zu tun, um Arbeitsfähigkeit und Arbeitskraft der Häftlinge zu erhalten? Oder ein Hinweis auf deren Umsetzung?<sup>13</sup> Oder ein Hinweis auf die Anweisung, gefundene Wertgegenstände von Häftlingen bei der Gefangenen-Eigenverwaltung abzuliefern?<sup>14</sup> Oder auf die Einrichtung einer Sozialversicherung<sup>15</sup> für die Lagerinsassen? Oder auf Bereitstellung eines Schwimmbeckens<sup>16</sup> für Lagerinsassen im KL Auschwitz? Fällt die Billigung einer Bordell-Bereitstellung für Lagerinsassen unter Billigung einer Völkermordhandlung

12,...muß, wie mehrfach befohlen, alles getan werden, um die Arbeitsfähigkeit und die Arbeitskraft der Häftlinge zu erhalten. Dazu gehört, daß der Häftling nach ordentlich getaner Arbeit entsprechend behandelt wird. (...) Die Freizeit dient der Wiedererlangung verbrauchter Arbeitskräfte; hierzu gehört ausreichender Schlaf. (...) Der Verpflegung ist höchstes Augenmerk zuzuwenden, d.h. es muß jeder Häftling auch wirklich das bekommen, was ihm zusteht (Schwer- und Schwerstarbeiterzulagen). Die Paketzufuhr spielt hierbei ebenfalls eine wichtige Rolle. In Auschwitz sind innerhalb von 2 ½ Monaten weit über 1 Million Pakete eingegangen. (...) Kranke Häftlinge rechtzeitig herausziehen. Lieber bei entsprechender ärztlicher Behandlung eine kurze Zeit in den Krankenbau, und dann wieder gesund an den Arbeitsplatz, als eine lange Zeit ohne Arbeitsleistung krank am Arbeitsplatz belassen. (...) Dem fleißigen Häftling Erleichterungen jedmöglicher Art, gesteigert bis zur Wiedererlangung der Freiheit...“ Standortsonderbefehl, Auschwitz, 14.2.1944. (Darstellungen und Quellen zur Geschichte von Auschwitz, Die Standort- und Kommandanturbefehle des KL Auschwitz 1940-1945, Institut für Zeitgeschichte, München, 2000).

13Zum Beispiel Beschreibungen im Buch von André Rogerie „Vivre c'est Vaincre“, „Leben heißt Siegen, Ich war Zeuge des Holocaust“, Maulévrier, Hérault, 1988 („Im Jahr 1945 geschriebenes Dokument“):

André Rogerie wird nach Dora deportiert, erkrankt, wird als arbeitsunfähig eingestuft und erreicht nach einigen Stationen im April 1944 Auschwitz-Birkenau, wobei er nicht mehr als 40 kg wiegt. „Gefangene in gestreifter Kleidung sind da, um uns zu empfangen. Es ist ein Sonderkommando. Sie sind im allgemeinen sehr nett und helfen uns auszusteigen...“ (S. 63). Er passiert die Desinfektion und findet sich in einem Quarantäneblock wieder. Nach 5 Wochen wiegt er 43 kg. Seine Magerkeit sehend schickt ihn der Arzt in das Lagerkrankenhaus (S. 69). „...wir sind in einem sehr angenehmen Block untergebracht. ... Die Suppe ist reichhaltig und zum ersten Mal seit langer Zeit bekomme ich genügend davon ...“ (S. 69). Weil er als Träger der Krätze erkannt wird, wird er in Block 15 verlegt, der den Hautkrankheiten vorbehalten ist (S. 70). „Jeden Tag wird der Suppennachschlag unter den Magersten aufgeteilt...“ (S. 71) „...Innerhalb weniger Tage bin ich wieder auf 50 kg gekommen. Dank der Salbe von Dr. Landemann ist meine Haut völlig geheilt.“ (S. 71) An dem Tag, als er schließlich das Krankenhaus verlassen soll, um zu arbeiten, bekommt er Fieber. (...) „Also blieb ich doch in Block 15 mit meinem kleinen wöchentlichen Fieber (...). Nach und nach ... erreiche ich schon im Juli ein Gewicht von 56 kg.“ (S. 72) „... ziehe ich mir eine Erkrankung der Kopfhaut zu ... werde ich ins Frauenlager gebracht, um mit dem Röntgenapparat untersucht zu werden, denn nichts fehlt in Birkenau.“ (S. 74) Kurz danach wird er einem Arbeitskommando zugeteilt.

14„In Zukunft sind sämtliche gefundenen Gelder, Wertgegenstände und Effekten von Häftlingen nicht mehr auf Umwegen, sondern direkt an die Gef.Eig.Verwaltung abzuliefern.“ Kommandanturbefehl Nr. 18/42, Auschwitz, 25.9.1942.

(Darstellungen und Quellen zur Geschichte von Auschwitz, Die Standort- und Kommandanturbefehle des KL Auschwitz 1940-1945, Institut für Zeitgeschichte, München, 2000).

15 In einem Prozeß, in dem ein jüdischer KL-Insasse nach dem Krieg Zahlung einer Unfallrente verlangte wegen eines in seiner KL-Zeit geschehenen Unfalls, hat der Gerichtssachverständige Dr. Florian Freund (ein Mitarbeiter des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstands, DÖW) festgestellt, daß die KL-Verwaltung **Sozial-, Krankenkassen-, Unfall-, Renten- und Pensionsbeiträge für KL-Insassen** bezahlt hatte: „Auch wenn es heute paradox erscheint, wurden von der SS Pensionsversicherungszeiten für KZ-Häftlinge bezahlt, da es derartige rechtliche Bestimmungen gab.“ Landesgericht für Strafsachen Wien, Schriftsatz vom 4.6.1997, AZ: 26 b Vr 7477/90; „Profil“, Nr. 24 vom 9.6.1997, Wien.

(ggf. seelischer Schaden, vgl. 6 VStGB-BRD)?

In § 6 VStGB-BRD wird als Völkermord unter anderem bezeichnet, wenn „ein Mitglied“ einer ethnischen oder religiösen Gruppe in der Absicht getötet oder schwer seelisch geschädigt wird, die betreffende Gruppe ganz oder teilweise zu zerstören. Nach dem Wortlaut des § 130 Abs. 3 StGB-BRD i.V.m. § 6 VStGB-BRD kann wegen „Völkermord-Leugnung“ bestraft werden, wer öffentlich leugnet, daß „unter der Herrschaft des Nationalsozialismus“ – d.h. auch ohne Wissen und Willen der deutschen Reichsregierung – ein<sup>17</sup> Jude von jemandem (auch von einem Nicht-Deutschen) schwer seelisch geschädigt wurde in der Absicht, die Judenheit als ethnische oder religiöse Gruppe zu zerstören (bis zu 5 Jahre Gefängnis).

Nach § 3h des „Verbotsgesetzes“ der Republik Österreich wird mit Gefängnis von 1 bis zu 10 Jahren (20 Jahren „bei besonderer Gefährlichkeit“) bestraft, wer öffentlich „den nationalsozialistischen Völkermord oder andere nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost, gutheißt oder zu rechtfertigen sucht“.

**Es ist nicht bestimmt, welche konkreten Handlungen und Sachverhalte unter „nationalsozialistischen Völkermord“ bzw. „nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ gezählt werden.**

Auch § 261<sup>bis</sup> StGB-Schweiz enthält keine Bestimmung des „Holocaust“: »...wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,... wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft.«

Mangels verbindlicher Bestimmung (Festlegung) konkreter Handlungen und Sachverhalte des „Holocaust“ in den Strafvorschriften **kann weder ersehen, noch beurteilt, noch geprüft werden, ob und inwiefern die jeweilige Äußerung eines Angeklagten**, z.B. bezüglich Tatort, Unterbringungsbedingungen, Vergasungsvorrichtungen, Sonderkommandos, Leichenverbrennungen oder Einsatzgruppen, **nicht mit dem „erlaubten“ Forschungsstand übereinstimme.**

Es kann mangels verbindlicher umfassender Definition des „Holocaust“ nicht schlüssig festgestellt werden, **welche konkreten Handlungen und Sachverhalte durch die Äußerung eines Angeklagten betroffen seien und welche er „geleugnet“ habe**, als er den „Holocaust“ in Frage stellte.<sup>18</sup>

**Es ist nicht verbindlich bestimmt, welche konkreten Sachverhalte genannt werden können, ohne wegen sog. „Holocaustleugnung“ verfolgt zu werden, und welche nicht.**

#### **Die Problematik der Unbestimmtheit erhellt sich aus folgenden Umständen:**

Das Ermittlungsverfahren gegen Spiegel-Redakteur Fritjof Meyer wegen „Holocaustleugnung“ wurde im Jahr 2003 eingestellt (StA Stuttgart – 4 Js 75185/02), wegen nicht genügenden Anlasses zur Erhebung der öffentlichen Klage (§ 170 II StPO). In Widerspruch zu anderen Veröffentlichungen hatte Fritjof Meyer in dem Artikel „Die Zahl der Opfer von **Auschwitz**, Neue Erkenntnisse durch neue Archivfunde“ in der Zeitschrift „Osteuropa“ vom Mai 2002 (S. 631-641)

---

16 Auf einem Informationsschild innerhalb des KL-Geländes neben einem Becken, das alle Kennzeichen eines Schwimmbeckens aufweist, z.B. Sprungturm, Ausstiegsleiter u.a., heißt es: „Löschwasserbecken in Form eines Swimmingpools erbaut“ (Übersetzung des englischen Schildtextes).

17 „... jeder, der eine israelische Seele vernichte, nach der Schrift ebensoviel tut, als hätte er die ganze Welt vernichtet.“ Sanhedrin, Fol. 37a (Babylonischer Talmud).

18 Eindeutig ist hingegen, daß § 130 Abs. 3 StGB-BRD die Leugnung des folgenden „Holocaust“ nicht umfaßt (wegen der Voraussetzung „unter der Herrschaft des Nationalsozialismus“): »**Sechs Millionen Männer und Frauen sterben, weil ihnen das notwendigste zum Leben fehlt;... Und dieses Schicksal ereilt sie ohne eigene Schuld, ohne ein Übertreten der Gesetze Gottes oder des Menschen; sondern durch... die bigotte Lust auf jüdisches Blut. In diesem bedrohlichen Holocaust des menschlichen Lebens...**« „The American Hebrew“ vom 31.10.1919, S. 582f, Überschrift „Die Kreuzigung der Juden muß aufhören“, von Martin H. Glynn, der 1913/14 Gouverneur des Staates New York war.

ausgeführt, daß **der „Genozid“ nicht im Konzentrationslager stattgefunden hätte, sondern „wahrscheinlich“ in zwei „Bauernhäusern außerhalb des Lagers“.**

Auch Dr. Martin Broszat vom bundeseigenen Institut für Zeitgeschichte in München, dessen Leiter er später wurde, wurde für seine Äußerung **„Weder in Dachau, noch in Bergen-Belsen, noch in Buchenwald sind Juden oder andere Häftlinge vergast worden“** (sein Leserbrief in: „Die Zeit“, 19.8.1960, S.16) nicht angeklagt. Ebensovienig wie Simon Wiesenthal für **„Es ist wahr, daß es keine Vernichtungslager auf deutschem Boden gab...“** (sein Leserbrief in „Stars and Stripes“, 24.1.1993). **Ähnliche Äußerungen anderer wurden bestraft.** Anderen Veröffentlichungen widersprechend äußerte der Historiker Hans Mommsen unangeklagt, der **„Holocaust“ sei „keinem Führerbefehl entsprungen“** (Süddeutsche. Zeitung, 25.10.2010, S.16). Ebenso Prof. Yehuda Bauer: *»Die Öffentlichkeit wiederholt immer wieder die dumme Geschichte, am Wannsee sei die Vernichtung der Juden beschlossen worden.«* zitiert in „Canadian Jewish News“, 20.1.1982, S.8; (bezügl. sog. „Wannsee-Protokoll“, 1942).

Fritjof Meyer schreibt in o.g. Artikel der Zeitschrift „Osteuropa“ unangeklagt, daß es „wahrscheinlich 356 000 im Gas Ermordete“ in Auschwitz gegeben habe, eine Zahl, die er aus Berechnungen schließt, die auf der geschätzten Gesamtzahl der nach Auschwitz transportierten Menschen beruhen sowie auf „der zum Teil geschätzten Krematoriumskapazität“. Andere wurden verurteilt, weil sie 4 Millionen Vergasungen in Auschwitz (oder 6 Millionen insgesamt) in Zweifel gezogen hatten. Es ist nicht bestimmt, welche Opferzahlen ohne Gefahr einer Bestrafung genannt werden können und unterhalb welcher Zahl mit einer Bestrafung zu rechnen ist.<sup>19</sup>

Fritjof Meyer wurde auch für folgende Äußerung in der Zeitschrift „Sezession“, Heft 17, April 2007 nicht angeklagt, ebensovienig wie die von ihm genannten Personen für deren Äußerungen:

*„Bis in die Gegenwart hat sich über Dimension und wichtige Details des Verbrechens vor allem in Auschwitz die letzte Klarheit nicht finden lassen. Neben der fortgesetzten Multiplikation der Opferzahlen gibt es auch ein seltsames Diminutiv [Verkleinerungsform eines Wortes], etwa bei Rita Sereny, **die Auschwitz gar nicht für ein Vernichtungslager hält**, oder Daniel Goldhagen, der den **Gasmord als ‚epiphenomenal‘ im Holocaust, als nebensächlich** einstuft. Dokumente sind rar, ebenso zuverlässige Zeugen.“*

#### **Ähnliche Äußerungen anderer wurden bestraft.**

Daß die Unbestimmtheit des Leugnungsgegenstands bei der „Holocaustleugnung“ **eine keineswegs unbekanntes Problematis** ist, zeigt sich unter anderem an dem Vorsitzenden am LG i.R. Günter Bertram, der in NJW 2005, 1476 ff auf Folgendes hinwies: In Bezug auf die Opferzahlen „kann nichts anderes gelten als sonst in der Wissenschaft: Die Grenzen der Erkenntnis liegen nie fest, auch nicht bezüglich der Opferzahlen in Auschwitz, die im Laufe der Zeit ganz offiziell von etwa vier Millionen auf eine Million korrigiert worden sind...“ Bertram verwies auf den Artikel des Spiegel-Redakteurs Fritjof Meyer „Die Zahl der Opfer von Auschwitz, Neue Erkenntnisse durch neue Archivfunde“ in der Zeitschrift „Osteuropa“ 5/2002 vom Mai 2002 (Seiten 631-641), „der auf eine halbe Million Opfer in diesem Vernichtungslager“ komme. Bertram stellte darauf die Frage: „Wer kann hier **verbindlich** einen Randbereich **bestimmen**, wer die Grenzen des Gesicherten abstecken?“

**Es ist inhaltlich nicht verbindlich bestimmt, welche Äußerungen als „Holocaustleugnung“ bestraft werden und welche nicht.** Dies ist der willkürlichen Ansicht von Strafverfolgungsbehörden überlassen. Eine solche Unklarheit und Rechtsunsicherheit ist im Strafrecht untragbar.

Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde (Prinzip der Strafrechtsbestimmtheit, § 1 StGB, vgl. Art. 103 Abs. 2 GG-BRD). Die Voraussetzungen der Strafbarkeit sind dabei so konkret zu umschreiben, daß Tragweite und Anwendungsbereich der Straftatbestände zu erkennen sind und sich – mit Hilfe der üblichen Auslegungsmethoden – durch Auslegung ermitteln lassen. Durch das Gebot der

---

19 z.B.: 8 Mio. in Auschwitz, 26 Mio. Gesamtanzahl Häftlinge (laut Eugène Aroneanu, „Documents pour servir à l'histoire de la guerre. Camps de concentration“, Office français d'édition, 1945, S. 7, 196, 197). 26 Mio. Häftlinge umgebracht (laut „Frankfurter Allgemeine Zeitung“, 21.9.1992, S. 13). 74.000 in Auschwitz (laut Frankfurter Rundschau vom 6.1.1990). 9 Mio. in Auschwitz (laut Dokumentarfilm „Nacht und Nebel“, 1955).



Gesetzes- bzw. Strafrechtsbestimmtheit **soll gewährleistet werden, daß jedermann vorhersehen kann, welches Verhalten verboten und mit Strafe bedroht ist.**<sup>20</sup>

Dies ist nicht gegeben.

Formulierungen wie „während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft an den europäischen Juden begangener Völkermord“, „Völkermord an den Juden während des Dritten Reiches“ oder „Holocaust als millionenfacher Judenmord in den Gaskammern der nationalsozialistischen Konzentrationslager“ genügen nicht, da dadurch **die nicht zu leugnenden Handlungen (Leugnungsgegenstand) nicht hinreichend bestimmt sind.**

Fällt unter „Leugnung des Holocaust“ das „Leugnen“ von Vergasungen im Konzentrationslager Auschwitz oder das „Leugnen“ von Vergasungen in nahegelegenen Bauernhäusern (vgl. Fritjof Meyer a.a.O.)? Das „Leugnen“ welcher Standorte von Gaskammern fällt unter „Leugnung des Holocaust“? Fällt das „Leugnen“ von Vergasungen in Dachau darunter, in Bergen-Belsen, in Buchenwald, in Treblinka...? Fällt das „Leugnen“ von Gaskammern in Mettenheim (bei Mühldorf am Inn) darunter? Fällt das „Leugnen“ von 6 Millionen Toten darunter, von 4 Millionen (frühere Gedenktafel in Auschwitz), von 1,5 Millionen (Gedenktafel in Auschwitz seit 1992), von 26 Millionen (vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung, 21.9.1992), von 356 000 (vgl. Fritjof Meyer a.a.O.), oder von einem (vgl. § 6 VStGB-BRD)?

Fällt darunter das „Leugnen“ von **Vergasungen von je 1000 Personen gleichzeitig pro Kammer von 10 m x 4 m Größe und 1,72 m Höhe** im KL Auschwitz (vgl. Aussage von S. Bendel im Strafprozeß gegen Tesch/Weinbacher wegen Zyklon B - Lieferungen, 1946)? Fällt darunter das „Leugnen“ von Vergasungen von je 700-800 Personen gleichzeitig pro Kammer von 25 m<sup>2</sup> bzw. 45 m<sup>3</sup> Größe im KL Belzec (vgl. „Gerstein-Bericht“, in „NS-Vernichtungslager im Spiegel deutscher Strafprozesse“, dtv-Dokumente Band 2904, S. 61 ff)? Fällt darunter das „Leugnen“ von Tötungen mittels Diesel-Abgasen (vgl. „NS-Vernichtungslager...“ a.a.O., S. 133, 135)? Fällt darunter das „Leugnen“ von **Tötungen mittels heißem Dampf oder mittels Herauspumpen der Luft aus den Kammern** mit Hilfe spezieller Absaugvorrichtungen (vgl. Wassilij Grossmann, „Die Hölle von Treblinka“, Moskau 1946)? Fällt darunter das „Leugnen“ von **Tötungen mittels unter 5000 Volt Starkstrom stehenden Metallplatten** (vgl. Simon Wiesenthal, „Der neue Weg“ Nr. 19/20, 1946)? Fällt darunter das „Leugnen“ von Massenverbrennungen lebender Kleinkinder in Auschwitz, mittels Lastwägen in Gruben mit riesigen Flammen geschüttet, und lebender Erwachsener, die nicht - wie Elie Wiesel - dem Schicksal entgehen konnten, „stundenlang in den Flammen dahinzuvegetieren“ (vgl. Aussage von Elie Wiesel, sein Buch „La Nuit“, 1958, S.57 ff)? Fällt darunter das „Leugnen“ der Erschießung von ca. 4.350 Polen bei Smolensk (vgl. Nordwest-Nachrichten, 4.1.1946, „So war Katyn. Massenmord als Naziverbrechen in Polen aufgedeckt“), für die deutsche Offiziere 1946 in Leningrad verurteilt und gehängt wurden? Fällt darunter das „Leugnen“ von Tötungen an 100.000-300.000 Juden bei Kiew („Babi Jar“), deren Masseneingrabung, „selbst als sie noch lebten...der Boden bewegte sich in Wellen“,<sup>21</sup> späterer Wiederausgrabung und spurloser Beseitigung, u.a. durch Verbrennen in **Stapeln von je 2.500-3.000 Leichen**<sup>22</sup>?

Fällt darunter das „Leugnen“ des „Zusammentreffens“, des **„Lesens übereinstimmender Gedanken“** („consensus-mind reading“) durch eine weit ausgreifende Bürokratie, ihrer Ausführung, „ohne Plan“, „ohne Budget“, eins nach dem anderen, des „nicht im voraus geplanten, nicht zentral durch ein Amt organisierten“ Prozesses der Vernichtung (vgl. Raul Hilberg, „Newsday“, New York, 23.2.1983, S.II/3. Autor von „Die Vernichtung der europäischen Juden“, Frankfurt/M. 1997)?

Fällt darunter das „Leugnen“ des Beförderns von Leichen in Öfen hinein mittels eines Förderbands aus Eisen im KL Buchenwald (vgl. Georges Henocque, „Die Hölle der Bestie“, Paris 1947)? Fällt darunter das „Leugnen“ der Beseitigung durch Zyklon B (Blausäure) grünlich<sup>23</sup> oder blau<sup>24</sup> verfärbter Leichen? Fällt darunter das „Leugnen“ der **Verbrennung von bis zu acht**

20 Seifert/Hömig, Grundgesetzkommentar (Baden-Baden, 5. Auflage 1995, Artikel 103 Rdn. 8).

21 vgl. Jewish Telegraphic Agency, Daily News Bulletin, 15.3.1942, S. 1.

22 vgl. Internationales Militärtribunal Nürnberg, Protokoll Band VII, S. 612-613.

23 vgl. Aussage von Michal Kula über Auschwitz-Birkenau, 11.6.1945, eingeführt im Strafverfahren gegen Ertl/Dejaco, Landesgericht für Strafsachen Wien, AZ: 20 Vr 3806/64, Band ON 264, 393u (r).

24 vgl. Aussage von Filip Müller in seinem Buch „Sonderbehandlung. Drei Jahre in den Krematorien und Gaskammern von Auschwitz“, Verlag Steinhausen, München 1979, S. 185.

**Leichen auf einmal in den Kremiermuffeln** des KL Auschwitz-Birkenau oder das „Leugnen“ von **Kremierungen z.T. ohne Brennstoff**, „da die fetten Körper dank der Freisetzung des Körperfettes von selber brannten“?<sup>25</sup> Fällt darunter das „Leugnen“ des fast vollständigen Verbrennens von 1000 Leichen in einer (8 m x 2 m großen) Grube innerhalb einer halben Stunde in Auschwitz (vgl. Interview-Aussage von Jehoshua Rosenblum)? Fällt darunter das „Leugnen“ von Verbrennungen in Gruben unter **Übergießen der Leichen mit Leichenfett, das sich am Grubenrand sammelte** (vgl. Aussage von Filip Müller im „Frankfurter Auschwitz-Prozeß“, Hermann Langbein, Der Auschwitz-Prozeß, Europäische Verlagsanstalt, Frankfurt/Main 1965, Bd. 1, S. 88f.)? Fällt darunter das „Leugnen“ der Herstellung von „Schrumpfköpfen“, von „Lampenschirmen aus Menschenhaut“ (vgl. Strafprozeß gegen Ilse Koch) oder von „Seife aus Menschenfett“ (vgl. Simon Wiesenthal, „Der neue Weg“, Wien, Nr. 15/16, 17/18. Daily Telegraph, 25.4.1990)?

Fällt darunter das „Leugnen“ von Handlungen, die in dem unter **schwerster Folter** zustande gekommenen<sup>26</sup> „Geständnis“ des Lagerkommandanten von Auschwitz Rudolf Höß beschrieben sind?

Gehört zum „Leugnungsgegenstand“ die Internierung von Juden als ausreiseverweigernde Vertreter fremder Interessen bzw. Zugehörige einer feindlichen Kriegspartei?<sup>27</sup> Oder der Vergleich mit der Internierung ausgewanderter Deutscher in den USA? Gehört die kriegsbedingte Abmagerung von Lagerinsassen zum „Leugnungsgegenstand“? Die kriegsbedingte Häufung von Todesfällen in Konzentrationslagern wegen Fleckfieber oder Typhus? Die Verbrennung von Toten in Krematorien? Gehört die Erschießung jüdischer und nichtjüdischer **Partisanen** nach Kriegsrecht zum „Leugnungsgegenstand“? Oder ihre Identifizierung als Erschießung nach Kriegsrecht?

### **Dies und anderes lassen die Strafvorschriften unbestimmt.**

**Um den Tatbestand** der „Leugnung des Holocaust“ und seine speziellen Merkmale (d.h. konkrete Handlungen und Sachverhalte des „Holocaust“) **zu bestimmen, müßten frühere und/oder aktuelle Feststellungen zum „Holocaust“ konkret, exakt, umfassend, eindeutig und allgemeinverbindlich innerhalb einer Quelle angegeben sein.** Um den Tatbestand zu bestimmen, sind Feststellungen über Tatorte (konkrete Bezeichnung der Konzentrationslager u.a.) anzugeben, über Handlungen, Maßnahmen, Anzahl der von den Maßnahmen Betroffenen, Tötungsmittel (Waffen, Gaskammer-Ausstattung und -Funktionsweise, verwendetes Gas und dessen Wirkung, u.a.), Anzahl der Toten, Tatzeiträume, Täter, Schäden, Leichen und Spuren, Feststellungen über Zeugenaussagen, Dokumente und sonstige Beweismittel, ebenso Feststellungen über eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus vorgelegene Absicht (§ 130 III StGB-BRD i.V.m. § 6 VStGB-BRD), die Judenheit ganz oder teilweise zu zerstören, Feststellungen über ein Vorliegen entsprechender Beschlüsse, Pläne oder Befehle.

Diese speziellen Merkmale müßten in den Strafvorschriften zur „Holocaustleugnung“ oder in einem Sonderkommentar angegeben sein.

**Der pauschale Hinweis auf stattgefundene Prozesse genügt dem Prinzip der Strafrechtsbestimmtheit nicht**, wie aus folgenden Passagen aus dem „Nürnberger Urteil“ und dem Urteil des Frankfurter Auschwitz-Prozesses ersichtlich ist:

Im sog. „Nürnberger Urteil“ ist zum Thema Vergasungen angeführt:

*»In einer Anzahl von Konzentrationslagern wurden zur Massenvernichtung der Insassen Gaskammern*

<sup>25</sup> vgl. Aussage von Henryk Tauber, 25.5.1945, im Strafprozeß gegen Rudolf Höß, Anlage 18, Band 11.

Laut Jean-Claude Pressac der beste Vergasungszeuge über Auschwitz (Jean-Claude Pressac, Auschwitz: Technique and Operation of the Gas Chambers, Beate Klarsfeld Foundation, New York 1989, Anm. 214, S. 489f).

<sup>26</sup> R. Butler, Legions of Death, Arrows Books Ltd, London 1986, S. 236 f. Oder des Generalgouverneurs von Polen Hans Frank: S. 238 f.

<sup>27</sup> Chaim Weizmann, der Präsident der „Jewish Agency“ und spätere 1. Präsident Israels, wird in der New York Times vom 10., 11. und 12.5.1942 (anlässlich seiner Rede vor der Außerordentlichen Zionistenkonferenz am 9.5.1942 im Biltmore Hotel in New York City) wie folgt zitiert: *»Wir leugnen es nicht und haben keine Furcht, die Wahrheit zu bekennen, daß dieser Krieg unser Krieg ist ... Stärker als alle Fronten zusammen ist unsere Front, die Front des Judentums. Wir geben diesem Krieg nicht nur unsere ganze finanzielle Unterstützung, auf der die gesamte Kriegsproduktion beruht, wir stellen diesem Krieg nicht nur unsere propagandistische Macht zur Verfügung, die die moralische Triebkraft zur Aufrechterhaltung dieses Krieges ist. Die Sicherung des Sieges baut sich hauptsächlich auf der Schwächung der gegnerischen Kräfte, auf der Zerschlagung in ihrem eigenen Land im Innern ihrer Festung des Widerstandes auf. Tausende in Europa lebende Juden sind der Hauptfaktor bei der Vernichtung unseres Feindes. Dort ist unsere Front eine Tatsache und die wertvollste Hilfe für den Sieg.«*

mit Öfen zum Verbrennen der Leichen eingerichtet. Von diesen wurden einige tatsächlich zur Ausrottung der Juden als Teil der »Endlösung« des jüdischen Problems verwendet. Die Mehrzahl der nichtjüdischen Insassen wurde zu körperlicher Arbeit verwendet, obwohl die Bedingungen, unter denen sie arbeiteten, körperliche Arbeit und Tod fast gleichsetzten. Diejenigen Insassen, die erkrankten und nicht mehr arbeitsfähig waren, wurden entweder in den Gaskammern ermordet oder in besondere Krankenhäuser überführt, wo ihnen völlig unzureichende ärztliche Behandlung zuteil wurde, wo sie womöglich noch schlechtere Nahrung erhielten als die arbeitenden Insassen, und wo sie dem Tode überliefert wurden.« (Der Nürnberger Prozeß, Band I: Urteil, Seite 189 ff, 263)

Im Urteil des sog. Frankfurter Auschwitz-Prozesses (LG Frankfurt/Main – 4 Ks 2/63) heißt es: »...dem Gericht fehlten fast alle in einem normalen Mordprozeß zur Verfügung stehenden Erkenntnismöglichkeiten, um sich ein getreues Bild des tatsächlichen Geschehens im Zeitpunkt des Mordes zu verschaffen. Es fehlten die Leichen der Opfer, Obduktionsprotokolle, Gutachten von Sachverständigen über die Ursache des Todes und die Todesstunde, es fehlten Spuren der Täter, Mordwaffen usw. Eine Überprüfung der Zeugenaussagen war nur in seltenen Fällen möglich.« (Blatt 595 a-54, S. 434) »...Das Gericht war somit bei der Aufklärung der von den Angeklagten begangenen Verbrechen fast ausschließlich auf Zeugenaussagen angewiesen. ...Hinzu kommt, daß kaum Zeugen vorhanden waren, die als neutrale Beobachter die Vorfälle im KZ Auschwitz miterlebt haben.« (Blatt 595 a-52, S. 432)

Ohnehin wäre es dem Bürger, dem Angeklagten und auch dem Strafverteidiger nicht zumutbar, alle Urteile, die mit dem sog. „Holocaust“ zu tun haben, nach allgemeinverbindlichen (!) tatsächlichen Feststellungen über den „Holocaust“ und somit nach dem „Tatbestand der Holocaustleugnung“ zu durchsuchen, um zu mutmaßen, welche Äußerungen hierzu strafverfolgt werden und welche nicht.

**Der Hinweis auf „Offenkundigkeit des Holocaust“ genügt dem Grundsatz der Strafrechtsbestimmtheit nicht.** Offenkundigkeit setzt die Bestimmtheit des betreffenden Sachverhalts voraus, sie ersetzt sie nicht.

Auch **Sachverhaltsbeschreibungen in Zeitungen, Büchern und Fernsehfilmbeiträgen** oder der pauschale Hinweis darauf können dem Grundsatz der Strafrechtsbestimmtheit nicht genügen.

In Hinblick auf die uneinheitlichen Sachverhalts- und Beweismittelbeschreibungen in Zeitungen, Büchern u.a. ist beispielsweise auf die Äußerungen von Historikern wie Jacques Baynac, Prof. Ernst Nolte und Prof. Michel de Bouärd hinzuweisen, die zeigen, daß im Strafprozeß **bezüglich Offenkundigkeit des „Holocaust“ ein Erörterungsbedarf besteht:**

Jacques Baynac äußerte, **man könne für das Vorhandensein von „Nazi-Gaskammern“ nur das „Fehlen von Dokumenten, Spuren und sonstiger materieller Beweise“ feststellen.** Le Nouveau Quotidien de Lausanne, Schweiz, 2. September 1996, Seite 16, 3. September 1996, Seite 14.

**„Die Zeugenaussagen beruhen zum weitaus größten Teil auf Hörensagen und bloßen Vermutungen; die Berichte der wenigen Augenzeugen widersprechen einander zum Teil und erwecken Zweifel hinsichtlich ihrer Glaubwürdigkeit.“** Ernst Nolte hinsichtlich „Holocaust“, „Der kausale Nexus“, Herbig, München 2002, S.96 f.

Die Akte der Geschichte des Systems der deutschen Konzentrationslager, sei „faul“, sei „durchsetzt“ von **„einer Unmenge von frei erfundenen Geschichten, sturen Wiederholungen von Unwahrheiten... von Vermengungen und Verallgemeinerungen“.** Michel de Bouärd (Geschichtspräsident und Dekan der geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Caen, Normandie), Ouest-France vom 2.-3. August 1986, Seite 6.

Oft heißt es in Anklagen und Urteilen, „der Völkermord an den Juden“ sei „als geschichtliche Tatsache in § 130 Abs. 3 StGB **tatbestandlich vorausgesetzt**“. Eine sog. „Tatbestandliche Voraussetzung“ macht die Bestimmtheit des Tatbestands weder entbehrlich noch kann sie sie ersetzen.

Der Begriff Voraussetzen hat zwei Bedeutungen: 1. etwas als Bedingung setzen, 2. etwas von

vorneherein als gegeben setzen. Ein Straftatbestand setzt die Bedingungen für die Strafbarkeit fest; das sind die Tatbestandsvoraussetzungen. Die sog. „Tatbestandliche Voraussetzung“, ein für Holocaustleugnungsprozesse erdachtes Konstrukt, bedeutet, daß das Vorliegen der bedingenden Voraussetzungen eines Tatbestandes von vorneherein als gegeben gesetzt wird, wodurch eine Beweisführung unstatthaft sei. Das heißt, ein Straftatbestand wird von vorneherein als erfüllt betrachtet. Im Ergebnis bedeutet die sog. „Tatbestandliche Voraussetzung“, daß **der unbestimmte Tatbestand der „Holocaustleugnung“ als von vorneherein erfüllt zu gelten habe**. Auf den Punkt gebracht: **Der Weg für die Verurteilung jeder beliebigen kritischen Äußerung ist eröffnet. Jede gewünschte Verurteilung steht bereits fest**. Ein solches Konstrukt ist nicht nur mit dem Willkürverbot unvereinbar. Es hat mit Recht oder Rechtsfindung nicht das Geringste zu tun.

Ohne allgemeinverbindliche Bestimmung des Tatbestands der „Holocaustleugnung“ und seiner Merkmale, d.h. der konkreten Handlungen und Sachverhalte des „Holocaust“, ist eine schlüssige Feststellung, es läge eine „Leugnung des Holocaust“ vor, nicht möglich.

**Der „erlaubte“ Forschungsstand über den „Holocaust“ ist unbestimmt. Es kann weder ersehen, noch beurteilt, noch geprüft werden,**

1. welche konkreten Handlungen und Sachverhalte mit dem Begriff „Holocaust“ gemeint oder betroffen seien.
2. **ob und inwiefern eine mutmaßliche „Leugnungsäußerung“** z.B. bezüglich Tatort, Unterbringungsbedingungen, Vergasungsvorrichtungen, Leichenverbrennungen, Sonderkommandos oder Einsatzgruppen, **mit dem „erlaubten“ Forschungsstand übereinstimme oder nicht**.

Daher konnte und kann zum Beispiel weder ersehen, noch beurteilt, noch geprüft werden, ob und inwiefern die Tatsachenbehauptungen des **Chemikers Gernar Rudolf** in seinem Buch „Vorlesungen über den Holocaust“<sup>28</sup>, für das er 2007 zu 2 ½ Jahren Gefängnis verurteilt wurde, mit dem „erlaubten“ Forschungsstand (z.B. in Hinblick auf Tatorte oder Tötungsmittel) übereinstimmen oder nicht. Beispielsweise:

- Daß sich an den Wänden der als Menschengaskammern bezeichneten Räume von Auschwitz und Birkenau keine interpretierbaren Reste von Cyanid (bzw. Blausäure bzw. Zyklon B) befänden. Daß bei Richtigkeit der Zeugenaussagen dort noch heute **Cyanidreste** in ähnlicher Größenordnung zu finden sein müßten wie in den Entlausungskammern für Kleidung und Matratzen. Daß ein polnisches Gutachten von 1994 hierüber deshalb zu anderen Ergebnissen gekommen sei, weil die Forscher ihre Gemäuerproben mit einer Analysenmethode untersucht hätten, die nicht in der Lage sei, stabile Eisencyanidverbindungen vom Typ Eisenblau nachzuweisen. Daß dieselben Forscher einige Jahre zuvor bereits eine erste Probenreihe analysiert hätten, deren Daten nicht veröffentlicht werden sollten, sondern nur durch eine Indiskretion 1991 an die Öffentlichkeit gelangt seien. Daß in diesem Gutachten<sup>29</sup> für eine Veröffentlichung anscheinend zu viel Cyanid in den Proben aus den Entlausungskammern (für Textilien) festgestellt worden sei und praktisch nichts in jenen aus den (als Menschengaskammern bezeichneten) Leichenkellern. (S. 245-248).
- Daß der in den US-Medien wiederholt als führender Hinrichtungsexperte bezeichnete Fred A. Leuchter Jr. in seinem später als „Leuchter-Bericht“ bekannt gewordenen Gutachten festgestellt habe: *»Nach Durchsicht des gesamten Materials und nach Inspektion aller Lokalitäten in Auschwitz, Birkenau und Majdanek findet ihr Autor das Beweismaterial überwältigend. Es gab keine Exekutions-Gaskammern an irgendeiner dieser Örtlichkeiten. Es ist die beste Ingenieursmeinung des Autors, daß die angeblichen Gaskammern der inspizierten Orte weder damals als Exekutionskammern benutzt worden sein konnten, noch heute als solche benutzt werden oder ernsthaft für solche Funktionen in Betracht gezogen werden können.«*<sup>30</sup> Daß Leuchter unter anderem angeführt habe, es habe in den so bezeichneten Vergasungsräumen keine gasdichten Türen gegeben sowie keine Lüftungsanlagen zur Abführung des Giftes; die Kapazität der Krematorien sei viel zu klein gewesen und andere technische Argumente. (S. 94-96).
- Daß die Ingenieure Nowak und Rademacher nachgewiesen hätten, daß die aus Holzbrettern

<sup>28</sup> Hastings, April 2005, Castle Hill Publishers.

<sup>29</sup> J. Markiewicz, W. Gubala, B. Trzcinska, Gutachten, Prof. Dr. Jan Sehn Institut für Gerichtsgutachten, Abteilung für Gerichtstoxikologie, Krakau, 24.9.1990.

<sup>30</sup> Von Gernar Rudolf zitiert aus: F.A. Leuchter, An Engineering Report on the alleged Execution Gas Chambers at Auschwitz, Birkenau and Majdanek, Poland, Samisdat Publishers Ltd., Toronto 1988, 195 S.

gefertigten so bezeichneten „gasdichten“ Türen in Auschwitz nicht gasdicht im technischen Sinne sein könnten, die Bretter nicht dicht abschlossen, die Beschläge mit Bolzen durch das Holz hindurch befestigt wären, die Filzdichtungen jede Menge Gas durchlassen würden. Daß eine normale Gefängnistüre aus Stahl das Mindeste sei, was man für einen Massenhinrichtungsraum erwarten würde. Daß eine provisorisch gasdicht gemachte einfache Holztüre, wie man sie in Auschwitz gefunden habe, dem Druck von Hunderten von Menschen nicht standgehalten hätte. Daß es in Auschwitz nur **Holztüren** gegeben habe, daß man keine stählerne Türe gefunden habe, daß es kein Dokument und keine Zeugenaussage gebe, die auf eine solche hinwiese (mit Ausnahme einer Luftschutztüre, die gegen Ende 1944 - nach der Zeit der zur Last gelegten Vergasungen - im Luftschutzbunker im vormaligen Krematorium I eingebaut worden sei). (S. 279-282).

- Daß die in Auschwitz als authentisch gezeigte Gaskammer eine **Rekonstruktion** sei. Daß David Cole 1994 eine Video-Dokumentation über Auschwitz gedreht habe, darin gezeigt habe, wie eine Museumsführerin ihm und anderen Besuchern eine Gaskammer als authentisch vorgeführt habe, und wie im anschließenden Interview der damalige Leiter des Museums Dr. Franciszek Piper vor laufender Kamera, mit Widersprüchen konfrontiert, zugegeben habe, daß die den Touristen gezeigte Gaskammer nicht authentisch sei. (S. 266 f). Daß der französische Journalist Eric Conan von „Fälschungen“ gesprochen habe. Daß laut ihm in den 50er und 60er Jahren mehrere große Gebäude des Lagers Auschwitz, die verschwunden oder zweckentfremdet waren, mit großen Fehlern umgebaut und als authentisch vorgeführt worden seien. Daß die Gaskammern zur Entlausung als Gaskammern zur Menschentötung gezeigt worden seien. Daß 1948 bei der Schaffung des Museums das Krematorium I in den angenommenen (vermuteten) Originalzustand umgestaltet worden sei. Daß dort alles falsch sei, die Abmessungen der Gaskammer, die Lage der Türen, die Öffnungen für das Einwerfen des Zyklon B, die Öfen, die neu aufgebaut worden seien, die Höhe des Schornsteins. Daß Eric Conan dies dann so kommentiert habe: „Für den Augenblick bleibt das, wie es ist, und den Besuchern wird nichts gesagt. Das ist zu kompliziert. Man wird später weiter sehen.“<sup>31</sup> (S. 152 f).
- Daß ein privater Leserbrief des ehemaligen US-Soldaten Stephen F. Pinter am 14.6.1959 in der US-Zeitung „Our Sunday Visitor“ unter der Überschrift „Deutsche Greuel“ veröffentlicht worden sei (S. 15): *„Ich war nach dem Krieg 17 Monate lang in Dachau als Anwalt des US-Kriegsministeriums und kann feststellen, daß es in Dachau keine Gaskammern gegeben hat.“* (S. 81). Daß die Zeitschrift Common Sense (New Jersey, USA) am 1. Juni 1962 auf S. 2 einen Artikel unter der Überschrift „The False Gas Chamber“ (die falsche Gaskammer) abgedruckt habe: *„Das Lager [Dachau] mußte eine Gaskammer haben. Da aber keine existierte, beschloß man vorzugeben, daß der Duschaum eine war. Hauptmann Strauss (U.S. Armee) und seine Gefangenen machten sich an die Arbeit. Zuvor hatte der Raum Steinfliesen bis zu einer Höhe von 1,20 m. Ähnliche Steinfliesen wurden dem Trockenraum von nebenan entnommen und über jene im Duschaum gesetzt; eine neue, tieferer Decke mit eingelassenen Eisentrüchern (den Gaseinlässen) wurde über dieser zweiten Reihe von Steinfliesen eingezogen.“* (S. 78).
- Daß im Gebiet von Babi Yar und Treblinka die erwarteten Spuren von **Massengräbern** nicht gefunden worden seien, auch nicht durch Prüfung der betreffenden zeitnahen Luftbilder (aus Flugzeugen fotografiert). *„...eine Auswertung der zahlreichen Luftaufnahmen in unseren Tagen führte denn anscheinend auch zu dem Ergebnis, daß im Gegensatz zu den deutlich sichtbaren umfangreichen Massengräbern des NKVD<sup>32</sup> von Bykovnia (Bykivnia), Darnica und Bielhorodka und im Gegensatz zu den deutlich sichtbaren Massengräbern von Katyn<sup>33</sup> [...] das Gelände der Schlucht von Babij jar zwischen 1939 und 1944, während der deutschen Besetzung, unversehrt geblieben ist.“*<sup>34</sup> (S. 330f, 299f).

Dadurch daß auch Äußerungen über Beweismittel strafverfolgt werden – Äußerungen wie, Fotos, Filme, Zeugenaussagen oder Dokumente seien ohne Beweiskraft, fingiert oder gefälscht – **sind Beweismittel ebenfalls Bestandteil des Leugnungsgegenstands** geworden. Mangels verbindlicher Bestimmung, welche Gegenstände und Aussagen als gültige Beweise anerkannt werden und welche nicht, kann weder ersehen, noch beurteilt, noch geprüft werden, ob eine diesbezügliche Tatsachenbehauptung dem „erlaubten“ Forschungs- bzw. Beweisstand widerspreche oder nicht. Beispielsweise:

- Daß Enric Marco, der bekannte jüdische Verfasser des autobiographischen Berichts „Erinnerungen

31 Eric Conan wiedergegeben und zitiert von Germar Rudolf aus: „Auschwitz: la mémoire du mal“, L'Express, 19.-25.1.1995.

32 NKVD: Narodny Kommissariat Vnutrennikh Del (Volkskommissariat für Innere Angelegenheiten) der Sowjetunion.

33 Katyn: Ursprünglich der deutschen Wehrmacht zugeschriebene, inzwischen anerkanntermaßen von der sowjetischen Roten Armee begangene Erschießung von ca. 4.350 Polen bei Smolensk 1940.

34 Von G. Rudolf zitiert aus: Joachim Hoffmann, Stalins Vernichtungskrieg 1941-1945, 5. Aufl., München 1999, Herbig, S.210 f.

aus der Hölle“, zugeben habe müssen, daß er nie in dem Konzentrationslager Flossenbürg gewesen sei, nachdem er hunderte von Vorträgen über seine Leidenszeit dort gehalten hatte (Süddeutsche Zeitung vom 12.5.2005).

- Daß die von Binjamin Wilkomirski, dessen Name in Wahrheit Bruno Doessekker sei, als Augenzeugenbericht einer höllischen Kindheit in Auschwitz und Majdanek verfaßte Schrift „Bruchstücke“<sup>35</sup> als frei erfundene Geschichte entlarvt worden sei.<sup>36</sup> Daß Doessekker während des 2. Weltkriegs schweizerischen Boden niemals verlassen habe. Daß Yisrael Gutman, Direktor der Gedenkstätte Yad Vashem in Jerusalem, sich dazu wie folgt geäußert habe: Es sei „nicht so wichtig“, ob ‚Bruchstücke‘ ein Schwindel sei. „Wilkomirski hat eine Geschichte geschrieben, die er tief empfunden hat; das steht fest [...] Er ist kein Schwindler. Er ist einer, der diese Geschichte sehr tief in seiner Seele erlebt. Sein Schmerz ist authentisch.“<sup>37</sup> Daß die Herausgeberin und Übersetzerin Carol Brown Janeway sich dazu wie folgt geäußert habe: „Falls sich die Anschuldigungen... als zutreffend herausstellen, dann stehen keine nachprüfbaren empirischen Tatsachen zur Debatte, sondern es sind spirituelle Tatsachen zu beurteilen. Man müßte die Seele überprüfen, und das ist unmöglich.“<sup>38</sup>
- Daß Anfang 1997 in Australien erkannt worden sei, daß Donald Watt seine Geschichte über seine Haft in Auschwitz erfunden habe.<sup>39</sup>
- Daß Alfred Kazin in der Chicago Tribune geäußert habe, Elie Wiesel, Primo Levi und Jerzy Kosinski würden versuchen, „aus dem Holocaust ein Vermögen zu schlagen“, indem sie „Greuel erfinden.“<sup>40</sup> Daß Pierre Vidal-Naquet über den Zeugen Elie Wiesel geäußert habe: „Man braucht nur einige Beschreibungen in ‚Die Nacht zu begraben‘ lesen, um zu wissen, daß manche seiner Schilderungen nicht stimmen und daß er sich letztlich in einen Shoah-Händler verwandelt.“<sup>41</sup>
- Daß Elie Wiesel im französischen Original seines Berichts über Auschwitz („La Nuit“, Editions de Minuit, 1958) keine Gaskammern erwähnt habe. Daß in der deutschen Übersetzung („Die Nacht zu begraben“, Elisha, Ullstein, Frankfurt/Main-Berlin 1962) das Wort „crématoire“ häufig durch das Wort „Gaskammer“ ersetzt worden sei.
- Daß Paul Rassinier, ein französischer Sozialist und Widerstandskämpfer, der im KL Buchenwald und dessen Nebenlager Dora interniert war, berichtet habe, daß er dort nie eine Gaskammer gesehen habe. Daß er in seinem Buch „Das Drama der Juden in Europa“<sup>42</sup> folgendes geschrieben habe: »Jedesmal seit 15 Jahren, wenn man mir in irgendeiner beliebigen, nicht von den Sowjets besetzten Ecke Europas einen Zeugen benannte, der behauptete, selbst den Vergasungen beigewohnt zu haben, fuhr ich unverzüglich hin, um sein Zeugnis entgegenzunehmen. Und jedesmal begab sich das Gleiche; meine Akte in der Hand, legte ich dem Zeugen derart viele, genau präzierte Fragen vor, daß er (...) um schließlich zu erklären, daß er es zwar nicht selbst gesehen habe, aber daß ein guter leider verstorbener Freund, dessen Aussage nicht in Zweifel gezogen werden könne, ihm die Sache erzählt habe. Ich habe auf diese Weise tausende von Kilometern quer durch Europa zurückgelegt.«
- Daß sich bei einer Vorführung des Films „Todesmühlen mahlen“ einige ehemalige deutsche Kriegsgefangene des Kriegsgefangenenlagers Ebensee selbst in den gezeigten ausgemergelten Männern wiedererkannt hätten, die im Film als Konzentrationslager-Insassen vorgeführt worden seien (Der Große Wendig, Band 2, Tübingen, 2. Aufl. 2006, Grabert, S. 710).
- Daß sich ein Arzt aus Göttingen in einer Szene eines Films wiedererkannt habe, der allen deutschen Erwachsenen in Kassel als von dem Konzentrationslager Buchenwald stammend zwangsweise vorgeführt worden sei. Daß diese Szene tatsächlich nach dem Bombenangriff vom 13. Februar 1945 in Dresden aufgenommen worden sei, als er, der Arzt, auf die am Boden liegenden Opfer geblickt habe. Daß dieser Film dann aus dem Verkehr gezogen worden sei. (Dipl. Pol. Udo Walendy, Historische Tatsachen Nr. 1, Vlotho, 1975, S. 31 (33), W. zitiert aus: Catholic Herald v. 29.10.1948).

35 B. Wilkomirski, „Bruchstücke. Aus einer Kindheit 1939-1945“, Suhrkamp/Jüdischer Verlag, Frankfurt 1995.

36 Stefan Mächler, „Der Fall Wilkomirski“, Pendo, Zürich 2000. Daniel Ganzfried, „...alias Wilkomirski. Die Holocaust-Travestie“, Jüdische Verlagsanstalt, Berlin 2002. Weltwoche, Nr. 35, 27.8.1998, S. 46 f.

37 Norman G. Finkelstein, „Die Holocaust-Industrie, Wie das Leiden der Juden ausgebeutet wird“, Piper, München, 4. Aufl. 2001, S. 68.

38 Von Norman G. Finkelstein, „Die Holocaust-Industrie, a.a.O., S. 68, zitiert aus: Elena Lappin, „The Man With Two Heads“, in Granta, Nr. 66.

39 Steven L. Jacobs, „Binjamin Wilkomirski (Fragments) and Donald Watt (Stoker): When the Holocaust Story is a Lie“, CCAR Journal, Frühjahr 2001.

40 Chicago Tribune, 31.12.1995, Rezensionsabschnitt, S. 1 f.

41 Interview mit Michel Folco, Zéro, April 1987, S. 57.

42 Hannover 1965, Hans Pfeiffer Verlag, S. 97.

- Daß in Bildberichten als Vernichtungsoffer des Lagers Nordhausen gezeigte Häftlingsleichen durch einen US-Bombenangriff auf Nordhausen verursacht worden seien (Dipl. Pol. Udo Walendy, Historische Tatsachen Nr. 34, Vlotho, 1988, S. 37).
- Daß auf einem Foto, mit der Bildunterschrift „Befreite Häftlinge im Konzentrationslager Mauthausen“ abgedruckt in der Zeitschrift Vanity Fair (Nr. 45/2007, vom 1.9.2007, Seite 87), die Köpfe der dort sitzend gezeigten ausgezehrten Männer durch andere ersetzt worden seien (was unter anderem an den sehr großen, in unterschiedliche Richtungen zeigenden, dreieckigen, spitzen, die Schnittstelle bedeckenden merkwürdigen Schatten unterhalb der Köpfe erkennbar sei).
- Daß auf einer Abbildung mit der Bildunterschrift „Erschießung ukrainischer Juden (1941)“, veröffentlicht im Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ (Nr. 7/2008 vom 11.2.2008, Seite 151) Veränderungen zu erkennen seien, wie eingefügte Personen (z.B. der Schießende und der zu Erschießende), Pinselstriche mit heller Farbe als Konturen, Übermalungen z.B. auf Uniformen und Gesichtern der Umstehenden mit weißer sowie schwarzer Farbe, Unstimmigkeiten z.B. hinsichtlich Perspektive (der offenen Leichengrube zu den im Hintergrund Stehenden), Kontrast und Hell-Dunkel-Verteilung. Daß diese Abbildung in den 1950er und 60er Jahren in verschiedenen Variationen in Druckpublikationen veröffentlicht worden sei. Daß z.B. der Schießende in mancher Variante eine Brille trage (wie in einer im „Spiegel“ Nr. 51, 1966, Seite 86, veröffentlichten Variante der Abbildung mit dem Bildtext „Erschießung polnischer Juden durch die SS“) und in anderen nicht (wie in der o.g. vom 11.2.2008) (Dipl. Pol. Udo Walendy, „Bild ‚Dokumente‘ für die Geschichtsschreibung?“ 1. Aufl. 1973, S. 40 ff).

**Da der „erlaubte“ Forschungsstand über den „Holocaust“ und die anerkannten Beweise nicht bestimmt sind, kann nicht beurteilt werden, ob Äußerungen wie die vorstehenden damit übereinstimmen oder nicht.**

Durch die fehlende verbindliche Bestimmung des Tatbestands der „Holocaustleugnung“, d.h. der konkreten Handlungen und Sachverhalte des „Holocaust“, bei gleichzeitiger Strafverfolgung diesbezüglicher Äußerungen, liegt eine Verletzung des Prinzips der Strafrechtsbestimmtheit vor.<sup>4344</sup>

Eine Verurteilung wegen „Holocaustleugnung“ ist schon aus dem Grund rechtswidrig, da Handlungen und Sachverhalte des „Holocaust“ (wie Tatorte, Tötungsmittel, Täter, Befehle, Spuren...) – also der Tatbestand der „Holocaustleugnung“ – nicht vor der mutmaßlich „leugnenden“ Äußerung konkret, eindeutig und allgemeinverbindlich bestimmt worden sind.

**Das Prinzip der Strafrechtsbestimmtheit erfordert, daß die tatsächlichen Feststellungen zum „Holocaust“ als Tatbestandsmerkmale der „Holocaustleugnung“ in den Strafvorschriften oder einem Sonderkommentar angegeben werden, und – soweit den jeweiligen Fall betreffend – in der Anklageschrift und im Holocaustleugnungs-Urteil.**

**Unter anderem wegen des Fehlens einer solchen Tatbestandsbestimmung ist die Strafverfolgung der „Holocaustleugnung“ einzustellen.**

## **2. Die Strafurteile gegen "Holocaustleugner" können rechtlich keinen Bestand haben.**

Auch die Strafurteile gegen sog. "Holocaustleugner" lassen den „Leugnungsgegenstand“ unbestimmt. **Man verurteilt wegen „Leugnens“, ohne anzugeben, wie die Wahrheit sei.**

Der – unter striktem Beweis- und Verteidigungsverbot stehende – Angeklagte erhält weder im Verfahren noch im Urteil eine Antwort auf die in Anträgen gestellte Frage, welche Tatsachen (wie Tatorte, Tötungsmittel) es im einzelnen seien, die er angeblich bewußt ignorierte und leugnete.<sup>45</sup> Ihm wird vorgeworfen, er hätte das „Unleugbare geleugnet“, er hätte den „Holocaust wider

<sup>43</sup> Revisionsrüge, § 337 StPO-BRD: Verstoß gegen das in § 1 StGB-BRD (vgl. Art 103 Abs. 2 GG-BRD) niedergelegte Prinzip der Strafrechtsbestimmtheit. Die Verurteilung ist nicht bestandskräftig, da nicht im Vorhinein erkennbar war, welche Äußerungen konkret inhaltlich als „Holocaustleugnung“ bestraft werden und welche nicht.

<sup>44</sup> Revisionsrüge, § 337 StPO-BRD: Verstoß gegen das in § 1 StGB-BRD (vgl. Art 103 Abs. 2 GG-BRD) niedergelegte Prinzip der Strafrechtsbestimmtheit. Die Verurteilung ist nicht bestandskräftig, da nicht im Vorhinein erkennbar war, welche Äußerungen konkret inhaltlich als „Holocaustleugnung“ bestraft werden und welche nicht.

besseren Wissens geleugnet“, **ohne daß dargelegt oder auch nur thematisiert wird, welches Wissen er über den „Holocaust“ hatte bzw. hätte haben müssen bzw. hätte haben können** (Subjektiver Tatbestand). Die Kenntnis des Verbotenseins der sog. „Holocaustleugnung“ als ausreichendes Wissen anzusehen, wie in manchen Urteilen praktiziert<sup>46</sup>, ist wohl kaum ein Grund für die Annahme eines Wissens über „geschichtliche Tatsachen“. Im Strafurteil gegen Sylvia Stolz vom 14.1. 2008 z.B. hieß es, ihr Bestreiten der „systematischen Vernichtung der Juden“ lasse „nur auf **eine feindselige Ignoranz der eindeutigen Beweislage**“ schließen (S. 53 d. Strafurteils, LG Mannheim, 4 KLS 503 Js 2306/06), ohne daß das Urteil auf konkrete Sachverhalte oder Beweismittel hinwies.

Beweisanträge der Verteidigung, die Handlungen oder Sachverhalte des „Holocaust“ betreffen (z.B. unter Hinweis auf die Gutachten von Germar Rudolf, Walter Lüftl oder Fred Leuchter), werden als „bedeutungslos“ abgelehnt, da der „Holocaust“ offenkundig und eine Beweiserhebung deshalb „überflüssig“ sei. Sie werden auch als „verfahrensfremd“ und „mißbräuchlich“ abgelehnt, da sie darauf gerichtet sind, den „Holocaust“ „anzuzweifeln“ bzw. „in Abrede zu stellen“...Der Angeklagte sei die „feststehende Rechtsprechung zur Offenkundigkeit des Holocaust bewußt; gleichwohl weigert sie sich, die historische Wahrheit anzuerkennen“.<sup>47</sup>

„Liegt ... die Tatbestandsvariante des Leugnens vor, ... drängt sich die Annahme verteidigungsfremden Verhaltens bei jeglichen Äußerungen, auch im Rahmen von Beweisanträgen, auf, da sie regelmäßig zur Sachaufklärung oder rechtlichen Beurteilung im konkreten Verfahren unter keinem denkbaren Gesichtspunkt etwas beizutragen vermögen.“...Die „Aussichtslosigkeit eines Beweisantrags, mit dem der Holocaust geleugnet wird“, sei „derart eklatant“<sup>48</sup>, daß in aller Regel allein schon hierin – neben der Sachkundigkeit des ihn stellenden Strafverteidigers – ein tragfähiges Indiz für verteidigungsfremdes Verhalten zu finden“ sei. (z.B. BGHSt 47, 278, 280 ff.).

Als offenkundig bzw. allgemeinkundig gelten geschichtliche Tatsachen dann, wenn sie aufgrund historischer Forschung allgemein als bewiesen gelten und sich jedermann aus Geschichtsbüchern, Lexika und ähnlichen Nachschlagewerken<sup>49</sup> ohne besondere Sachkunde unterrichten kann.<sup>50</sup> **Die Voraussetzung für die Annahme der Offenkundigkeit einer Tatsache ist deren Unangefochtenheit**<sup>51</sup>, also Einhelligkeit in der Wissenschaft. „**Ist die Richtigkeit einer Tatsache in der Geschichtswissenschaft umstritten, so wird sie auch nicht dadurch allgemeinkundig, daß über sie viel geschrieben und verbreitet worden ist**“.<sup>52</sup>

**Allgemeinkundigkeit einer Tatsachenbehauptung ist nicht gleichbedeutend mit Allgemeinkundigkeit einer Tatsache.**<sup>53</sup>

Anträge, das Gericht möge die Grundlagen der Offenkundigkeit des „Holocaust“ erörtern, werden abgelehnt mit der Begründung, der „Holocaust“ sei offenkundig<sup>54</sup> (Ein Zirkelschluß). Der Angeklagte würde durch diesen Antrag seine prozessualen Rechte „mißbrauchen“. Es gehe ihm nur darum, „seine revisionistischen Thesen zu verbreiten und das Gericht zu veranlassen, sich hiermit auseinanderzusetzen“.<sup>55</sup>

---

45 z.B. Strafprozeß gegen Günter Deckert, LG Mannheim, 12 Ns 503 Js 14219/08.

46 z.B. Strafurteil gegen Sylvia Stolz wegen „Holocaustleugnung“, LG Mannheim, 14.1.2008, 4 KLS 503 Js 2306/06, S. 9, 54.

47 z.B. Strafprozeß gegen Sylvia Stolz, Beschluß vom 18.12.2007, Seite 4 und 8, LG Mannheim, 4 KLS 503 Js 2306/06.

48 offensichtlich

49 Zum Beispiel: Der „World Almanach“ über die Größe der jüdischen Bevölkerung weltweit jeweils circa in den Jahren:  
1929 15,63 Mio., 1938 15,74 Mio., 1940 15,31 Mio., 1941 15,74 Mio., 1942 15,19 Mio., 1945 15,2 Mio., 1947 15,7 Mio.,  
1948 15,76 Mio., 1949 15,71 Mio.

50 Alsberg/Nüse/Meyer, Der Beweisantrag im Strafprozeß, 5. Aufl., Carl Heymanns Verlag, Berlin 1983, S. 539

51 Alsberg/Nüse/Meyer, a.a.O., S. 568

52 Alsberg/Nüse/Meyer, a.a.O., S. 540. Dort weiter: „Der Tod des spanischen Infanten Don Carlos... und der Selbstmord des österreichischen Thronfolgers Erzherzog Rudolf im Jahre 1889 sind in ihren Ursachen und näheren Umständen niemals restlos aufgeklärt worden; ohne Beweisaufnahme könnte sich kein Gericht einer der darüber verbreiteten Lesarten anschließen.“

53 Alsberg/Nüse/Meyer, a.a.O., S. 538

54 z.B. Strafprozeß gegen Günter Deckert, Beschluß vom 13.1.2012, LG Mannheim, 12 Ns 503 Js 14219/08.

Strafprozeß gegen Sylvia Stolz, Beschluß vom 18.12.2007 betreffend Antrag 7, LG Mannheim, 4 KLS 503 Js 2306/06

55 wie vorige Fußnote.



Beweisanträge, die darauf abzielen, zu zeigen, daß der „Holocaust“ nicht offenkundig sei, werden mit der Begründung abgelehnt, der „Holocaust“ sei offenkundig (Ein Zirkelschluß). Der 3. Senat des Bayer. Anwaltsgerichtshofs lehnte Beweisanträge bezüglich der Offenkundigkeit des „Holocaust“ ab, mit der Mitteilung, er habe „keine Zweifel an der Offenkundigkeit des Holocaust“ „angesichts des ihm bekannten, allgemein zugänglichen Schrift-, Bild- und Tonmaterials“ (Beschuß vom 14.1.2011, Bay AGH II – 27/09, Ausschluß von S. Stolz aus der Rechtsanwaltschaft). **Die Anträge der Verteidigung, mitzuteilen, auf welches Material der Senat seine Gewißheit von der Offenkundigkeit des „Holocaust“ stützt, wurden wegen Offenkundigkeit des „Holocaust“ bzw. „nationalsozialistischer Gewaltverbrechen an den Juden“ abgelehnt – mit dem pauschalen Verweis auf „Zeitungen, Hör- und Fernsehfunk, Nachschlagewerke sowie Geschichtsbücher“ (Beschuß vom 8.2.2011).**

In den sog. „2+4 Verträgen“ wurden 1990 die Entscheidungen der sog. „Nürnberger Prozesse“ für in jeder Hinsicht bleibend „rechtswirksam“ und „demgemäß zu behandeln“ erklärt.<sup>56</sup> Eigens für das **Militär-Tribunal in Nürnberg** waren nach dem 2. Weltkrieg die „Londoner Statuten“ festgelegt worden: Art. 19: Der Gerichtshof ist **an Beweisregeln nicht gebunden**. Art. 20: Der Gerichtshof **soll nicht Beweis für allgemein bekannte Tatsachen fordern**, sondern sie von Amts wegen zur Kenntnis nehmen... – Laut Robert H. Jackson, US-Chefankläger, stellte das Tribunal in Nürnberg „als Militärgerichtshof (...) eine Fortsetzung der Kriegsanstrengungen der Alliierten Nationen dar“ (Protokolle des Nürnberger Prozesses Bd. XIX S. 440). Nahum Goldmann schrieb in seinem Buch „Staatsmann ohne Staat“, Kiepenheuer & Witsch, Köln 1970, S. 273: »Der Jüdische Weltkongreß unter der Leitung der beiden Brüder Robinson hat große Energien auf die gedankliche und moralische Vorbereitung dieser Prozesse gewandt.«

Laut „Verfassungsschutzbericht 2010“ (Seite 110) seien es „rechtsextremistische Revisionisten“, die „die geschichtliche Wahrnehmung zu manipulieren“ versuchen, indem sie „Quellen unterschlagen, die nationalsozialistische Untaten belegen“.

Die oben ersichtlichen Rechtsmängel sind durch die Protokolle und Urteile ohne weiteres nachweisbar.

Hier sind beispielsweise zu nennen die **Urteile gegen Rechtsanwalt Horst Mahler**, der für reine Wortäußerungen wegen „Holocaustleugnung“ p.p. zu **über 10 Jahren Gefängnis** verurteilt und im Februar 2009 nach Urteilsverkündung im Gerichtssaal verhaftet wurde. **Dipl.-Ing. Wolfgang Fröhlich** ist ununterbrochen seit **über 10 Jahren** in der „Republik Österreich“ im Gefängnis. **Ernst Zündel** war 2 Jahre in USA und 5 Jahre in Mannheim in Haft wegen der „Zündelsite“, der ehemalige **Oberstudienrat Günter Deckert** insgesamt 5 1/2 Jahre, **Dipl. Pol. Udo Walendy** für seine Zeitschriften „Historische Tatsachen“, **Vincent Reynouard** in Frankreich, **Pedro Varela** in Spanien... Die Liste ist sehr lang.

Die „tageszeitung“ („taz“) vom 9.2.2007 (S. 6) berichtete über den Strafprozeß gegen den sog. „Holocaustleugner“ Ernst Zündel vor dem LG Mannheim wie folgt: *„Zuletzt lehnte das Gericht alle Anträge mit der lapidaren – und für einige Antifaschisten im Publikum schockierenden – Begründung ab, daß **es völlig unerheblich sei, ob der Holocaust stattgefunden habe oder nicht. Seine Leugnung stehe in Deutschland unter Strafe. Und nur das zähle vor Gericht.**“*

Die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ zum Prozeß gegen den sog. „Holocaustleugner“ Ernst Zündel: *»Der Straftatbestand des Holocaust-Leugnens... macht es einem Überzeugungstäter unmöglich, entlastende Beweise anzuführen - da ja das Leugnen von Sachverhalten verboten wurde, muss mit verboten werden, darüber zu verhandeln, ob es welche sind. Sonst würde die Verhandlung selbst zur strafbaren Handlung. Eigentlich könnte man sich das aufwendige Verfahren also schenken, und eigentlich war das allen Verfahrensbeteiligten in Mannheim klar: ein **kurzer Prozess im Gewand eines langen.**« (16.2.2007, S. 40).*

---

<sup>56</sup>Im „2+4-Vertrag“, der am 12. Sept. 1990 unterzeichnet wurde, ist zwar die uneingeschränkte Souveränität verlautbart. Die separate „Vereinbarung“ vom 27./28. Sept. 1990 erklärt jedoch Bestimmungen des sog. „Überleitungsvertrags“ vom 26.5.1952 als weiterhin „in Kraft“ bleibend, z.B. daß Entscheidungen in Strafsachen – dazu gehören die der sog. „Nürnberger Prozesse“ – die von einer gerichtlichen „Behörde“ der Siegermächte gefällt wurden oder in Zukunft gefällt werden (!), in Deutschland in jeder Hinsicht bleibend rechtswirksam seien und von den deutschen Gerichten und Behörden demgemäß zu behandeln seien (Artikel 7 Absatz 1 des „Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen“ - „Überleitungsvertrag“, Bundesgesetzblatt Teil II, Internationale Verträge, 1955, Nr. 8, Bonn, 31. März 1955, S. 413).

Auch viele Rechtsanwälte wurden für ihre Äußerungen als **Strafverteidiger** vor Gericht wegen „**Holocaustleugnung**“ bestraft.

In Ausübung ihres Berufes als **Rechtsanwältin** hat zum Beispiel **Sylvia Stolz** ihre wegen sog. „Holocaustleugnung“ angeklagten Mandanten, u.a. Ernst Zündel, verteidigt, indem sie vor Gericht Sachverhalte vorbrachte, die geeignet sind, Zweifel an der Holocaustgeschichtsdarstellung und an der Offenkundigkeit des „Holocaust“ zu erwecken, und indem sie darlegte, daß Deutschland seit 1945 unter verschleierte Fremdherrschaft der Kriegssieger steht, wobei sie im Fall Zündel trotz Strafandrohung und Wortentzugs versuchte, die Verlesung und Begründung eines Antrags fortzusetzen.

Hierfür wurde sie wegen „Holocaustleugnung“, „Verunglimpfung des Staates“, „Volksverhetzung“, versuchter Strafvereitelung und Nötigung zu drei Jahren und drei Monaten Gefangenschaft verurteilt und im Januar 2008 nach Urteilsverkündung im Gerichtssaal verhaftet. Die Verurteilung wegen versuchter Nötigung wegen eines Antrags auf Belehrung der Laienrichter wurde vom Bundesgerichtshof mangels Vorliegens einer Drohung aufgehoben. In diesem Antrag hatte sie darauf hingewiesen, daß die Richter sich unter Umständen eines Tages vor einem Reichsgericht werden zu verantworten haben. Gegen die nicht vorbestrafte Rechtsanwältin wurde vom LG Mannheim auch ein fünfjähriges Berufsverbot verhängt. Später wurde sie aufgrund des Strafurteils aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen.

Der im Verfahren gegen Ernst Zündel vorsitzende Mannheimer Richter Meinerzhagen hat die Ansicht vertreten, daß das durch „Leugnung des Holocaust“ gekennzeichnete Verteidigungskonzept strafbar, nicht sachbezogen, verteidigungsfremd sei und der betreffende Vortrag der Verteidigerin Stolz störend. Bezüglich des „Holocaust“ verbiete sich jede „leugnende“ Beweiserhebung.

Er kündigte an, keinesfalls „strafbare“ Äußerungen in öffentlicher Hauptverhandlung zu dulden und daß er entschieden jeden dahingehenden Versuch der Verteidigung zurückweisen werde (Beschuß vom 7.11.2005, LG Mannheim, 6 KLS 503 Js 4/96). Dies setzte er in der Weise um, daß er drei Verteidigern, darunter Rechtsanwältin Stolz, untersagte, ihre Anträge und Stellungnahmen mündlich vorzutragen, indem er ihnen auferlegte, Anträge und Anregungen künftig gem. § 257a StPO-BRD nur schriftlich einzureichen, dann RAin Stolz bei ihren Versuchen, sich trotzdem auch mündlich zu äußern, ständig das Wort entzog und schließlich – weil sie sich diesen ihres Erachtens rechtswidrigen Anordnungen nicht beugte – ihren Ausschluß als Verteidigerin aus dem Verfahren betrieb.

Da der betreffende Beschluß des OLG Karlsruhe über ihren Ausschluß noch nicht rechtskräftig war – die Beschwerdefrist war noch nicht einmal abgelaufen – und der Ausschluß ihres Erachtens rechtswidrig war, war sie nicht bereit, die Verteidigerbank auf die Aufforderung des Vorsitzenden Meinerzhagen hin zu verlassen. Er gab den Polizisten Anordnung, sie aus dem Gerichtssaal zu entfernen. Rechtsanwältin Stolz sagte zu den dann vor ihr stehenden Polizistinnen, sie würden sie tragen müssen, was diese darauf taten. Während sie hinausgetragen wurde, rief sie „Das deutsche Volk erhebt sich“.

Etwa zehn Monate später, im Februar 2007, wurde ihr Mandant Ernst Zündel zu 5 Jahren Gefangenschaft verurteilt wegen sog. „Holocaustleugnung“, für das Betreiben der „Zündel-Site“.

In dem gesamten Strafprozeß gegen Sylvia Stolz vor dem LG Mannheim wurden ihre Darlegungen und Beweisanträge zurückgewiesen mit der Begründung, sie seien „rechtsmißbräuchlich“ und nicht sachbezogen, im Hinblick darauf, daß sie darauf „abzielten, den Holocaust in Zweifel zu ziehen“.

Im Strafurteil des LG Mannheim wird viel Raum darauf verwendet, ihr ihr „Weltbild“ zur Last zu legen. Schon in der ersten Instanz „sah sich die Kammer gehalten, **nahezu sämtliche Verteidigungsrechte der Angeklagten nach und nach zu beschränken**“, u.a. sich zur Sache zu äußern und Fragen an den Zeugen Meinerzhagen zu stellen, als Konsequenz ihres „rechtsmißbräuchlichen Verhaltens“, der „Verbreitung revisionistischer Thesen“ (LG Mannheim v. 14.1.2008, S. 43, 4 KLS 503 Js 2306/06). Das Mannheimer Strafurteil verkündet, daß es Sylvia Stolz gerade darauf ankam, vor Gericht ihre „angebliche Wahrheit“ kund zu tun, bis bei einem Richter Zweifel am Holocaust und an dessen Offenkundigkeit geweckt werden; ihr Bestreiten der „systematischen Vernichtung der Juden“ lasse „nur auf eine **feindselige Ignoranz der eindeutigen Beweislage**“ schließen (Urteil v. 14.1.2008, S. 54, 53).

Im Urteil des Anwaltsgerichts München vom 15.9.2009, das auf Ausschluß von Sylvia Stolz aus der Rechtsanwaltschaft lautet, heißt es, es könne nicht hingenommen werden, daß sie „ihre **vom Gesetz nicht gebilligte politische Meinung** im Gerichtssaal“ äußert (S. 11, AZ: 1 AnwG 25/2007).

Laut **Bundesverfassungsgericht der BRD** ist eine „offenkundig falsche Interpretation der Geschichte“ oder eine „anstößige Geschichtsinterpretation dieser Zeit“, insbesondere im Sinne eines Bestreitens des betreffenden Ereignisses - im Gegensatz zum Gutheißen – **kein tragfähiger Grund für eine Beschränkung der Meinungsfreiheit** (BVerfGE vom 4.11. 2009, 1 BvR 2150/08, Abs.-Nr. 77, 82).

Trotzdem werden weiterhin Strafurteile wegen Bestreitens oder Bezweifelns des „Holocaust“

gefällt.

Anscheinend deswegen, weil das Bundesverfassungsgericht der BRD zu verstehen gibt, die BRD dürfe (eigentlich nach Art 19 Abs.1 GG grundgesetzwidrige) Einzelfall- bzw. Sondergesetze wie in § 130 StGB-BRD (Bestrafung einer speziellen Tatsachenbehauptung oder Meinung mit inbegriffenem Verteidigungs- und Beweisverbot) ausnahmsweise erlassen wegen der „einzigartigen“ „geschichtsgeprägten Identität“ der BRD „gegenbildlich“ zum Nationalsozialismus (BVerfGE a.a.O., Abs.-Nr. 65, 66), mit anderen Worten: **weil sie die BRD ist.**

Daß eine derartig motivierte und begründete Strafvorschrift und jede darauf gegründete Verurteilung **mit dem Willkürverbot** (vgl. Art. 3 Abs. 1 und 3, GG-BRD i.V.m. Art 20 Abs. 3 GG-BRD) **unvereinbar** ist, ist für jeden Unbefangenen, für jeden Verständigen, folgerichtig und gerecht Denkenden erkennbar.

In der Verfahrenspraxis wird eine **Beweiserhebung als „ausnahmsweise“ überflüssig und „strafbar“ unterbunden, wenn es um ein „einzigartiges Verbrechen“** (vgl. BVerfGE a.a.O., Abs.-Nr. 68) **geht**, wenn es um den „Holocaust“ geht. Auch das ist mit dem Willkürverbot unvereinbar.

Revisionen und „Verfassungsbeschwerden“ werden regelmäßig ohne Begründung als „offensichtlich unbegründet“ (§ 349 II StPO-BRD) verworfen bzw. die Annahme abgelehnt (§ 93 d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG-BRD) (z.B. Beschluß d. BGH v. 6.10.2009 bezügl. RAin Stolz, 3 StR 375/09). Eine einfache Art, eine Verurteilung zu bestätigen, auch wenn es keine tragfähige Begründung für sie gibt.

Die inhaltliche Quintessenz der Verfahrensweise ist: Die Nazis bzw. die Deutschen sind Verbrecher, weil sie den „Holocaust“ begangen haben. Gegenbeweis anzubieten oder zu erheben, ist zu verbieten, weil sie Verbrecher sind und sich nicht reinwaschen dürfen. Wer dem nicht folgt, ist unbelehrbar, uneinsichtig, rechtsfeindlich und strafwürdig.

**Daß es vielfältige Gründe gibt, die Strafverfolgung von „Holocaustleugnung“ als rechtswidrig abzulehnen, zeigen die folgenden Äußerungen, in denen die Strafverfolgung von vielen Seiten scharf kritisiert und abgelehnt wird:**

*»Die verbreitete Meinung, daß jeder Zweifel an den herrschenden Auffassungen über den 'Holocaust' und die sechs Millionen Opfer von vornherein als Zeichen einer bössartigen. und menschenverachtenden Gesinnung zu betrachten und möglichst zu verbieten ist, kann angesichts der fundamentalen Bedeutung der Maxime 'de omnibus dubitandum est' [an allem ist zu zweifeln] für die Wissenschaft keinesfalls akzeptiert werden, ja sie ist als **Anschlag gegen das Prinzip der Wissenschaftsfreiheit** zurückzuweisen.«*

Prof. Ernst Nolte, Historiker, „Streitpunkte“, Ullstein, Frankfurt a. M. / Berlin 1993, S. 308

Am 13.12.2005 proklamierten 19 französische Historiker in Hinblick u.a. auch auf den Holocaust in einem Manifest „Freiheit für die Geschichte“ in der Zeitung „Libération“: Die Geschichte sei keine Religion, der Historiker akzeptiere kein Dogma, kenne keine Tabus. Die Geschichte sei kein Rechtsgegenstand. In einem freien Staat sei es **weder Sache des Parlaments noch der Justiz, geschichtliche Wahrheit zu definieren.**

Anfang Februar 2007 wandten sich in Italien ungefähr 200 Historiker, Publizisten und Intellektuelle gegen die Einführung der Strafbarkeit der „Holocaustleugnung“. Es sei grundsätzlich gefährlich – weil tendenziell totalitär – bestimmte historische Ereignisse oder Theorien zu „Staatswahrheiten“ zu erheben.

*»...die Fragen nach der Zuverlässigkeit von Zeugenaussagen, der Beweiskraft von Dokumenten, der technischen Möglichkeit bestimmter Vorgänge<sup>57</sup>, der Glaubwürdigkeit von Zahlenangaben, der Gewichtung der Umstände sind nicht nur zulässig, sondern wissenschaftlich unumgänglich, und jeder Versuch, bestimmte Argumente und Beweise durch*

---

57 Millionen Tote durch Dieselmotorabgase in Treblinka, Belzec, Sobibor und Chelmno, z.B. laut Yitzhak Arad („Belzec, Sobibor, Treblinka“, Indiana University Press, 1987). „Eine sorgfältige Analyse...hat ergeben, daß keine signifikanten Gesundheitsrisiken mit dem Einfluß von Dieselabgasen in Verbindung gebracht werden“, z.B. laut Dennis S. Lachtman („Diesel Exhaust-Health Effects“, Mining Congress Journal, Jan/1981, S. 40).

*Totschweigen oder Verbote aus der Welt zu schaffen, muß als illegitim [ungerechtfertigt] gelten.*« Prof. Ernst Nolte, Historiker, „Streitpunkte“, Ullstein, Frankfurt a.M./Berlin 1993, S.309.

Der US-Historiker Konrad Jarausch hat sich am 26.01.2007 gegen ein grundsätzliches Verbot der „Leugnung des Holocaust“ ausgesprochen. Der Holocaust sei eine historische und keine juristische Frage. Die Auseinandersetzung mit historischen Fragen müsse mit wissenschaftlicher Forschung, öffentlicher Aufklärung und politisch erfolgen, aber sie dürfe nicht „verrechtlicht“ werden. Ihn störe, daß der Holocaust meta-historisiert werde. „Man nimmt ihn aus der Geschichte heraus. Er wird philosophisch und theologisch behandelt, um eine gegenwärtige Moral zu begründen. Und dadurch **wird Holocaustleugnung so etwas wie eine Gottesleugnung**“, so Jarausch. (www.dradio.de, Deutschlandradio Kultur, Gespräch mit Konrad Jarausch, Sendezeit: 26.1.2007, 14:09 Uhr).

Vergleiche die Äußerung von Rabbi Ignaz Maybaum in „The Face of God after Auschwitz“ (Das Gesicht Gottes nach Auschwitz), 1965, S. 36, 71: »Das Golgatha der modernen Menschheit ist Auschwitz. Das Kreuz, der römische Galgen, wurde ersetzt durch die Gaskammer... In Auschwitz war das jüdische Volk Hohepriester und Opferlamm in einem.« Kommentiert in „The Crucified Jew. Twenty Centuries Of Christian Anti Semitism“ (Der gekreuzigte Jude, Zwanzig Jahrhunderte des christlichen Antisemitismus), 1997, Dan Cohn-Sherbok, S. 231f.

Die Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 6. Februar 2007 stellt fest, die Gründe, die Frau Zypries für ein europaweites Leugnungsverbot angeführt habe, verdienten kaum die Bezeichnung „Argumente“. Der erste laute: Die EU-Kommission wolle es so; der zweite: Historisch erwiesene Tatsachen dürften nicht geleugnet werden, wenn dadurch andere quasi beleidigt würden. Die FAZ schließt mit der Feststellung: „Nur weil es schon anrühlich ist, nach dem Sinn dieses Verbots zu fragen, muß die Politik einen solchen Bruch mit grundlegenden Freiheitsrechten nicht einmal gut begründen.“

Im Jahr 2008 äußerte sich der in den Ruhestand getretene **Bundesverfassungsrichter Hoffmann-Riem** sehr kritisch zur Strafbarkeit der „Holocaustleugnung“. In der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 4. März 2010, Seite 4, ist zu lesen: „Kurz nach seinem Ausscheiden aus dem Karlsruher Amt sagte Hoffmann-Riem: **„Ich würde als Gesetzgeber die Holocaust-Leugnung nicht unter Strafe stellen“**“.

„Zudem sind durch einige Freisprüche in einschlägigen Verfahren durch Vorlage von Gutachten vor nationalen und internationalen Gerichten substantielle Zweifel an grundlegenden Fragen verstärkt worden, so daß die bloße Fortschreibung einschlägiger Gerichtsurteile und der Hinweis auf die Gerichtsnotorik der Bekanntheit von Vernichtung von Juden durch Gas im Konzentrationslager Auschwitz nicht mehr ausreichen, um Urteile in einem demokratischen Rechtsempfinden darauf aufzubauen.“ Gutachterliche Äußerung des Historikers und Sachverständigen Prof. Gerhard Jagschitz, Institut für Zeitgeschichte der Universität Wien, Schreiben an das Landesgericht für Strafsachen, Wien, v. 10.1.1991, AZ: 26 b Vr 14 184/86.

**Welche Auswüchse die Verfolgung der sog. „Holocaustleugnung“ annimmt**, zeigt die Äußerung von Deborah Lipstadt auf der „Internationalen Konferenz über Antisemitismus und Holocaustleugnung“ in Dublin, 18.-19. November 2010: **»Unser Ziel sollte sein, eine Gesellschaft zu schaffen, in der das Leugnen des Völkermords als so unerhört angesehen wird, und als so abscheulich, daß jeder, der sich daran beteiligt, zum Paria gemacht wird.«**

**Paria: Von der menschlichen Gesellschaft Ausgestoßener, Entrechteter** (Duden Lexikon, Mannheim 1962). Sozial und rechtlich Unterprivilegierter in einer Gesellschaft (dtv Brockhaus Lexikon, Wiesbaden und München, 1984). Ursprünglich: Indischer Begriff für jemanden, der der niedrigsten oder überhaupt keiner Kaste angehört.

»Die richtige Einstellung gegenüber dem Holocaust sollte sein, daß es noch nicht zu spät ist, unsere Feinde, die in der Tat die **Feinde Gottes** sind, die angemessene Bestrafung zukommen zu lassen. Aber wer sind unsere Feinde? All jene, die leugnen, daß der Holocaust stattfand. (...) Jeder in den obigen Kategorien muß so gesehen werden, **als habe er selbst am Holocaust teilgenommen**. Er wandelt umher mit einem Todesurteil auf seinem Kopf.«

(„Holocaust Denial“, in: „The Scribe. Journal of Babylonian Jewry“, Nr. 70, Okt. 1998.

»Einer der europäischen Staaten trägt direkte Verantwortung für die Vernichtung von sechs

Millionen Juden. Die Verantwortung dieser Nation wird **bis zum Ende aller Generationen niemals enden.**« Menachem Begin, früherer Ministerpräsident Israels, Israelisches Wochenblatt, Zürich, zitiert in „Die Welt“, 5.7.1980, Nr. 154, S.7.

„Wenn das Land [Deutschland] selbst einem ‚Verrohungsprozeß‘ zum Opfer fiel und sich der Holocaust nicht von anderen tragischen Ereignissen abhebt, schwindet **Deutschlands moralische Verpflichtung, alle aufzunehmen, die innerhalb seiner Grenzen Zuflucht suchen.**“

Deborah E. Lipstadt, Professorin für jüdische Religionsstudien und Holocaust-Forschung, „Denying the Holocaust: The Growing Assault on Truth and Memory“, Free Press, New York 1993; „Betrifft: Leugnen des Holocaust“, Rio Verlag, Zürich 1994. S. 260.

»**Die Erinnerung an den Holocaust ist ausschlaggebend für die Neue Weltordnung.**«

Ian J. Kagedan, Direktor für Regierungsbeziehungen der B'nai B'rith Kanada („Toronto Star“, 26.11.1991, S. A17).

»...daß außer der notwendigen Besetzung des feindlichen Staates und der Aburteilung der führenden Schicht des besiegten Volkes in Kriegsverbrecherprozessen, als die wichtigste Absicherung des Sieges nur gelten kann, „wenn die Besiegten einem Umerziehungsprogramm unterworfen werden. ... Erst wenn die Kriegspropaganda der Sieger Eingang in die Geschichtsbücher der Besiegten gefunden hat und von der nachfolgenden Generation auch geglaubt wird, dann erst kann die Umerziehung als wirklich gelungen angesehen werden.“«

Walter Lippmann (Journalist und unter Präsident Wilson Chef des inoffiziellen US-Propagandaministeriums) zitiert in „Die Welt“ vom 20.11.1982.

»Wir wissen, wie sich die Rote Armee 1920 in Polen und dann erst neulich in Finnland, Estland, Lettland, Galizien und Bessarabien verhielt. Wir müssen daher in Betracht ziehen, wie sich die Rote Armee mit Sicherheit verhalten wird, wenn sie Mitteleuropa überrennt. [...] Die Erfahrung hat gezeigt, daß eine gegen den Feind gerichtete Greuelpropaganda die beste Ablenkung ist. Leider ist die Öffentlichkeit nicht mehr so empfänglich wie in den Tagen der ‚Leichenfabriken‘, der ‚verstümmelten belgischen Babys‘ und der ‚gekreuzigten Kanadier‘.<sup>58</sup> Um Ihre Mitarbeit wird daher ernsthaft nachgesucht, um die öffentliche Aufmerksamkeit von den Taten der Roten Armee abzulenken, indem Sie verschiedene Anschuldigungen gegen die Deutschen und Japaner vollherzig unterstützen, die vom Ministerium in Umlauf gebracht wurden und werden.« Aus einem Rundbrief des britischen Propagandaministeriums vom 29.2.1944 an die Kirchen Englands und die BBC.<sup>59</sup>

Eine DDR-Richterin wurde aus folgenden Gründen wegen Rechtsbeugung verurteilt:

Es „liegt kein an der Verwirklichung von Gerechtigkeit orientierter Rechtsprechungsakt mehr vor, sondern willkürliche Unterdrückung und gezielte Ausschaltung eines politischen Gegners.“ Die „Art des Strafens entspricht nicht mehr sachlichen Erwägungen“. Sie zielt erkennbar allein darauf ab, „politisch Andersdenkende einzuschüchtern und damit die Herrschaft der gegenwärtigen Machthaber zu sichern“. Gegenstand des von ihr verhängten Urteils war eine den „Machthabern unerwünschte und deshalb pönalisierte Meinungsäußerung“. (Aus der Pressemitteilung des BVerfG Nr. 41/98 vom 22. April 1998 zu Aktenzeichen: BVerfG 2 BvR 2560/95)

Im Jahr 1979 gaben 34 Personen in Frankreich eine öffentliche Erklärung ab (Le Monde, 21.2.1979) als Reaktion auf die technischen Gegenargumente, die Prof. Robert Faurisson bezüglich „Holocaust“-Gaskammern vorgebracht hatte. In dieser Erklärung heißt es:

»Man darf sich nicht fragen, wie ein Massenmord technisch möglich war. Er war möglich, weil er geschah. Dies ist der obligatorische [verbindlich vorgeschriebene] Ausgangspunkt jeder historischen Untersuchung zu diesem Thema. Diese Wahrheit wollen wir einfach in Erinnerung rufen: **Es gibt keine Debatte über die Existenz der Gaskammern, und es darf auch keine geben.**«

Bei Inquisitionsprozessen war die Anklage unbestimmt, das Verbrechen offensichtlich, Beweisführung überflüssig, Gegenbeweis undenkbar, Verteidigung unbeachtlich, der Verteidiger gefährdet, galt beharrliches Bestreiten als Zeichen von Schuld und Uneinsichtigkeit, der Angeklagte als abscheulich, seine Fürsprecher als der Mitschuld verdächtig, stand die Verurteilung von Anfang an fest.

---

<sup>58</sup> Anspielung auf die alliierte Greuelpropaganda des Ersten Weltkriegs.

<sup>59</sup> Edward J. Rozek, „Allied Wartime Diplomacy“, John Wiley & Sons, New York 1958, S. 209f.; Rozek gibt als Quelle an: Poland, Official Government Documents, Bd. LVI, Doc. 78.

## II. Ein Staatsangehöriger des Deutschen Reichs untersteht nicht der Gerichtsbarkeit der Bundesrepublik Deutschland bzw. ihrer Bundesländer

### 1.

#### Das Deutsche Reich besteht fort und besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit.

Die Bundesrepublik Deutschland (BRD) ist weder Rechtsnachfolger des Deutschen Reichs, noch mit ihm identisch. Dasselbe gilt für die Republik Österreich (RÖ), deren Gebiet unter dem Namen Ostmark zum Deutschen Reich gehört (nach Volksabstimmung im Jahr 1938).

Das Deutsche Reich ist weder mit der Kapitulation der Wehrmacht im Jahr 1945 noch durch „Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die alliierten Okkupationsmächte“ noch später untergegangen. Das Deutsche Reich existiert fort und besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit. (Dies ist auch vom Bundesverfassungsgericht festgestellt worden, u.a. am 31. Juli 1973, BVerfGE 36,1,15f).

Durch *debellatio* (militärische Niederwerfung) allein wird ein Staat nicht vernichtet, auch durch Desorganisation nicht.<sup>60</sup> Die Situation Deutschlands nach Ende des Waffenkriegs im Jahr 1945 ist zwar geprägt von der bedingungslosen Kapitulation der deutschen Streitkräfte, der restlosen Aufteilung des Staatsgebiets in Besatzungszonen, der Verhinderung jeder Regierungstätigkeit durch eigene Regierungsorgane und der Usurpation (unrechtmäßige Aneignung, Ergreifung) von Verwaltungstätigkeit für den besiegten Staat durch Organe der Siegerstaaten, jedoch der deutsche Staat (das Deutsche Reich) wurde rechtlich nicht ausgelöscht<sup>61</sup>. Weder eine Annexion (Aneignung) noch eine Subjugation (Unterwerfung, Verknechtung) wurde offiziell erklärt<sup>62</sup> (die Kriegssieger sprechen im Gegenteil stets von einer durchgeführten „Befreiung“ der Deutschen, ebenso die Institutionen von BRD<sup>63</sup> und RÖ<sup>64</sup>, auch der DDR).

Die bloße Umwandlung eines besiegten Völkerrechtssubjektes aus einem unabhängigen in ein abhängiges hebt seine Völkerrechtssubjektivität nicht auf; eine „endgültige Verfügung“ über Deutschland erfolgte nicht, übrig blieb eine „dunkle, komplizierte, provisorische, unsystematische, halbe Situation“.<sup>65</sup>

Es ist auch nicht ersichtlich, wie das Deutsche Reich durch die DDR, die sog. „2+4-Verträge“, „Wiedervereinigung“ oder sonst einen Umstand hätte untergehen können.

Ebenso ist nicht ersichtlich, wie das „3. Reich“ hätte untergehen können, während nur das „2. Reich“ fortbesteht (wie mitunter behauptet wird). Rechtlich gesehen gibt es nur ein Deutsches Reich. Es ist seit 8. Mai 1945 mangels Organisation handlungsunfähig, aber nach wie vor rechtsfähig. Seine Gesetze gelten fort, rechtsgültiger Stand: 7. Mai 1945.

Auch für die Regierung der BRD ist offenbar kein Grund ersichtlich, aus dem das Deutsche Reich untergegangen wäre, sonst würde sie nicht u.a. in der Bundesdrucksache 17/12307 vom 7.2.2013 (Seite 9, Ziffer 25) ausdrücklich vom Fortbestand des Deutschen Reichs ausgehen.

Daß der Fortbestand des Deutschen Reichs die vorherrschende Ansicht ist, geht auch aus der Vorbemerkung der Fragesteller in der Kleinen Anfrage der Fraktion die Linke, Drucksache 17/14807, 2013, hervor: *»Mit der Vereinigung der beiden deutschen Staaten trat in der Bestimmung des Verhältnisses von Bundesrepublik Deutschland und Deutschem Reich an die Stelle einer Perspektive einer Wiedergewinnung „ehemaliger deutscher Gebiete“ - also der räumlichen Teilidentität - die „Subjektidentität“ als Ausdruck der Identität in der Eigenschaft als Völkerrechtssubjekt, die das postulierte Fortleben des Reiches unangetastet läßt.«*

---

<sup>60</sup> Prof. Dr. jur. Carlo Schmid am 8.9.1948 in seiner Rede im Parlamentarischen Rat. Der Parlamentarische Rat 1948-1949, Akten und Protokolle“, Band 9, herausgegeben vom Deutschen Bundestag und vom Bundesarchiv, Harald Boldt Verlag im R. Oldenbourg Verlag, München 1996, Seite 20 ff.

<sup>61</sup> Friedrich Berber, Lehrbuch des Völkerrechts, Band II Kriegsrecht, 2. Aufl., C.H. Beck Verlag München 1969, S. 100.

<sup>62</sup> Prof. Carlo Schmid, a.a.O.

<sup>63</sup> Von „Befreiung“ sprach z.B. der ehemalige Bundespräsident der BRD Richard von Weizsäcker.

<sup>64</sup> „Republik Österreich“

<sup>65</sup> Friedrich Berber, Lehrbuch des Völkerrechts, Band II Kriegsrecht, a.a.O., S. 100.

Das Fortleben des Reiches wird als unangetastet bezeichnet. Gleichzeitig wird eine Identität von BRD und Deutschem Reich in der obigen Drucksache nicht behauptet. Genau betrachtet wird durch die dort verwendete Formulierung lediglich beansprucht, daß sowohl das Deutsche Reich als auch die BRD jeweils die Eigenschaft besitzen, ein Völkerrechtssubjekt zu sein, nicht, daß sie ein und dasselbe Völkerrechtssubjekt seien.

Daß eine Identität zwischen BRD und Deutschem Reich bestünde, das Deutsche Reich somit in Gestalt der BRD fortbestünde, ist eine unbegründete und unhaltbare Behauptung.

Das Bundesverfassungsgericht der BRD sprach 1973 von der Handlungsunfähigkeit des Deutschen Reichs, mangels Organisation, insbesondere mangels institutionalisierter Organe:

*„Das Grundgesetz – nicht nur eine These des Völkerrechtslehre und der Staatsrechtslehre! – geht davon aus, daß das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die alliierten Okkupationsmächte noch später untergegangen ist; das ergibt sich aus der Präambel, aus Art. 16, Art. 23, Art. 116 und Art. 146 GG ... Das Deutsche Reich existiert fort (BVerfGE 2, 266 [277]; 3, 288 [319 f.]; 5, 85 [126]; 6, 309 [336, 363]), besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation, insbesondere mangels institutionalisierter Organe selbst nicht handlungsfähig.“ BVerfGE 36,1 (15 f.)*

Weiter führte das Bundesverfassungsgericht damals aus, die BRD sei „identisch“ bzw. „teilidentisch“ mit dem Deutschen Reich. Die Feststellung der Handlungsunfähigkeit des Deutschen Reichs steht allerdings zu der Annahme einer (Teil-) Identität mit der BRD in Widerspruch. Oder ist etwa auch die BRD mangels Organisation handlungsunfähig? Seit ihrer Installation bislang nicht.

In BVerfGE 77, 137, vom 21. Oktober 1987 heißt es: »Weder das Grundgesetz selbst (...) noch die auf seiner Grundlage gebildeten Staatsorgane der Bundesrepublik Deutschland haben diesen Vorgang<sup>66</sup> als Untergang des deutschen Staates bewertet. Die Bundesrepublik Deutschland betrachtete sich vielmehr von Beginn an als identisch mit dem Völkerrechtssubjekt Deutsches Reich.«

**Die „Selbstbetrachtung“ der BRD, mit dem Deutschen Reich „identisch“ zu sein, basiert auf falschen Annahmen und unvereinbaren Widersprüchen.**

Man behauptet, die BRD sei Träger des Selbstbestimmungsrechts des Deutschen Volkes gewesen und durch die (Teil-) „Wiedervereinigung“ der Deutschen von DDR und BRD in der BRD im Jahr 1990 sei das deutsche Volk frei und souverän geworden, so z.B. im Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Oktober 2004, 2 BvR 955/00, 2 BvR 1038/01 (99): „Die Bundesrepublik Deutschland erlangte mit der deutschen Vereinigung die souveräne Kompetenz, über die Rückgängigmachung der besatzungshoheitlichen Maßnahmen zu entscheiden.“ **Als hätte seit Existenz der DDR nur sie die Freiheit und die Souveränität des Deutschen Volkes verhindert. Dies ist jedoch nicht der Fall. Das deutsche Volk war und ist auch in der BRD weder frei noch souverän** (ausführliche Begründung siehe folgende Seiten und Ziffern).

Dies ergibt sich bereits aus dem Umstand, ... „daß **dem deutschen Volk seit der Niederlage des deutschen Staates im Zweiten Weltkrieg versagt geblieben ist, in freier Selbstbestimmung über seine politische Form zu entscheiden.**“ BVerfGE 77, 137, vom 21. Oktober 1987, 2 BvR 373/83.

Dies ergibt sich ebenfalls aus dem „Umstand, daß **die Spaltung Deutschlands nicht vom Selbstbestimmungsrecht des deutschen Volkes gedeckt ist**“ (BVerfGE 77, 137, vom 21. Oktober 1987). Da die Spaltung Deutschlands nicht vom Selbstbestimmungsrecht des deutschen Volkes gedeckt war, **ist auch keines der sich aus der Spaltung des Deutschen Reichs ergebenden, von den Siegern errichteten Systeme – DDR, BRD, Republik Österreich – vom Selbstbestimmungsrecht des deutschen Volkes gedeckt.** Durch eine Wiedervereinigung alleine, **ohne tatsächliche Befreiung von den Siegersystemen** - zumal durch eine ledigliche Teilvereinigung - ändert sich daran nichts. Auch eine Identität des Deutschen Reichs mit einem dieser Siegersysteme oder mit einer Zusammenfassung dieser Systeme unter einem von ihnen

---

<sup>66</sup> Inkrafttreten des „Grundgesetzes“ für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 und der „Verfassung“ der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949.

ist daher nicht möglich. Ebenso wenig eine (Teil-) Identität des Deutschen Reichs mit einer „**Organisationsform einer Modalität der Fremdherrschaft**“ (Prof. Dr. jur. Carlo Schmid<sup>67</sup>; seine Bezeichnung für die von den Kriegssiegern neugebildete Organisation Deutschlands bei der Verabschiedung des „Grundgesetzes“ der BRD).

Die Annahme einer Identität von BRD und Deutschem Reich steht auch in Widerspruch zu der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4.11. 2009 (1 BvR 2150/08, Abs.-Nr. 77, 82), in der ausgeführt wird, daß die BRD „gegenbildlich“ zum nationalsozialistischen Deutschen Reich errichtet wurde: Das nationalsozialistische „Regime“ habe für die „verfassungsmäßige Ordnung“ der BRD eine „gegenbildlich identitätsprägende“ Bedeutung, die einzigartig“ sei (BVerfGE a.a.O., Abs.-Nr. 65). Etwas Gegenbildliches kann nicht identisch sein.

Davon, daß Deutsches Reich und Bundesrepublik Deutschland nicht identisch sind, gehen auch andere bundesrepublikanische „Behörden“ aus: „... leiten sich die hoheitlichen Befugnisse eines Amtsträgers im Sinne des § 132 StGB nicht aus einer vom Deutschen Reich auf die Bundesrepublik fortbestehenden Staatsgewalt, sondern von Organen der gegenwärtigen Staatsgewalt ab, in deren Dienst dieser mittelbar oder unmittelbar steht.“ (Revisionsbeschluß des OLG Stuttgart vom 25.4.2006, 4 Ws 98/06, Ziffer 8). Auch die bundesrepublikanischen „Behörden“ sehen die Staatsgewalt des Deutschen Reichs als etwas anderes als die „gegenwärtige“ an.

Das Deutsche Reich wird laut UN-Charta als Feindstaat eingestuft. Der unverbindliche Einwand, der Passus sei „obsolet“ (überholt), ist angesichts seiner unveränderten Beibehaltung bedeutungslos. Jedenfalls steht dieser Passus mit der Annahme einer Identität von Deutschem Reich und BRD in Widerspruch. Oder ist die BRD etwa ein Feindstaat der UNO?

Wäre die BRD mit dem Deutschen Reich identisch, würde sie die deutschen Reichsinteressen vertreten und nicht deren Gegenteil.

Es gibt keinen sachlichen oder rechtlichen Grund, eine Identität von Deutschem Reich und BRD anzunehmen.

Als die Kirche früher ihre Kirchengebäude auf die zuvor zerstörten „heidnischen“ Kultbauten errichtete, ist dadurch auch keine „Identität“ entstanden.

## 2.

### **Dem deutschen Volk wird Souveränität vorgegaukelt – obwohl es seit 8. Mai 1945<sup>68</sup> nicht souverän ist – und gleichzeitig eine unablässige völkerrechtswidrige Intervention zugefügt**

Prof. Dr. jur. Carlo Schmid sagte am 8.9.1948 in seiner Rede im Parlamentarischen Rat über die von den Kriegssiegern neugebildete Organisation Deutschlands – bei der Verabschiedung des „Grundgesetzes“ der BRD – daß es sich um eine „**Organisationsform einer Modalität der Fremdherrschaft**“ handle, daß es sich bei dem „Grundgesetz“ der BRD **mangels Souveränität des deutschen Volkes** nicht um eine Verfassung handle, daß das zu bildende System aus demselben Grund kein Staat sei.

Quelle: Der Parlamentarische Rat 1948-1949, Akten und Protokolle“, Band 9, herausgegeben vom Deutschen Bundestag und vom Bundesarchiv, Harald Boldt Verlag im R. Oldenbourg Verlag, München 1996, Seite 20 ff.

*»Die Absetzung der Regierung des Feindstaates oder die Einsetzung einer neuen Regierung für das besetzte Gebiet (häufig Puppen-, Marionetten- oder Quisling-Regierung genannt) überschreitet die Befugnisse der Besatzungsmacht; eine solche Regierung ist nicht einmal als de-facto-Regierung*

<sup>67</sup> am 8.9.1948 in seiner Rede im Parlamentarischen Rat bei der Verabschiedung des „Grundgesetzes“ der BRD.

<sup>68</sup> Am 8. Mai 1945 erklärte die deutsche Wehrmacht die bedingungslose Kapitulation und das deutsche Volk verlor durch die mit diesem Datum möglich gewordenen und begonnenen Maßnahmen der Siegermächte seine Souveränität, d.h. Unabhängigkeit und Herrschaftsgewalt über sein Gebiet. Maßnahmen der Regierung Dönitz ab diesem Zeitpunkt stehen unter dem Vorbehalt der rechtlichen Überprüfung. Denn Maßnahmen, die unter dem Druck einer feindlichen Besatzungsmacht erfolgten, sind u.U. als rechtlich nicht bestandskräftig anzusehen (z.B. der sog. „Versailler Vertrag“ nach dem 1. Weltkrieg). Ab dem 8. Mai 1945 kann man unter den damals gegebenen Umständen von einer Handlungsfähigkeit des Deutschen Reichs nicht sprechen.



anzusehen, sondern als ein Organ der Besatzungsmacht; Maßnahmen einer solchen Regierung, die weiter gehen als die Rechte der Besatzungsmacht, sind widerrechtlich.« Friedrich Berber, Lehrbuch des Völkerrechts, Band II Kriege recht, 2. Aufl. 1969, München, C.H. Beck Verlag, S. 132 f.

„Die Frage, unter welchen Voraussetzungen von einem **Staat** gesprochen werden kann, beantwortet die Völkerrechtstheorie in Anlehnung an die Allgemeine Staatslehre, in der sich seit Beginn des 20. Jahrhunderts die sogenannte Dreielementelehre durchgesetzt hat. Danach besteht ein Staat dann, wenn die drei Elemente Volk, Gebiet und Staatsgewalt in einem entsprechenden Zusammengehörigkeitsverhältnis vorhanden sind. So könnte z.B. ein Nomadenstamm niemals als Staat anerkannt werden, weil ihm ein festes Gebiet fehlt. Ein menschenleeres Gebiet kann ebenfalls keinen Staat darstellen. Die Rechtsmacht einer internationalen Organisation kann selbst dann, wenn sie stärker ist als diejenige der meisten Staaten, nicht zur Charakterisierung der betreffenden Organisation als Staat führen, weil die Elemente „Volk“ und „Gebiet“ fehlen. Wichtig ist schließlich die Zusammengehörigkeit der drei Elemente. **Es muß sich um die Staatsgewalt des auf dem betreffenden Gebiet lebenden Volkes handeln. Andernfalls existiert dort kein Staat, sondern eine Fremdherrschaft**, wie im Falle einer Kolonie. Jedoch darf das Erfordernis der Zusammengehörigkeit der drei Elemente des Staatsgebiets nicht als Legitimitätsforderung mißverstanden werden. Das Völkerrecht ist, wie bereits mehrfach ausgeführt, wertneutral und läßt Demokratien wie Diktaturen an seiner Rechtsgemeinschaft teilhaben. **Wichtig ist lediglich, daß die Staatsgewalt, die auf einem bestimmten Gebiet ausgeübt wird, keine Gewalt eines fremden Staates ist. Dagegen ist es unerheblich, in welcher Staats- und Regierungsform diese Staatsgewalt ausgeübt wird.**“ Kimminich, Otto, Einführung in das Völkerrecht, Uni-Taschenbücher Nr. 469, Verlag K.G. Saur, München 1987, S. 134f.

**Völkerrecht** ist die Gesamtheit der durch Gewohnheit und Abkommen entstandenen Regeln, die von Staaten für ihren Umgang miteinander als rechtlich bindend betrachtet werden.<sup>69</sup> Der Staat ist der Körper bzw. Organismus des Volkes.

**Intervention** bedeutet Eingriff in das Recht auf Selbstbestimmung bzw. Selbstgestaltung eines anderen Staates. Das Rechtsprinzip der Selbstgestaltung bezieht sich auf die Außenbeziehungen, die inneren Angelegenheiten, die Personal- und Gebietshoheit des Staates.<sup>70</sup>

Die Ausübung einer Fremdherrschaft – offen oder maskiert – verstößt gegen das völkerrechtliche Interventionsverbot (vgl. Art. 43 der Haager Landkriegsordnung) und damit gegen Völkerrecht.

Prof. Carlo Schmid (a.a.O.) führte aus: »...trägt die Besetzung Deutschlands interventionistischen Charakter. Was heißt denn **Intervention**? Es bedeutet, daß fremde Mächte innerdeutsche Verhältnisse, um die sich zu kümmern ihnen das Völkerrecht eigentlich verwehrt, auf deutschem Boden nach ihrem Willen gestalten wollen... Aber Intervention vermag lediglich Tatsächlichkeiten zu schaffen; sie vermag nicht, Rechtswirkungen herbeizuführen... die Haager Landkriegsordnung verbietet ja geradezu interventionistische Maßnahmen als Dauererscheinungen... Zu den interventionistischen Maßnahmen, die die Besatzungsmächte in Deutschland vorgenommen haben, gehört unter anderem, daß sie die Ausübung der deutschen Volkssouveränität blockiert haben... auch bei diesen konstitutiven Akten [politische und administrative Organisation der Bundesländer] handelte es sich nicht um freie Ausübungen der Volkssouveränität. Denn auch da **war immer die Entscheidung weithin vorgegeben**...«

Es ist nicht ersichtlich, wodurch sich das seither geändert hätte. Seit 1945 werden die von den Kriegssiegern nicht gewünschten Parteien verboten (keine „freien Wahlen“) und die **Posten in Parteien, Institutionen, „Behörden“, Gerichten, Universitäten, Banken, Wirtschaftskonzerne und Medien** entsprechend besetzt. Es ist nicht ersichtlich, daß sich durch „Wiedervereinigung“ oder „2+4-Verträge“ 1990 daran etwas geändert hätte.

Gelegentlich wird behauptet, die Souveränität Deutschlands sei im Laufe der Zeit nach und nach wiederhergestellt worden, insbesondere durch die sog. „Zwei-plus-Vier-Verträge“ (im Rahmen der „Wiedervereinigung“). Dies ist bereits ihrem Wortlaut nach nicht zutreffend. Im „2+4-Vertrag“, der am 12. Sept. 1990 unterzeichnet wurde, ist zwar die uneingeschränkte Souveränität verlautbart. Die separate „Vereinbarung“ vom 27./28. Sept. 1990 erklärt jedoch Bestimmungen des sog.

69 Oppenheim, International Law I, London 1955, S. 4.

70 Friedrich Berber, Lehrbuch des Völkerrechts, Band I Friedensrecht, 2. Aufl., C.H. Beck Verlag München 1975, S. 181.

„Überleitungsvertrags“ vom 26.5.1952 als weiterhin „in Kraft“ bleibend, z.B. daß Entscheidungen in Strafsachen – dazu gehören die der sog. „Nürnberger Prozesse“ – die von einer gerichtlichen „Behörde“ der Siegermächte gefällt wurden oder in Zukunft gefällt werden(!), in Deutschland in jeder Hinsicht bleibend rechtswirksam seien und von den deutschen Gerichten und Behörden demgemäß zu behandeln seien (Artikel 7 Absatz 1 des "Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besetzung entstandener Fragen" - „Überleitungsvertrag“, Bundesgesetzblatt Teil II, Internationale Verträge, 1955, Nr. 8, Bonn, 31. März 1955, S. 413). Dies ist **mit dem Begriff der Souveränität nicht vereinbar**.

Der ehemalige Innenminister der BRD Wolfgang Schäuble äußerte auf dem European Banking Congress in Frankfurt am Main am 18. November 2011: *„Die Kritiker, die meinen, man müsse eine Kongruenz zwischen allen Politikbereichen haben, die gehen ja in Wahrheit von dem Regelungsmonopol des Nationalstaats aus. Das war **die alte Rechtsordnung, die dem Völkerrecht noch zugrundeliegt mit dem Begriff der Souveränität, die in Europa längst ad absurdum geführt worden ist spätestens in den zwei Weltkriegen der 1. Hälfte des vergangenen Jahrhunderts. Und wir in Deutschland sind seit dem 8. Mai 1945 zu keinem Zeitpunkt mehr voll souverän gewesen.“***

Es gibt keine „Teil-Souveränität“. Souveränität (Unabhängigkeit, Herrschaftsgewalt im eigenen Gebiet) besteht oder besteht nicht.

Die BRD- und EU-Politiker betrachten die Souveränität der europäischen Völker längst als Vergangenheit. Auch räumt Schäuble ein, daß **die Abschaffung der Souveränität der Völker nicht dem Völkerrecht zugrundeliegt**.

Der bekannte Journalist Peter Scholl-Latour sagte in einem Interview mit tv Hören und Sehen (Nr. 52, 31.12.2005 – 06.01.2006): *„Das ist doch auch eine Lehre des Jahres 2005, wie der Fall El Masri und die geheimen CIA-Flüge zeigen, die weit über das eigentliche, normale Bündnisverhältnis hinausgehen: **Wir sind noch immer Vasallen. Deutschland ist kein souveränes Land.**“*

Frank Fahsel, Fellbach, in der „Süddeutschen Zeitung“, 9.4.2008: *»Ich war von 1973 bis 2004 Richter am Landgericht Stuttgart und habe in dieser Zeit ebenso unglaubliche wie unzählige, vom System organisierte Rechtsbrüche und Rechtsbeugungen erlebt, gegen die nicht anzukommen war/ist, weil sie systemkonform sind. Ich habe unzählige Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erleben müssen, die man schlicht ‚kriminell‘ nennen kann. Sie waren/sind aber sakrosankt, weil sie per Ordre de Mufti gehandelt haben oder vom System gedeckt wurden, um der Reputation willen. ... In der Justiz gegen solche Kollegen vorzugehen, ist nicht möglich, denn das System schützt sich vor einem Outing selbst - durch konsequente Manipulation. Wenn ich an meinen Beruf zurückdenke (ich bin im Ruhestand), dann überkommt mich ein tiefer Ekel vor ‚meinesgleichen‘.«*

Man versucht mittels Täuschung und Behördengewalt zu verhindern, daß das deutsche Volk sich des Fehlens seiner Souveränität und des Ausmaßes der feindlichen Intervention bewußt wird.

Wer die Regierung der BRD als Marionettenregierung oder Fremdherrschaft bezeichnet, wird wegen „Verunglimpfung“ der BRD mit Strafe verfolgt (§ 90a StGB-BRD).<sup>71</sup>

Der Bayer. Anwaltsgerichtshof (im Verfahren über den Ausschluß von Sylvia Stolz aus der Rechtsanwaltschaft, Bay AGH II – 27/09) lehnte die von Rechtsanwältin Stolz gestellten Beweisanträge, die darauf abzielten, zu zeigen, daß die rechtliche Einordnung der BRD als Fremdherrschaft eine zutreffende, jedenfalls eine vertretbare Rechtsmeinung darstellt, mit der Begründung ab, **die Souveränität Deutschlands sei offenkundig** (Beschuß vom 14.1.2011). Den daraufhin gestellten Antrag auf Erörterung der Grundlagen der Offenkundigkeit der „Souveränität Deutschlands“ lehnte der Senat mit der Begründung ab, der Grundsatz der Aufklärungspflicht gebiete es nicht, „eine verfassungsrechtliche Diskussion zu führen“ (Beschuß vom 18.2.2011).

Es wäre völlig verfehlt, die den Deutschen zugefügte Unterdrückung (und sonstige Untaten) vermeintlichen „BRD-Nazis“ zuzuschreiben. Nationalsozialisten sind das mit Sicherheit nicht. Seit 1945 findet eine brutale „Entnazifizierung“ statt. Nationalsozialisten werden in der BRD – wie in der RÖ<sup>72</sup> – rechtlos gestellt, unterdrückt, existenziell ruiniert und rigoros verfolgt.

<sup>71</sup> z.B. Strafurteil gegen Rechtsanwältin Sylvia Stolz vom 14.1.2008, LG Mannheim, 4 KLS 503 Js 2306/06.

<sup>72</sup> Republik Österreich.

Entgegen vielfacher Behauptungen sind es auch weder das deutsche Volk noch „Nazis“ (Nationalsozialisten), die

- von den EU-Finanztransaktionen profitieren und den Völkern die finanziellen Bedingungen diktieren,
- für den finanziellen und kulturellen Ruin der europäischen und anderer Völker verantwortlich sind,
- an dem Vorgehen von EU, NATO und UNO (Erzwingen von „Globalisierung“, „Neuer Weltordnung“, Eine-Welt-Regierung) beteiligt sind.

Deutsche und nichtdeutsche Nationalsozialisten werden im Rahmen der rigorosen „Entnazifizierung“ seit 1945 mit allen Mitteln verfolgt und machtlos gestellt, nicht nur in Deutschland, sondern europa- und weltweit.

**Wer für die Interessen des deutschen Volkes eintritt, wird in BRD und RÖ als „Rechtsextremist“ bezeichnet, rechtlos gestellt, wegen Wortäußerungen rigoros verfolgt<sup>73</sup> und existenziell ruiniert.**

Wer eine von der deutschen Reichsregierung angeordnete Massenerschöpfung von Juden („Holocaust“) bestreitet oder bezweifelt, wird als sog. „Holocaustleugner“ mit Geld- oder Gefängnisstrafe belegt, wie oben bereits ausgeführt.

Mit Bestrafung muß ebenfalls rechnen, **wer deutsche Kriegsverbrechen bestreitet**. Wer etwas Positives über die nationalsozialistische Reichsregierung unter Adolf Hitler äußert, muß damit rechnen, wegen ihrer „Verherrlichung“, „Billigung“ oder „Rechtfertigung“ mit bis zu 3 Jahren Gefängnis bestraft zu werden (§ 130 Abs. 4 StGB-BRD). **Wer die deutsche Kriegsschuld bestreitet**, wird als „Rechtsextremist“ bezeichnet und muß mit Vernichtung seiner Existenz rechnen. Eine andere Ansicht als die zugelassene sei „keine Meinung, sondern ein Verbrechen“<sup>74</sup> und hat weder geduldet noch angehört zu werden. Wer etwas anderes äußert als die vorgeschriebene Meinung, hat ausgeschlossen oder „gefeuert“ zu werden. Wissenschaftliche oder rechtliche Gegenstimmen werden als pseudowissenschaftlich bzw. rechtsfeindlich abgetan. Wer auf Willkür und Unrecht gegen Deutsche hinweist, hat überall unwillkommen zu sein. Bei Bedarf wird Zwang auf die Entscheidungsträger ausgeübt.

Patrick Bahners, späterer Feuilleton-Chef der Frankfurter Allg. Zeitung, äußerte im Jahr 1994 in einem Kommentar über den Prozeß gegen den sog. „Holocaustleugner“ Günter Deckert:

*»Wenn Deckerts Auffassung zum Holocaust richtig wäre, wäre die Bundesrepublik auf eine Lüge gegründet. Jede Präsidentenrede, jede Schweigeminute, jedes Geschichtsbuch wäre gelogen. Indem er den Judenmord leugnet, bestreitet er der Bundesrepublik ihre Legitimität.«* („Objektive Selbsterstörung“, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 15. August 1994).

*»Alle Demokratien haben eine Basis, einen Grundstein. Für Frankreich ist das 1789, für Deutschland Auschwitz.«* Ehemaliger Außenminister der BRD „Joschka“ Fischer zitiert in „Süddeutsche Zeitung“, 2.3.1999, S. 15.

**„Diese Erinnerung gehört zu unserer nationalen Identität.“** Ehemaliger Bundeskanzler der BRD Gerhard Schröder über „Holocaust“ bzw. „Shoa“ („Welt am Sonntag“, 30.1.2005, S. 2).

**»Der Holocaust ist die ungeschriebene Verfassung der Bundesrepublik.«** Dan Diner, israelischer Historiker (zitiert in „Meinungsfreiheit von Neonazis“, 4.9.2011, [www.tagesspiegel.de](http://www.tagesspiegel.de)).

Angela Merkel, Bundeskanzlerin der BRD, sprach mit Blick auf den „Holocaust“ vor der Knesset, dem israelischen Parlament, von „besonderen, einzigartigen Beziehungen“ zwischen Deutschland und Israel. Die Verantwortung für die Sicherheit Israels sei „Teil der **Staatsräson** meines Landes“, sagte sie (Mannheimer Morgen, 19.3.2008). Laut eines Antrags des Bundestags (mit den Stimmen von CDU/CSU, SPD, FDP und Grünen) an die Bundesregierung ist die Solidarität mit Israel ein **„unaufgebbarer Teil der Staatsräson“** und eine Solidarisierung mit Gruppen wie Hamas und Hisbollah als „unzulässige Kritik“ an Israel einzustufen (Mannheimer Morgen, 5.11.2008).

---

73 z.B. nach §§ 130 („Volksverhetzung“, „Holocaustleugnung“), 86a, 90a StGB-BRD oder § 3h „Verbotsgesetz“ der RÖ.

74 als lebe man im „1984“ von George Orwell und dem dortigen Verbot von „Gedankenverbrechen“.

Wer äußert, es würden zu viele Ausländer eingelassen und den Einheimischen mehr und mehr Arbeitsplätze, Industrie, Kulturprägung und Raum aus der Hand genommen, wird als „intolerant“, „fremdenfeindlich“ und „zu Haß und Gewalt aufrufend“ bezeichnet und u.U. wegen „Volksverhetzung“ bestraft.

Wer mit der Abschaffung der Völker und ihrer Souveränität, u.a. durch Vermischung, nicht einverstanden ist, wird als „Rassist“ und „menschenverachtend“ bezeichnet und u.U. als „Volksverhetzer“ bestraft.

Wer mit dem „Non-Gender“-Plan und dem Dogma der „Bedeutungslosigkeit“ der Geschlechter nicht einverstanden ist, wird als „homophob“ und „intolerant“ bezeichnet.

Wer Begriffe wie Globalisierung, Kapitalismus, Finanzkrise, Internationale Hochfinanz, Zinsknechtschaft, Demokratisierung, US-Ostküste, Mafia & Co, Hochgradfreimaurer, EU, UNO oder Neue Weltordnung mit Juden in Verbindung bringt, wird als „rechter“ oder „linker Antisemit“ bezeichnet und bestraft.

Ebenso, wer äußert, die Währungsbanken, die demokratischen Parteien und die Medien seien in jüdischer Hand.

Wer äußert, daß die „Bundesrepublik Deutschland“ (BRD) eine Fremdherrschaft der Sieger des 2. Weltkriegs sei, wie die „Deutsche Demokratische Republik“ (DDR) und die „Republik Österreich“ (RÖ), wird wegen „Verunglimpfung der BRD“ mit Strafe verfolgt (§ 90a StGB-BRD).<sup>75</sup>

Deutsche werden auf vielfältige Weise daran gehindert, zum Wohle des deutschen Volkes Einfluß zu nehmen auf Politik, Verwaltung, Justiz, Wirtschaft, Industrie, Polizei, Militär, Wissenschaft oder Medizin. Ärzte, die vor Impfung warnen, erhalten Berufsverbot. Wer gentechnologische Manipulation, Embryonenforschung oder Tierversuche abschaffen will, wird als „unwissenschaftlich“ und „fortschrittsfeindlich“ bezeichnet und kann eine Karriere abschreiben. Wer sich für wirksamen Umweltschutz oder Tierschutz (z.B. gegen das milliardenfache Tierelend durch „Fleischproduktion“) oder für eine Medizin einsetzt, die wirklich der Gesundheit und nicht der Krankheitsindustrie dient, stößt auf undurchdringliche Mauern. Wissenschaftler, die eine CO<sub>2</sub>-verursachte-Klimaerwärmung<sup>76</sup> bestreiten, werden als „pseudowissenschaftlich“ bezeichnet und als „Klimaleugner“ abgetan und isoliert. Journalisten, die die „offizielle“ Geschichtsdarstellung der Ereignisse des 11. September 2001 in Frage stellen, werden als „einseitig tendenziös“ bezeichnet und von ihrem Arbeitsplatz entfernt. Abtreibungen verhindern zu wollen durch Schaffung echter Perspektiven (oder vertrauenswürdiger Adoptionsvermittlung) wird als „braunes“ Gedankengut abgetan. Eltern, die sich weigern, ihr krebskrankes Kind mit Bestrahlung und „Chemotherapie“ behandeln zu lassen, wird das Sorgerecht entzogen...und... und... und...

Wer mit „Befreiungs“-Krieg, Invasion und politischem Umsturz gegen Irak, Afghanistan, Ägypten, Libyen, Syrien, Iran und andere nicht einverstanden ist, gilt als „Feind der Freiheit“ und „Terrorist“.

Wer Volksgemeinschaft befürwortet oder auf den Fortbestand des Deutschen Reichs hinweist, wird als „ewiggestrig“, als „Nationalist“ und „Verführer“ bezeichnet und hat überall „unerwünscht“ zu sein.

Wer die Interessen seines Volkes vertritt, wird als „Nazi“ und „Rechtsextremist“ bezeichnet.

Wer mit den Strömen von **Flüchtlingen** nach Europa und Deutschland und deren „Integration“ nicht einverstanden ist, wird als „hirn- und empathieloses Pack“ bezeichnet und rigoros bekämpft. Ebenso, wer es ablehnt, daß „Asylanten“ integriert werden, als hätten sie ein Einwanderungs- und Dauerbleiberecht.

Wer Deutschland nicht als „Einwanderungsland“ bezeichnet, wird als politisch untragbar abgetan und behandelt.

Wer die von Globalisten gesteuerten „Aufständischen“ des sog. „Arabischen Frühling“ (politische Umstürze zum Zwecke der „Globalisierung“) nicht als „Flüchtlinge“ akzeptiert und einen „Europäischen Frühling“ abwenden will, wird als „dumpfer Hetzer“ bezeichnet.

---

<sup>75</sup> z.B. Strafurteil gegen Rechtsanwältin Sylvia Stolz vom 14.1.2008, LG Mannheim, 4 KLS 503 Js 2306/06.

<sup>76</sup> 1. Ist nicht erwiesen und sehr fragwürdig. 2. Ist sehr umstritten, wobei Widerspruch, insbesondere wenn er von Wissenschaftlern stammt, rigide mundtot gemacht wird (Es war sogar schon die Rede davon, „Klimaleugner“ würden die Todesstrafe verdienen). 3. Lenkt von den tatsächlich (u.a. durch „Globalisierung“) menschengemachten schweren Umweltproblemen ab (z.B. Vergiftung durch „Pflanzenschutzmittel“: Menschen, Tiere, Böden, Wasser, Lebensmittel...). 4. Wird instrumentalisiert, um Staaten, Gemeinden und Wirtschaftsunternehmen unter Druck zu setzen bzw. zur Ader zu lassen.

Nicht die vorgetragene Argumentation der angeblichen „Hetzer“ wird in den Massenmedien zitiert, sondern wütende Ausfälligkeiten werden fast genüßlich als „Haßparolen“ bezeichnet und breitgetreten. Wie viele davon wirklich von „Nationalen“ stammen?

Wer die **Anschläge in Paris** (vom 13.11.2015) für ein weiteres Globalisierungsmanöver hält (vgl. „11. September“ 2001), wird als „Verschwörungstheoretiker“ abgetan. Ebenso wer als einzig ersichtlichen „Sinn“ (Cui bono?<sup>77</sup>) solcher Anschläge die daraufhin einsetzende weitere Verschärfung von Freiheitbeschränkungen und Kampfmaßnahmen erkennt, die von der Bevölkerung „notgedrungen“ hingenommen werden sollen: Ausnahmezustand mit Versammlungsverbot, Warnung vor Menschenansammlungen, „extreme Sicherheitsvorkehrungen“, erleichterte Inhaftierung nicht nur von „Verdächtigen“, sondern auch von Personen in deren „Umfeld“ (der Wind von „Guantanamo Bay“), Änderung der (französischen) Verfassung zur Ermöglichung von verschärfter Überwachung und „Kontrolle“, Ausgangssperre, Unterdrückung jedweden Widerstands, **noch schärferer Kampf gegen Globalisierungsgegner bezeichnet als „Kampf gegen Terror“**.

Wer anlässlich von Anschlägen verbreitete **Losungen wie „Davor fliehen die Flüchtlinge“ für Manipulation** hält, hat als „abscheulich“ zu gelten und wird rigoros bekämpft.

Die wesentlichen Fragestellungen sind in der öffentlichen Diskussion unerwünscht: Wer Terror, Tumulte, Attentate, Bürgerkriege, Umstürze und Revolutionen wirklich in Gang setzt, wer sie finanziert, wer davon wirklich einen Vorteil hat. Welche Rolle Geheimdienste dabei spielen. Wie immer wieder Staaten als „Schurken“ oder „Diktaturen“ erst ins Abseits, dann in die Schußlinie geraten. Wem zu wirtschaftlicher und politischer Unabhängigkeit neigende Staaten im Wege sind. Wessen „Feinde“ durch den Weltkrieg gegen „Diktaturen“ und „Terrorismus“ zerschlagen werden sollen. Wer die Rollen der „Bösen“ und der „Guten“ zuteilt. Woran es liegt, wenn Konflikte eskalieren. Was „Befreier“ im Namen der Demokratie alles diktieren. Wem Macht-Labyrinth, Werte-Vakuum, Streit unter Völkern, Desorientierung zustatten kommen. Ob Demokratie als Trojanisches Pferd für eine verdeckte tückische Super-Diktatur benutzt wird. Ob es sinnvoll ist, jeden Gedanken an autarke, zinsfreie Wirtschaft, nationale Unabhängigkeit, kulturelle Eigenständigkeit, ethnische Identität, staatliche Hierarchie oder nichtkommerzielle Staatsideale als „gestrig“ oder „abscheulich“ weltweit zu ächten. Wer von der sich im Gange befindlichen Abschaffung der Nationen, d.h. der Völker, wirklich profitiert.

Wer anlässlich von Losungen wie „Schulterschuß für die Freiheit“ darauf hinweist, daß damit nicht die Freiheit der Völker gemeint ist, sondern der Freibrief und mehr und mehr Schrankenlosigkeit für Globalisten, wird als „Feind der Freiheit“ bezeichnet.

Auch wer die Versprechen von „freiheitlich demokratischer Grundordnung“ oder von „mehr“, „besserer“ oder „echter“ **Demokratie** nicht mehr glaubt, wird als „Feind der Freiheit“ bezeichnet und bekämpft. Obwohl das Mehrheitsprinzip „als Gegensatz zu jeder Form von ‚Minderheits-herrschaft‘“ als Wesensmerkmal der Demokratie<sup>78</sup> gilt, kann davon in Wirklichkeit nicht die Rede sein. Demokratie wird sehr geschätzt von Machthabern, die nicht offen in Erscheinung treten wollen. Die Regierung hat der in der Hand, dem die Parteien gehören. Täglich ist zu erleben und zu beobachten, wie „Demokratie“ „geschützt“ wird: Indem sie ausgehöhlt und mehr und mehr ad absurdum geführt wird. Das scheint ein Widerspruch in sich zu sein, ist aber keineswegs eine moderne Erscheinung. Schon Platon wies darauf hin, daß Demokratie unweigerlich in Tyrannei mündet (in „Der Staat“). Demokratie ist bewährt für Machthaber im Hintergrund und für alle, die für ihre Handlungen und Entscheidungen nicht verantwortlich gemacht werden wollen. Und ein Einfallstor für Unterwanderung und Übernahme unerwünschter Parteien und Vereine.

Wer Einwanderung und „Willkommenskultur“ propagiert und damit die existenziellen Interessen seines Volkes mißachtet, wird als „Held“ mit „Herz“ und „Mut“ gefeiert.

Der Hinweis, daß es - statt die europäischen Völker mittels Masseneinwanderung (Invasion) existenziell zu ruinieren - angezeigt ist, das Leben in allen Erdteilen nicht mehr unerträglich zu machen durch „Globalisierung“, Ausbeutung, „Terrorbekämpfung“, Bombardierung, militärische Invasion, fingierte „Aufstände“, Umstürze, „Befreiung“, gezielte Massaker und „Natur“-Katastrophen, zählt zu den unerwünschten „einfachen Wahrheiten und Lösungen“.

---

77 Lateinisch: Cui bono? = Wer hat den Nutzen? Wem dient es?

78 Seifert/Hömig, „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“, Taschenkommentar, 5. Aufl., Baden-Baden 1995, Art 20 Rn 3.

**All dies zeigt, daß die Souveränität des deutschen Volkes nicht wiederhergestellt ist.**

**Es zeigt, wie nachhaltig die Deutschen in ihrem eigenen Land daran gehindert werden, ihre existenziellen<sup>79</sup> Interessen zu äußern und zu vertreten. Dies stellt eine völkerrechtswidrige Intervention dar.**

Intervention wird u.a. definiert als „diktatorische Einmischung eines Staates in die Angelegenheiten eines anderen Staates zum Zweck der Aufrechterhaltung oder Veränderung der gegenwärtigen Sachlage“.<sup>80</sup>

Eine Intervention kann erfolgen durch einen einzelnen Staat, kollektiv durch mehrere Staaten oder durch internationale Organisationen. Maßnahmen von Privatpersonen oder privaten Organisationen kommen einer Intervention gleich, wenn sie unter aktiver Mitwirkung eines Staates [oder einer internationalen Organisation], unter seiner Anstiftung und Unterstützung oder durch von ihm kontrollierte Partei-Organisationen vorgenommen werden.<sup>81</sup>

Die UN-Deklaration von 1970 sagt hierzu: »Kein Staat und keine Staatengruppe hat das Recht, direkt oder indirekt aus irgendeinem Grund in die inneren oder äußeren Angelegenheiten eines anderen Staates zu intervenieren. Infolgedessen stellen bewaffnete Intervention und alle anderen Formen der Einmischung oder versuchte Drohungen gegen die Persönlichkeit des Staates oder gegen seine politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Elemente eine Völkerrechtsverletzung dar.« »Kein Staat darf wirtschaftliche, politische oder irgendwelche anderen Zwangsmaßnahmen gegen einen anderen Staat benutzen (oder ihre Benutzung ermutigen) um von ihm die Unterordnung der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erreichen und von ihm sich Vorteile irgendwelcher Art zu sichern.«<sup>82</sup>

Prof. Friedrich Berber konkretisiert dies wie folgt:

»Eine Intervention kann also auch mit diplomatischen, finanziellen, **wirtschaftlichen, propagandistischen, innenpolitischen** (subversive<sup>83</sup> Intervention) **Mitteln** vorgenommen werden, mit deren Vornahme versucht wird, in einer gegen die guten Sitten, gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise, unter Ausnützung einer überlegenen Machtlage, **arglistig, heimtückisch** in den Bereich der freien Selbstbestimmung eines Staates einzugreifen, um diesen zu einem Tun oder Unterlassen, das er in freier Selbstbestimmung so nicht gestalten würde, zu veranlassen.«<sup>84</sup>

Die gegen das deutsche Volk seit Ende des Waffenkrieges im Jahr 1945 durchgeführte Intervention wird als Sicherung der „Befreiung“ maskiert. Worum es wirklich geht, ist dennoch deutlich geworden.

Walter Lippmann, Journalist und unter Präsident Wilson Chef des inoffiziellen US-Propagandaministeriums, wird in „Die Welt“ vom 20.11.1982 wie folgt zitiert:

»...daß außer der notwendigen Besetzung des feindlichen Staates und der Aburteilung der führenden Schicht des besiegten Volkes in Kriegsverbrecherprozessen, als die wichtigste Absicherung des Sieges nur gelten kann, „wenn die Besiegten einem **Umerziehungsprogramm** unterworfen werden. ... Erst wenn die **Kriegspropaganda der Sieger Eingang in die Geschichtsbücher der Besiegten** gefunden hat und von der nachfolgenden Generation auch geglaubt wird, dann erst kann die Umerziehung als wirklich gelungen angesehen werden.“«

Laut des US-Chefanklägers Robert H. Jackson stellte schon das Nürnberger Tribunal „als Militärgerichtshof (...) eine **Fortsetzung der Kriegsanstrengungen** der Alliierten Nationen dar“ (Protokolle des Nürnberger Prozesses Bd. XIX S. 440) (vgl. oben).

Die Gestaltung eines Staates nach dem Willen fremder Mächte bedeutet völkerrechtswidrige Intervention (vgl. oben). Geschieht diese Intervention der Siegermächte unter **Vortäuschung** von Souveränität und Hoheitsgewalt, unter Vortäuschung von Waffenstillstand oder Frieden, so ist

<sup>79</sup> auf das Dasein, auf das Leben bezogen.

<sup>80</sup> Oppenheim, International Law I, London 1955; zitiert von Friedrich Berber, Lehrbuch des Völkerrechts, Band I Friedensrecht, 2. Aufl., C.H. Beck Verlag München 1975, S. 186.

<sup>81</sup> Friedrich Berber, Lehrbuch des Völkerrechts, Band I Friedensrecht, 2. Aufl., C.H. Beck Verlag München 1975, S. 189.

<sup>82</sup> zitiert von Friedrich Berber, Lehrbuch des Völkerrechts, Band I Friedensrecht, 2. Aufl., C.H. Beck Verlag München 1975, S. 187.

<sup>83</sup> zerstörend; umstürzlerisch

<sup>84</sup> Friedrich Berber, Lehrbuch des Völkerrechts, Band I Friedensrecht, 2. Aufl., C.H. Beck Verlag München 1975, S. 187.

dies als Wiederaufnahme oder Fortsetzung der Kriegshandlungen und als **völkerrechtswidrige Kriegslist** einzustufen.

Die Kriegführenden haben kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes (Art 22 der Haager Landkriegsordnung, LKO<sup>85</sup>). Kriegslisten und die Anwendung der notwendigen Mittel, um sich Nachrichten über den Gegner und das Gelände zu verschaffen, sind zwar erlaubt (Art 24 LKO). Die Vortäuschung eines Friedens oder Waffenstillstands bei gleichzeitiger Intervention gehört jedoch nicht dazu. Zu dem Begriff des Kriegführenden gehört, daß er die Waffen offen trägt (Kapitel I Art 1 LKO). Bei einem Waffenstillstand können die Kriegsparteien zwar jederzeit die Feindseligkeiten wiederaufnehmen, doch nur unter der Voraussetzung, daß der Feind davon benachrichtigt wird (Art. 36 HLK). Kriegsanstrengungen sind offen zu führen und nicht unter Vortäuschung von Frieden und Wohlwollen zu maskieren. Unter falscher Flagge maskierte, heimtückisch insgeheim feindlich agierende Kräfte besitzen weder den Status von Kriegführenden noch ggf. von Kriegsgefangenen, sondern rangieren<sup>86</sup> unterhalb von Partisanen.

Die völkerrechtswidrige Intervention besteht unter anderem aus der seit Mai 1945 von den Siegermächten betriebenen „**Informationskontrolle**“ sowie der „**Umerziehung**“ des deutschen Volkes unter maßgeblicher Einbeziehung von Rundfunk- und Fernsehanstalten.

Auf welche Weise und mit welchen Zielen die Umerziehung bzw. **psychologische Kriegsführung** erfolgt, wird u.a. durch das Buch von **Caspar von Schrenck-Notzing**, „**Charakterwäsche – Die Politik der amerikanischen Umerziehung in Deutschland**“ (Ullstein Verlag, Berlin 1996, S. 118-143) deutlich:

*„Kurt Lewin (1890-1947), ein ehemals Berliner Gestaltpsychologe und Gründer und Haupt der tonangebenden sozialpsychologischen Schule in Amerika, hat den **Prozeß der Umerziehung** folgendermaßen dargestellt: ... »Um stabil zu sein, muß ein Kulturwechsel mehr oder weniger alle Aspekte des nationalen Lebens durchdringen«, denn die »dynamischen Beziehungen zwischen den verschiedenen Aspekten der Kultur einer Nation - wie Erziehung, Sitten, politisches Verhalten, religiöse Anschauungen - führen dazu, daß jede Abweichung von der bestehenden Kultur bald wieder in die bisherige Strömung zurückgebogen wird«.... »Um einen Wechsel herbeizuführen, muß das Gleichgewicht der Kräfte, die die soziale Selbstregulierung aufrechterhalten, geändert werden.« Nach dem Ersten Weltkrieg hätte man das übersehen und eine unblutige Revolution gemacht, die alsbald den reaktionären Kräften ein Comeback ermöglicht habe. **Daher sei die »restlose Zerstörung« der Kräfte, die das alte Gleichgewicht aufrechterhielten, die erste Aufgabe der Umerziehung.** Wer Mord und Totschlag ablehne, weil er »Chaos« vermeiden wolle, der werde die Wiederherstellung des alten Gleichgewichts mitverschulden. ...*

*Für die erste Phase lagen Pläne vor, wie der von James Warburg, daß alliierte Truppen einen Ring um Deutschland legen, eine künstliche Inflation in Gang setzen und abwarten sollten, bis durch Mord und Totschlag die »Fluidität« hergestellt sei....*

*Wie aber soll der Wechsel selbst durchgeführt werden? Hier glaubt Lewin, daß ein »Wechsel der Methoden der Führung wahrscheinlich der schnellste Weg ist, die kulturelle Atmosphäre in der Gruppe zu ändern, da Status und Macht des Führers oder der Führungsgruppe diese zum Schlüssel der Ideologie und Organisation der Gruppe machen«. ... Da demokratische Führung nur funktioniere, wenn Führer und Geführte je ihre Rolle spielten, »muß der demokratische Führer die Macht haben und diese zur aktiven Umerziehung verwenden«, bis das neue Gleichgewicht hergestellt ist und jeder die erwünschte Rolle spielt. ... [Seite 118 ff ]*

*Wo die Psychologie ihren Kriegsbeitrag leistete, konnte die Psychiatrie nicht zurückbleiben. 1943 vertrat der New Yorker Professor Richard M. Brickner unter dem Titel »Ist Deutschland unheilbar?« den psychiatrischen Gesichtspunkt. ... Deutschland sei ein Patient. Es leide an Paranoia, der Wahnkrankheit. ... Aus der Diagnose folge die Therapie. Man müsse sich auf Sumner Welles Vorschlag stützen, **einen unbegrenzten Zeitraum verstreichen zu lassen, ohne einen Friedensvertrag zu unterzeichnen. In diesem Zeitraum könne der Patient Deutschland einer Behandlung unterzogen werden.** Der geeignetste Zeitpunkt für den Beginn der Behandlung sei der Tag nach dem Zusammenbruch, da dann die deutsche Seele am empfänglichsten sei. ... [Seite 118 ff ]*

*Die Führung eines psychologischen Krieges war jedoch nicht allein Lasswell's Idee. Es gab nicht weniger als 9 Ämter in Washington, die sich unabhängig voneinander mit den gleichen Aufgaben befaßten. So hatte Roosevelt im Juli 1941 einen Coordinator of Information (COI) eingesetzt, Oberst William Donovan. ... Die Dienststelle der COI beschäftigte sich unter Aufgebot einer großen Zahl von Wissenschaftlern mit den gedruckten Nachrichten und der Meinungsanalyse. Eine ähnliche Aufgabe auf dem Rundfunksektor hatte der Foreign Information Service (FIS) unter Robert Sherwood, der zwei Jahre lang mit dem COI um die Kontrolle des*

---

<sup>85</sup> Völkerrecht. Die Haager Landkriegsordnung (Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs) wurde am 18.10.1907 in Den Haag abgeschlossen (unterzeichnet von den damaligen Regenten vieler europäischer und nicht-europäischer Staaten). Abgekürzt LKO.

<sup>86</sup> einen bestimmten Rang innehaben.

Rundfunks rang. Im Sommer 1942 rief Roosevelt das zentralisierte Kriegsnachrichtenamt (Office of War Information - OWI) ins Leben, dem die gesamte »weiße« (offene) Propaganda unterstehen sollte. Dem OWI wurde der Auslandsnachrichtendienst genommen, seine Dienststelle jedoch als »Amt für strategische Dienste« (Office of Strategic Services - OSS) reorganisiert, das nunmehr die »schwarze« (geheime) Propaganda übernehmen sollte. ... [Seite 127 ff]

**Da es Aufgabe der psychologischen Kriegführung ist, die Kampfmoral des Gegners zu schwächen und in seinen Reihen Uneinigkeit zu stiften, ließ sich der antigermanische Slogan »alle Deutschen sind gleich« als Arbeitshypothese nicht verwenden. Vielmehr mußten die Deutschen, um einen Teil von ihnen gegen den anderen auszuspielen, in Kategorien unterteilt werden. ...**

Der Einmarsch in Deutschland hätte eigentlich das Ende der psychologischen Kriegführung bringen müssen, denn wenn der militärische Krieg beendet war, dann mußte auch der psychologische aufhören. Doch die Psycho-Krieger waren (wie die Wirtschaftskrieger) der Ansicht, daß **der psychologische Krieg (wie der wirtschaftliche) nie zuende geht. Die Abteilung für psychologische Kriegführung wurde in Abteilung für Informationskontrolle umgetauft...**[Seite 127 ff]

Der Versuch, durch die Besetzung eine **Änderung des deutschen Volkscharakters zu bewirken**, bediente sich des Lizenzsystems. Während in der sowjetisch besetzten Zone die Verschiebung der Machtverhältnisse zwischen den sozialen Gruppen (»Klassen«) einen Wechsel in allen Aspekten des Lebens bewirken sollte, glaubte die neo-freudianisch orientierte amerikanische Politik, das gleiche Ziel durch die Besetzung bestimmter Führungspositionen mit ausgewählten Persönlichkeiten erreichen zu können. Wurden damit in Mitteldeutschland Parteien und »Massenorganisationen« als Ausdruck bestimmter Klassen zu Trägern der neuen Ordnung, so lag in Westdeutschland das Schwergewicht auf Einzelpersonlichkeiten, den Lizenzträgern. Beide Systeme hatten ihre Vorteile und Nachteile. Verursachte das kollektive östliche System eine Sinnesänderung großer Massen der Bevölkerung, eine Sinnesänderung, die jedoch vor allem auf der Anerkennung geänderter Machtverhältnisse beruhte und daher verhältnismäßig oberflächlich blieb, so bewirkte das individuelle westliche System zwar nur die Sinnesänderung einzelner, ausschlaggebender Gruppen, dafür aber eine **Sinnesänderung, die in die Tiefe drang und »unter die Haut« ging. Die Charakterwäsche war überall dort erfolgreich, wo ein einzelner - als Zeitungsherausgeber, Verleger, Filmunternehmer - eine weittragende Wirkung ausüben konnte, und dort erfolglos, wo - in der Schule, in der Parteipolitik, in der Wirtschaft, der Bundeswehr - das Zusammenwirken vieler erforderlich gewesen wäre. Zwar könnte dagegen eingewendet werden, daß beim Rundfunk nicht nur einzelne Persönlichkeiten lizenziert, sondern ganze, von den Amerikanern zusammengestellte »teams« als »Paket« in die bundesrepublikanischen publizistischen Machtpositionen eingebracht wurden, aber auch hier handelt es sich um wenige hundert Persönlichkeiten. Der Anwendung neo-freudianischer Sozialtechnik waren und sind numerisch enge Grenzen gesetzt.** [Seite 132 ff]

Die von Morgenthau vorgeschlagene Unterbrechung aller Kommunikationsmedien schlug sich im SHAEF-Gesetz 1919 vom 24. 11. 1944 nieder, das in allen drei Westzonen durch das Militärregierungsgesetz 191 (abgeändert am 12. 5. 1945) ersetzt wurde. Das Gesetz verbot die Herstellung von Drucksachen und Filmen, das Aufführen von Musik, das Betreiben von Schaubühnen, Rundfunkstationen usw.

Die Nachrichten-Kontrollvorschrift Nr. 1 vom gleichen 12. Mai 1945 erlaubte aufgrund schriftlicher Zulassungen der Militärregierung:

- a) das Veröffentlichen von Zeitungen, Magazinen, Zeitschriften, Büchern, Plakaten, Broschüren, Musikalien und sonstigen Veröffentlichungen;
- b) den Betrieb von Nachrichtendiensten, Nachrichten- und Bildagenturen, Rundfunk- und Fernsehstationen oder -einrichtungen, von Drahtsendern, Niederfrequenzübertragungsanlagen;
- c) die Herstellung von Filmen, Schallplatten und sonstigen Tonaufnahmen, ferner die Vorbereitung und Veranstaltung von Schauspielen, Konzerten, Opern, Jahrmärkten, Zirkus-, Karneval- oder anderen Aufführungen, bei denen Schauspieler oder Musiker mitwirken.

Für die genannten Tätigkeiten wurden Zulassungen mit einem einheitlichen Text erteilt. Für diese Zulassungen setzte sich der amerikanische Sprachgebrauch (licence) durch, man sagte Lizenz. Der in der Zulassungsurkunde Zulassungsinhaber genannte Begünstigte wurde allgemein als »Lizenzträger« bezeichnet. Vielleicht dachte man daran, daß an die Stelle der Hoheitsträger des Dritten Reiches die Lizenzträger der Besatzungsmacht getreten waren, so wie an Stelle der staatlichen Hoheit die besatzungsrechtliche Erlaubnis getreten war.

**Die rechtliche Stellung der Lizenzträger war eine juristische Ausgestaltung des neofreudianischen Programms.** Nach § 2d der Zulassungsurkunde sollten die Lizenzträger von anderen Personen oder Gruppen unabhängig sein. Es war ihnen also untersagt, als Platzhalter sozialer Gruppen, wie z. B. der Gewerkschaften oder Parteien, aufzutreten. ... Die Lizenzträger wurden also selbständige Unternehmer. Sie unterschieden sich jedoch von anderen Unternehmern durch **ihre unbedingte Abhängigkeit von den Offizieren der Nachrichtenkontrolle.** ... Die Lizenz prämierte also ein über einige Jahre durchgehaltenes Wohlverhalten, das **sich nach den verschiedenen Wendungen der amerikanischen Politik richten mußte.** Die Lizenzurkunde war ein Wertpapier, das bei Nichtwohlverhalten nichts, bei Wohlverhalten bis zur Aufhebung des Lizenzzwanges mehrere Millionen DM wert war. ...

Die finanzielle Sicherung der Lizenzträger war eine der vordringlichsten Sorgen der Militärregierung. Langfristige Kredite und **Zuschüsse in verschiedenen Formen, die mit der Aufhebung des Lizenzzwanges und der Errichtung der Bundesrepublik keineswegs eingestellt wurden,** sollten die Lizenzträger krisenfest machen. ...



Wenn die Institution der Lizenzträger auch ein Ausdruck des Strebens nach Charakterreform ist, so **waren bei der Auswahl der Lizenzträger Einflüsse** der Strukturreformer und **des Antigermanismus zu bemerken**. Die Informationskontrollabteilung der Militärregierung war anfänglich in zwei Distrikt-Nachrichtengruppen (District Information Services Command), die 6871. (Hessen, Württemberg, Bremen) für den westlichen und die 6870. (Bayern) für den östlichen Militärdistrikt, aufgeteilt. Von den beiden Gruppen war die westliche stark kommunistisch infiltriert. Beide Gruppen hatten sich jedoch nach dem Handbuch für die **Kontrolle der deutschen Nachrichteneinrichtungen** (Manual for the Control of German Information Services) zu richten. Dieses Handbuch schloß folgende Gruppen vom Lizenzempfang aus: Pg's und Personen, die Nazismus oder Militarismus unterstützt hatten, wozu etwa (laut Industriellenverschwörungstheorie) leitende Männer der Wirtschaft gezählt wurden, ehemalige Offiziere, Besitzer von Druckereien, ehemalige Zeitungsverleger, Journalisten, die nach 1935 als Redakteure oder Mitarbeiter in der deutschen Presse tätig waren, ...

Es war jedoch nicht nur die politische Vergangenheit und Gruppenzugehörigkeit für die Lizenzerteilung maßgebend. Auch auf die politische Gegenwartseinstellung wurde geachtet. **Die loyale Zusammenarbeit mit den »demokratischen« Kräften, vor allem den Sozialdemokraten und Kommunisten, war unabdingbare Voraussetzung für die Lizenzerteilung**. Derjenige, der sich 1946 weigerte, mit den Kommunisten zusammenzuarbeiten, kam ebenso wenig für eine Lizenz infrage, wie derjenige, der 1948 darauf beharrte, mit den Kommunisten zusammenzuarbeiten. Doch **das Gedächtnis ist ja im 20. Jahrhundert die variabelste aller Größen geworden**. Immerhin führten die zahlreichen Gründe für eine Lizenzverweigerung dazu, daß es als eine Meisterleistung eines Informationskontrolloffiziers galt, wenn er einen »bürgerlichen« Lizenzträger auftreiben konnte, der mit seinen sozialistischen und kommunistischen Kollegen zusammen das gewünschte Bild der publizistischen Volksfront abrundete. ...

Die Auskundschaftung künftiger Lizenzträger wurde dafür bestellten »vetters« überlassen, die auf Grund von Fragebögen und persönlichen Interviews die Eignung der Antragsteller zu prüfen hatten. Der Umfang der Lizenzierungstätigkeit (vom Zirkusdirektor zum Zeitungsherausgeber) und die relativ geringe Zeit, die auf den Antragsteller verwendet werden konnte, ließ es wünschenswert erscheinen, die getroffene Auswahl noch einmal gründlich zu durchleuchten. Diese Tätigkeit wurde dem ICD Screening Center in Bad Orb übertragen. Gründer des Screening Center war der New Yorker Psychiater David Mardochai Levy, einer der führenden amerikanischen Psychoanalytiker. Levy war im Sommer 1945 auf Einladung der ICD in Deutschland eingetroffen und hatte sich an der Schule des OSS in Bad Orb niedergelassen, wo deutsche Hilfswillige für den amerikanischen Nachrichtendienst ausgebildet wurden, denen vor allem die Nachprüfung von Angaben in Fragebögen oblag. Im Oktober 1945 kam es dann zur Errichtung des Screening Center in Bad Orb, das später dem Hauptquartier der Informationskontrolle in Bad Homburg angeschlossen wurde.

Der Stab des Screening Center bestand aus einem nachrichtendienstlichen Spezialisten für Nationalsozialismus (Mr. Ernest Rott), einem Psychologen und einem Psychiater (David Mardochai Levy, später Bertram Schaffner)... [S. 137 ff]

Der Arbeit des Screening Centers und der Auswahl der Lizenzträger lag ein Programm zugrunde. Vor allem war man gegen die Entnazifizierung, da diese die logische Voraussetzung hatte, daß die Mitglieder der NSDAP eine kleine und unterscheidbare Gruppe waren, deren Entfernung das politische Leben demokratisieren würde. Dies sei gefährlich, da damit der **»organische Zusammenhang zwischen Nazismus und Germanismus verkannt«** werde. Wesentlich wäre, daß **Persönlichkeit und Charakterstruktur den Deutschen vom Nichtdeutschen unterscheidet**. Der einzelne Deutsche nehme die deutsche Charakterstruktur an, die ihn in seinem Vaterland akzeptabel mache, aber gleichzeitig zum »misfit« gegenüber den anderen Nationen. **Die deutschen Regierungen hätten genau dem deutschen Charakter entsprochen, aber zugleich im Widerspruch zum Denken der anderen Nationen gestanden**. Die Aufgabe der Umerziehung liege darin, »daß die nichtdeutsche Gesellschaft den Versuch macht, den Charakter eines Abweichlers oder Nichtkonformisten zum Wohl der Mehrheit der Männer und Frauen, die außerhalb Deutschlands leben, umzuformen«, wie Schaffner sich ausdrückte. Oder **»Die Änderung der deutschen Psychologie ist die Hauptaufgabe der Militärregierung«, wie Levy sich ausdrückte**.

Die Lizenzkandidaten waren alle von den »vetters« ausgesucht, formell also nicht oder kaum belastet. Wenn sie trotzdem in schwarze bis weiße Kategorien eingestuft wurden, so spielte nicht nur der nachträglich entdeckte Makel eine Rolle, sondern die Einsicht: **»Antinazis sind auch Deutsche«**. Das heißt, auch der **politisch Unbelastete konnte psychologisch belastet sein, sofern er eben einen deutschen Charakter besaß**. Unter den politisch Unbelasteten mußten als Träger des Änderungsprozesses die psychologisch Unbelasteten herausgefunden werden, das heißt diejenigen, deren Charakterstruktur sie in Deutschland isoliert und damit der (angeblichen) Charakterstruktur der nichtdeutschen Umwelt angepaßt habe.

Der »reaktionäre Antinazi« war als möglicher Lizenzträger ausgeschlossen, aber der erwünschte Linkliberale galt als recht gespaltene Erscheinung. Er war es vor allem, der demokratische politische Ansichten mit einer autoritären oder deutschen Einstellung zur Familie verband. Aber **gerade in der Einstellung zur Familie sei der Hebel anzusetzen, denn in der Familie bildete sich jener Charakter, der sich in der Politik so verhängnisvoll auswirkte**. ... Disziplin, Ordnung, Sauberkeit und Männlichkeit seien die vier Prinzipien der deutschen Erziehung, auf denen dann auch der deutsche Staat errichtet wurde. Falls ein Kind diese Grundprinzipien nicht erlernt habe, sei es für die Gesellschaft nicht geeignet gewesen. ... Da aber die Eigenschaften, die zur Unangepaßtheit in der deutschen Gesellschaft führten, die Angepaßtheit in der Weltgesellschaft bedeuteten, mußte es die Aufgabe des Screening Center sein, diese Unangepaßten zu suchen."

Die völkerrechtswidrige „Umerziehung“ des deutschen Volkes bzw. Gehirnwäsche<sup>87</sup> ist seit Mai 1945 unter maßgeblicher Einbeziehung der bundesrepublikanischen Rundfunk- und Fernsehanstalten sowie Presse im Gange. Es ist nicht ersichtlich, daß sich daran etwas geändert hätte.

**Die „Umerziehung“ des deutschen Volkes im Rahmen einer großangelegten psychologischen Kriegsführung ist Teil einer völkerrechtswidrigen Fortsetzung der Kriegshandlungen gegen das deutsche Volk.**

Wer für die Interessen des deutschen Volkes eintritt, wird in Bundesrepublik Deutschland und Republik Österreich als „Nationalist“, „Nazi“ oder „Rechtsextremist“ bezeichnet, als „unbelehrbar“, „abscheulich“ und „gefährlich“, wird rechtlos gestellt, wegen Wortäußerungen rigoros verfolgt und existenziell ruiniert.

Während unter offenkundiger Beteiligung des sog. „Verfassungsschutzes“ der Mythos eines angeblichen „Rechtsterrorismus“ geschaffen und verbreitet wird, werden Anzahl, Schwere und Ablauf der Gewalttaten von Immigranten und sogenannter „Antifa“ gegen Deutsche vielfach ignoriert, heruntergespielt und verdreht.

Schon die Existenz eines authentischen „NSU“ („Nationalsozialistischer Untergrund“) ist nach wie vor eine unbewiesene Behauptung. Daß die sogenannten „Döner-Morde“ unter Regie oder im Sinne von Nationalsozialisten geschehen seien, ist nicht nur ungeklärt, sondern auch äußerst zweifelhaft. Das türkische Landeskriminalamt (KOM) wies das Bundeskriminalamt in Deutschland in einem Bericht auf einen **Zusammenhang zwischen den „Döner-Morden“ und dem Drogenmilieu in Europa** hin. „Dem Bericht zufolge wurden die 8 Opfer der ‚Döner-Morde‘ zu Verteilern im Drogenmilieu gezählt.“<sup>88</sup> Indes ist die das Licht scheuende Beteiligung des „Verfassungsschutzes“ an dieser Angelegenheit bekannt geworden. Zum Beispiel: *„Ein Beamter des hessischen **Verfassungsschutzes** ist möglicher-weise stärker als bisher bekannt in eine Tat verwickelt, die die Neonazi-Gruppe Nationalsozialistischer Untergrund (NSU) begangen haben soll. Während des Mordes an einem türkischen Ladenbesitzer in Kassel im April 2006 habe sich der Beamte am Tatort aufgehalten, berichtete die Frankfurter Allgemeine Zeitung unter Berufung auf Sicherheitskreise.“*<sup>89</sup> (In solchen Zusammenhängen ist wohl die Antwort auf die Frage zu suchen, weshalb der illegale Handel mit Drogen trotz der enormen Überwachungsmöglichkeiten der Geheimdienste blüht und gedeiht). Das Fernsehen strahlte im Frühjahr 2016 Spielfilme über das „mörderische Wirken“ des „NSU“ aus. **Wozu noch das „NSU“-Gerichtsverfahren, wenn das Ergebnis schon lange vor Urteilsverkündung feststeht?** Auch die Rolle der Beate Zschäpe und die Instrumentalisierung ihrer Einlassung als „Beweis“ für nationalsozialistische Morde, ist äußerst fragwürdig. Es sieht so aus, als verfolge man zwei Ziele - zwei Fliegen mit einer Klappe: Sündenböcke für die „Döner-Morde“ und gleichzeitig einen **Vorwand**<sup>90</sup>, **um noch rigoroser gegen „die Nationalen“ vorzugehen.**

**Man versucht seit langem, sog. „Nationalisten“ oder „Rechtsextreme“ (ein Schlagwort des „Staatsschutzes“), als grundsätzlich gewalttätig und gefährlich hinzustellen, um sie zu isolieren und sie umso leichter wegen ihrer „verbotenen“ nationalen Standpunkte verfolgen zu können.**

In Presse, Rundfunk und Fernsehen ist immer wieder festzustellen, daß bezüglich aller Sachgebiete inhaltlich weder objektiv noch umfassend informiert wird, sondern die Mitteilungen vielfach unzutreffend, tendenziös, einseitig, lückenhaft und irreführend sind. Ebenso die „Botschaften“ in Spielfilmen und Unterhaltungssendungen.

**Es ist nicht zu übersehen, daß eine ablehnende, regelrecht feindliche Haltung gegen alles Nationale und Deutsche propagiert und gefördert wird, die Herabsetzung, Verleugnung, Zersplitterung, Entrechtung, Verdrängung und allmähliche Auslöschung des deutschen Volkes, was weder im Interesse des deutschen Volkes noch im Interesse des Deutschen Reichs liegen kann.**

---

87 Faktoren der Gehirnwäsche: 1. Traumatische Schocksituation (Totalität der Kriegsniederlage, Kriegs- und Besatzungs-„Maßnahmen“ der Siegermächte). 2. Isolation. 3. Indoktrination. 4. Inaussichtstellen einer Belohnung.

88 [www.turkishpress.de/2009/12/12/doener-morde-wegen-wettschulden/id287](http://www.turkishpress.de/2009/12/12/doener-morde-wegen-wettschulden/id287) - Artikel verfasst von Fikret Deniz am 12.12.2009.

89 „Die dubiose Rolle eines Verfassungsschützers“, zeit online, 14.11.2011, © Uwe Zucchi/dpa.

90 vorgeschobener Grund.

### 3.

**Es ist nicht davon auszugehen, daß das deutsche Volk durch die Kriegssieger von seiner Regierung „befreit“ zu werden wünschte. Es ist ebensowenig davon auszugehen, daß das deutsche Volk durch die Kriegssieger vom Deutschen Reich „befreit“ werden wollte.**

**Das war vielmehr das Bestreben der Siegermächte.**

Der spätere Kriegspremierminister in Großbritannien Winston Churchill schrieb im September 1937 über Adolf Hitler (in seinem Buch „Great Contemporaries“, Große Zeitgenossen, zitiert nach Hans Bernhardt, Deutschland im Kreuzfeuer großer Mächte, Preußisch Oldendorf, 1988, S. 198):  
*»Fünfzehn Jahre nach diesem Entschluß, Deutschland zu rehabilitieren, ist es ihm gelungen, Deutschland wieder die machtvollste Position in Europa zu geben, und er hat nicht nur die Position seines Landes wiederhergestellt, sondern er hat gerade in sehr großem Umfang die Folgen des großen Krieges [1. Weltkrieg] in ihr Gegenteil verwandelt. Was immer man sonst über diese Großtaten denken mag, sie gehören mit Gewißheit zu den bemerkenswertesten der gesamten Weltgeschichte.«*

In den Aufzeichnungen über die Gespräche zwischen US-Präsident F.D. Roosevelt und Marschall Stalin anlässlich der Teheran-Konferenz vom 28. November bis zum 1. Dezember 1943 findet sich folgende Eintragung: **„Der Präsident sagte, nach seiner Meinung sei es sehr wichtig, daß das Konzept des Reiches nicht im Bewußtsein der Deutschen belassen werde und dieses Wort aus der Sprache gestrichen werden sollte.“** In einem Memorandum für den US-Außenminister vom 6. April 1945 bekräftigte F.D. Roosevelt noch einmal sein Vorhaben, das Wort „Reich“ aus dem deutschen Sprachschatz zu eliminieren. (Quelle: F.D. Roosevelt-Papers, einzusehen in der F.D.R-Library, roosevelt.library@nara.gov)

Laut Robert H. Jackson, US-Chefankläger, stellte das **Nürnberger Tribunal** „als Militärgerichtshof (...) eine **Fortsetzung der Kriegsanstrengungen** der Alliierten Nationen dar“ (Protokolle des Nürnberger Prozesses Bd. XIX S. 440). Zwei der Artikel der Londoner Statute, die eigens für das Militär-Tribunal festgelegt worden waren, lauten: Art. 19: Der Gerichtshof ist **an Beweisregeln nicht gebunden**. Art. 21: Der Gerichtshof soll nicht Beweis für allgemein bekannte Tatsachen fordern, sondern sie von Amts wegen zur Kenntnis nehmen... Nahum Goldmann schrieb: *»Der Jüdische Weltkongreß unter der Leitung der beiden Brüder Robinson hat große Energien auf die gedankliche und moralische Vorbereitung dieser Prozesse gewandt.«* (in seinem Buch „Staatsmann ohne Staat“, Kiepenheuer & Witsch, Köln 1970, S. 273)

Die Anklageschrift ist in 4 Hauptpunkte gegliedert:

1. Verschwörung. Verfolgung eines gemeinsamen Plans zur Eroberung unumschränkter Macht.
2. Verbrechen gegen den Frieden.<sup>91</sup> Bruch internationaler Verträge, Beginnen von Angriffskriegen, Entfesselung eines Weltkriegs.
3. Kriegsverbrechen. Blutbad, Massenmord, Folterungen, Sklavenarbeit, wirtschaftliche Ausplünderung.
4. Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Verfolgung politischer Gegner, rassischer und religiöser Minderheiten, Ausrottung ganzer Bevölkerungsgruppen.

(„Der Nürnberger Prozeß“, Joe J. Heydecker, Johannes Leeb, Köln, Berlin, 6. Aufl. 1962, S. 97)

*»Alle Dokumente, die die deutsche Seite entlasten, aber die alliierte Seite belasten konnten, wurden unabhängig von ihrem Wahrheitsgehalt kategorisch abgelehnt. Von den in Nürnberg*

---

<sup>91</sup> *»Die vom Londoner Statut erfundene und nur einmal, gegen die Besiegten des 2. Weltkrieges, als Ausnahmerecht angewandte Verfolgung wegen sog. ›Verbrechen gegen den Frieden‹ würde, auch wenn sie zur gewohnheitsrechtlichen oder konventionellen Regel würde, keinen Fortschritt für das Völkerrecht bedeuten. Ihre Androhung würde nicht kriegsabschreckend wirken, da sie nur gegen den Besiegten durchführbar ist, kein Staat aber einen Krieg beginnt, wenn er nicht den Sieg für wahrscheinlicher als die Niederlage hält. Sieht aber ein Kriegführender im Verlaufe des Krieges die Wahrscheinlichkeit einer Niederlage auf sich zukommen, so wird die Androhung der Strafverfolgung wegen ›Verbrechen gegen den Frieden‹ auf seinen Friedenswillen hemmend, auf seinen Widerstandswillen verhärtend einwirken und so zur Verlängerung des Krieges und zu seiner Totalisierung à l'outrance [Übertreibung bis aufs äußerste] führen. **Die Verfolgung von ›Verbrechen gegen den Frieden‹ ist kein konstruktiver Beitrag zur Kriegsverhütung.**« Berber, Friedrich, Lehrbuch des Völkerrechts, Band II Kriegsrecht, 2. Aufl. 1969, München, S. 262 f.*

vorgelegten 1310 Entlastungsdokumenten wurden in den offiziellen Dokumenten-Bänden insgesamt rund 45 Prozent veröffentlicht. Zu den vom Gericht abgelehnten Dokumenten gehörten:

Dok. Dönitz 89 (Zusammenstellung der Neutralitätsverletzungen oder achsenfeindlichen Maßnahmen der US-Regierung vom 4. 9. 1939 bis zum 29. 9. 1941).

Dok. Göring 1 (über die Tatsache, daß der Versailler Vertrag unter Zwang abgeschlossen werden mußte). Das gesamte Dokumenten-Buch Nr. 3 der Verteidigung Heß (53 Seiten, zum Beweis, daß die Gegenseite beim Vertragsabschluß und bei den Vorverhandlungen ihrerseits die allgemeinen Vertragspflichten verletzt und daß die Gegenseite die aus dem Vertrag entstandenen Pflichten nicht erfüllt hat)...«

(Hans Meiser, „Das Tribunal“, Tübingen 2005, ISBN 3-87847-218-8, S. 228)

»Wenn der radikale Revisionismus mit der Behauptung recht hätte, einen 'Holocaust' im Sinne von umfassenden und systematischen, von der obersten Staatsspitze gewollten Vernichtungsmaßnahmen [...] habe es überhaupt nicht gegeben, [...] dann müßte ich das folgende Geständnis machen: [...] der Nationalsozialismus war keine 'verzerrte Kopie des Bolschewismus', sondern er führte lediglich den Überlebenskampf des in die weltpolitische Defensive gedrängten Deutschland.«

Prof. Ernst Nolte, Historiker (Feindliche Nähe, Herbig, München 1998, S. 74-79)

Senator Taft, Richter am Obersten Gerichtshof der USA, Präsidentschaftskandidat der Republikanischen Partei, Sohn des US-Präsidenten Taft, urteilte über das Nürnberger Tribunal:

»Das Hängen der elf deutschen Verurteilten wird in den amerikanischen Annalen eine Tat sein, die wir lange bedauern werden. In diesen Prozessen haben wir die russische [sowjetische, Anmerkung von S. Stolz] Auffassung dieser Art von Prozessen – nämlich Interesse der Politik und nicht der Gerechtigkeit – zur unseren gemacht und dabei wenig Rücksicht auf unser angelsächsisches Erbe genommen. Dadurch, daß wir dieses **Interesse der Politik in den Mantel eines legalen Verfahrens einhüllen**, laufen wir Gefahr, auf Jahre hinaus jeglichen Begriff von Gerechtigkeit in Europa in Mißkredit zu bringen. ... Mir erscheint unsere Haltung überall in der Welt während des ganzen Jahres nach dem Siegestag, einschließlich der Anwendung der Atombombe auf Hiroshima und Nagasaki, als ein **Aufgeben der Prinzipien der Gerechtigkeit und Menschlichkeit...**«<sup>92</sup>

Der englische Schriftsteller Montgomery Belgion bemerkte in seinem im Jahre 1947 geschriebenen Buch „Epitaph on Nuremberg“:

»...stelle ich fest, daß der Nürnberger Prozeß ... den Zweck hatte, die Illusion zu erwecken, man würde auf legalem Wege entdecken, was wir beweisen wollten, daß nämlich Deutschland für den Krieg verantwortlich war. Ich glaube, daß die Tatsache, diese unserer Beweisführung günstige Illusion herbeizuführen, genau der Plan der großen Politik war, den man dem Gericht anvertraute.«<sup>93</sup>

Das Nürnberger Tribunal ist das Muster für die Verfahren des „Internationalen Strafgerichtshofs für Menschenrechte“ u.a.

Die deutsche Reichsregierung unter Adolf Hitler war 1933 rechtmäßig gewählt worden und wurde bis 1945 und darüber hinaus von der Mehrheit des deutschen Volkes befürwortet. Der Anschluß Österreichs an das Deutsche Reich 1938 erfolgte nach Volksabstimmung mit über 99 % Ja-Stimmen der Österreicher.

Spiegel-Autor Götz Aly berichtete, daß 95 % der Deutschen „den Nationalsozialismus nicht als System der Unfreiheit und des Terrors, sondern als Regime der sozialen Wärme, als eine Art Wohlfühl-Diktatur“ empfanden („Der Spiegel“ Nr. 10/2005, S. 56). „Der Spiegel“ berichtete, daß noch im Jahr 1948 etwa 57 % der Deutschen meinten, der Nationalsozialismus sei eine gute Idee gewesen (Nr. 20/2003, S. 47).

Es gibt keinen sachlichen oder rechtlichen Grund für die – von den Kriegssiegern in die Welt gesetzte – Annahme, die Gesetze und Verordnungen der Reichsregierung unter Reichskanzler Adolf Hitler seien „illegal“ und „unwirksam“. (Indes war die „Weimarer Republik“ ein von den Siegern des 1. Weltkriegs in Deutschland installiertes System. Daher sind deren „Gesetze“ und Maßnahmen dementsprechend einzuordnen.)

92 zitiert bei Maurice Bardèche, „Nürnberg oder die Falschmünzer“, Verlag Karl Heinz Priester, Wiesbaden 1957 S. 25 f.

93 zitiert bei Bardèche, a.a.O., Seite 45.

Lord Mottistone, seinerzeit britischer Kriegsminister, der 1935 inkognito das Deutsche Reich bereiste, um sich ein Bild Deutschlands zu machen, schrieb in seinem Buch: „Mayflower seeks the Truth“, 1935:

*»Wir haben viel zu lernen von den regen Deutschen, die sich jetzt in dem Entschluß zusammengefunden haben, Arbeit zu schaffen und auch ihren ärmsten Volksgenossen ein besseres Dasein und bessere Zukunftsaussichten zu geben. Der Bolschewismus ist aus Deutschland verbannt, aber die Reaktion und der Schlendrian sind ebenfalls verbannt. Was in Deutschland erreicht worden ist, können wir in England auch und sogar besser leisten. Es wird Zeit, daß wir an die Arbeit gehen.«*

Lloyd George, der im 1. Weltkrieg Großbritannien als Premierminister gegen das Deutsche Reich führte, schrieb im Daily Express vom 17. September 1936:

*»Ich habe nun den berühmten Deutschen Führer [Adolf Hitler] gesehen und ebenso etwas von dem großen Wandel, den er bewirkt hat. Was immer man von seinen Methoden denken mag – und es sind fraglos nicht solche eines parlamentarischen Landes – es steht außer Zweifel, daß er eine wunderbare Verwandlung im Geist des Volkes vollbracht hat, in ihrer Haltung zueinander und in ihrem sozialen und wirtschaftlichen Erscheinungsbild. ... Es ist nicht das Deutschland des ersten Jahrzehnts, das dem Zusammenbruch im Kriege [1. Weltkrieg] folgte, deprimiert und niedergebeugt mit einem Gefühl der Sorge und des Unvermögens. Es ist jetzt voller Hoffnung und Zuversicht, und erfüllt mit einem erneuerten Gefühl der Entschlossenheit, sein eigenes Leben ohne Einmischung von außen zu führen. ... Die Menschen sind heiterer. Es ist da im ganzen Land ein allgemeiner Frohsinn spürbar. Es ist ein glücklicheres Deutschland. ...*

*Ein Mann hat dieses Wunder vollbracht. Er ist ein geborener Führer der Menschen. Eine magnetische und dynamische Persönlichkeit mit einer aufrichtigen Absicht, einem resoluten Willen und einem furchtlosen Herzen.*

*Er ist nicht nur dem Namen nach sondern tatsächlich der nationale Führer. Er hat sie abgesichert gegen die sie umgebenden Feinde. Er schützt sie auch gegen die Schrecken des Hungertodes, welcher eine der schlimmsten Erinnerungen an die letzten Kriegsjahre [1. Weltkrieg] und die ersten Jahre des Friedens ist. Über 700.000 sind in jenen finsternen Jahren verhungert. Man kann die Auswirkungen davon noch an den Körpern derjenigen erkennen, die in diese traurige Welt hineingeboren worden sind. ...*

*An seiner Popularität, speziell unter der Jugend Deutschlands besteht nicht der geringste Zweifel. Die Älteren vertrauen ihm, die Jungen vergöttern ihn. Es ist nicht nur die Bewunderung, die einem populären Führer zuteil wird. Es ist die Anbetung eines nationalen Heroen, der sein Land aus äußerster Verzagtheit und Entwürdigung gerettet hat. ... Dieses große Volk wird besser arbeiten, mehr opfern, und – wenn nötig – mit größerer Entschlossenheit kämpfen, einfach weil Hitler das von ihnen fordert. Jene, die diesen zentralen Punkt nicht verstehen, können die gegenwärtigen Möglichkeiten des modernen Deutschland nicht richtig einschätzen. ...*

*Da war eine Atmosphäre der Wiederbelebung. Sie hatte einen außerordentlichen Einfluß bei der Einigung der Nation. Katholiken und Protestanten, Preußen und Bayern, Unternehmer und Arbeiter, Reich und Arm sind zu einem Volk zusammengefügt. Religiöse, regionale und Klassenunterschiede zerteilen nicht länger die Nation. Es ist da eine Leidenschaft zur Einheit, geboren aus schierer Notwendigkeit.«*

Nachum Goldmann hatte 1916 in seinem Buch „Von der weltkulturellen Bedeutung und Aufgabe des Judentums“, F. Bruckmann AG, München 1916, S. 31 f. geschrieben:

*»Deutsche Kultur bedeutet soziale Kultur, bedeutet die Höherstellung der Gesamtheit über die Einzelnen, bedeutet die Fundierung aller Ethik und Moral, allen Rechts und aller Konvention auf dem Primat des Kollektiven. Wie die Idee des Organismus den tiefsten Gehalt des deutschen Denkens bildet, so stellt der soziale Gedanke das beherrschende Prinzip der deutschen Gesellschaftsordnung, der deutschen Kultur dar... Das Mittelalter war die Epoche völliger Unterdrückung des Einzelnen zugunsten der Gesamtheit... Der Individualismus aber in seiner maßlosen Übertreibung führte zur Krisis: es entstand das große soziale Problem unserer Zeit, das in erster Reihe aus dem extrem individualistischen Grundprinzip unserer heutigen Wirtschaftsordnung geboren wurde. Der wirtschaftliche Egoismus des Einzelnen kannte schließlich keine sittliche Schranke mehr; eine innere Wandlung ward notwendig; dieser Krieg [1. Weltkrieg] leitet sie ein.«*

Nachum Goldmann, der spätere Präsident des Jüdischen Weltkongresses, hatte schon 1915 geschrieben („Der Geist des Militarismus“, Deutsche Verlagsanstalt Stuttgart-Berlin, 1915, S. 28 ff.):

*»Der individualistische Geist hatte England innerlich an den Rand des Abgrunds gebracht. ...ein neuer Geist begann in England Bahn zu brechen. ... Die Gedankenrichtung, die sie vertraten, war die soziale, historische, organische, was dasselbe bedeutet: die militaristische, die deutsche. ... Wäre dieser Prozeß friedlich weitergegangen, er hätte schließlich mit der völligen Überwindung des alten individualistischen Geistes geendet; die Vertreter dieses Geistes spürten es sehr wohl. Als sie friedlich ihre Position nicht mehr wahren konnten, entfesselten sie den Krieg, der Deutschland und den militärischen Geist vernichten sollte. ...*

*Weil Deutschland das fortschrittliche Prinzip verkörpert, ist es des Sieges sicher. ...es hindern zu wollen, ist eine Torheit und ein Verbrechen gegen den Genius der Geschichte...«*

Auf die Frage des „Spiegel“ an den Historiker Prof. Christian Meier (Universität München): „Wie erklären Sie, daß der nationale Stolz der Deutschen so nachhaltig gebrochen werden konnte...?“ antwortete dieser: „Die Totalität der Niederlage und die Kollektivscham über Auschwitz“ („Der Spiegel“ Nr. 30/2010 vom 26.7.2010, S. 126).

„Der Kernpunkt unserer Europapolitik seit 1910 war, Deutschland in seine europäische Umgebung einzubetten.“ John Kornblum, Jahresbericht des „American Council on Germany“ 2010/2011.

Richard Graf Coudenhove-Kalergi sagte in seinem 1925 veröffentlichten Buch „Praktischer Idealismus“ für das zukünftige Europa eine „**eurasisch-negroide Zukunftsrasse**“ voraus, **die die Vielfalt der Völker ersetzen wird**“ (S. 23), unter der „geistigen Führerrasse Europas: dem Judentum“ (S. 33), der „Führernation der Zukunft“, der „neuen Adelsrasse von Geistes Gnaden“ (S. 50). Kalergi war Begründer der Pan-Europa-Union.

Wendell Willkie, Sonderbeauftragter von US-Präsident Roosevelt, schreibt über seine Verhandlungen mit Josef Stalin, daß als **Kriegsziel Nr. 1 die „Abschaffung rassischer Geschlossenheit“** („racial exclusiveness“) zu gelten habe (W.L. Willkie: „One World“, Simon & Schuster, New York, 1943 – vgl. FAZ v. 14.2.1992).

Am 9. November 1932 – einige Monate vor der Ernennung Adolf Hitlers zum Reichskanzler – wird der Präsident der „Jüdischen Weltliga gegen den Antisemitismus“, Bernard Lacache, in der jüdischen Zeitschrift „Le Droit de vivre“, Paris, wie folgt zitiert: „*Deutschland ist unser Feind Nr. 1. Es ist unsere Absicht, diesem Land ohne Gnade den Krieg zu erklären*“.

Der „Daily Express“, London, verkündete am 24. März 1933 in großen Lettern: „*Judäa erklärt Deutschland den Krieg... Vierzehn Millionen Juden weltweit stehen zusammen wie ein Mann und erklären Deutschland den Krieg.*“

Samuel Untermyer, Präsident der Internationalen Boykottkonferenz 1933 in den Haag, wird von der New York Times vom 7. August 1933 wie folgt zitiert:

„*Es ist ein Krieg der unermüdlich geführt werden muß.... Sie haben die Weltmeinung mißachtet und bestehen darauf, sie zu mißachten und herauszufordern. Wir Juden sind die Aristokraten der Welt. ... Wir schlagen vor und organisieren die Weltmeinung, sich in der einzigen Weise zu äußern, die Deutschland versteht.*“

Im Januar 1934 wird Wladimir Jabotinsky in der Zeitung „Tatscha Retsch“ wie folgt wiedergegeben:

„*Unsere jüdischen Interessen erfordern die **endgültige Vernichtung Deutschlands**; das deutsche Volk samt und sonders ist eine Gefahr für uns, deshalb ist es unmöglich, zuzulassen, daß Deutschland unter der gegenwärtigen Regierung mächtig wird.*“

»Die offenbar unlösbaren Probleme mit der deutschen Übermacht in der Region führten zu Stimmungen, die über den Kampf gegen den Nationalsozialismus hinaus auf eine radikale Veränderung der Verhältnisse zielten. „**Was wir wollen, ist, daß die deutsche Wirtschaft vollkommen zusammengeschlagen wird.**“ Mit diesen Worten blaffte Churchill den im Londoner Exil lebenden früheren Reichskanzler Heinrich Brüning an...« Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 13.8.2008, Seite 3, in einem Artikel über die Entwicklungen, die zum 2. Weltkrieg führten.

Im „Centraalblad voor Israeliten in Nederland“ vom 13.9.1939 heißt es: „*Millionen von Juden in Amerika, England, Frankreich, Afrika, Palästina sind entschlossen, **den Ausrottungskrieg gegen Deutschland zu tragen bis zur totalen Vernichtung.***“

„*Deutschland muß den Juden überlassen werden und die Deutschen sind unter den anderen Völkern dieser Erde aufzuteilen.*“ 1939 von Lionel de Rothschild verlangtes Kriegsziel, laut John Colville, „Downing Street Tagebücher 1939-1945“, Siedler, Berlin 1988.

Theodore N. Kaufman betonte 1941 in seinem Buch „Germany must perish“ („Deutschland muß zerstört werden“): Es sei **kein Krieg nur gegen Adolf Hitler oder die Nazis, Deutschland an sich müsse für immer vernichtet werden**, weil die Deutschen „Bestien“ seien, „wilde Tiere“, „Tiger“. **Die Nazis „sind das deutsche Volk“.**

Chaim Weizmann, der Präsident der „Jewish Agency“ und spätere 1. Präsident Israels, wird in der New York Times vom 10., 11. und 12. Mai 1942 (anlässlich seiner Rede vor der Außerordentlichen Zionisten-konferenz am 9. Mai 1942 im Biltmore Hotel in New York City) wie folgt zitiert:

*»Wir leugnen es nicht und haben keine Furcht, die Wahrheit zu bekennen, daß dieser Krieg unser Krieg ist ... Stärker als alle Fronten zusammen ist unsere Front, die Front des Judentums. Wir geben diesem Krieg nicht nur unsere ganze finanzielle Unterstützung, auf der die gesamte Kriegsproduktion beruht, wir stellen diesem Krieg nicht nur unsere propagandistische Macht zur Verfügung, die die moralische Triebkraft zur Aufrechterhaltung dieses Krieges ist. Die Sicherung des Sieges baut sich hauptsächlich auf der Schwächung der gegnerischen Kräfte, auf der Zerschlagung in ihrem eigenen Land im Innern ihrer Festung des Widerstandes auf. Tausende in Europa lebende Juden sind der Hauptfaktor bei der Vernichtung unseres Feindes. Dort ist unsere Front eine Tatsache und die wertvollste Hilfe für den Sieg.«*

*»Wenn der radikale Revisionismus mit der Behauptung recht hätte, einen 'Holocaust' im Sinne von umfassenden und systematischen, von der obersten Staatsspitze gewollten Vernichtungsmaßnahmen [...] habe es überhaupt nicht gegeben, [...] dann müßte ich das folgende Geständnis machen: [...] der Nationalsozialismus war keine 'verzerrte Kopie des Bolschewismus', sondern er führte lediglich den Überlebenskampf des in die weltpolitische Defensive gedrängten Deutschland.«*

Prof. Ernst Nolte, Historiker (Feindliche Nähe, Herbig, München 1998, S. 74-79)

Laut Konrad Adenauer sind bei der Vertreibung aus den Ostgebieten 6 Millionen Deutsche ums Leben gekommen. Er schrieb von dem „unendlichen Elend“, das „die Austreibung der 13 bis 14 Millionen Deutschen aus ihrer Heimat, die ihre Vorfahren zum Teil schon seit Hunderten von Jahren bewohnt haben“, mit sich brachte. »Die Austreibung beruht auf dem Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945. Ich bin überzeugt, daß die Weltgeschichte über dieses Dokument ein sehr hartes Urteil dereinst fällen wird.«<sup>94</sup>

Die Bombardierung und Zerstörung vieler deutscher Städte wie Dresden (mit Phosphor-Bomben; ca. 257.000 tote Deutsche laut Internationalem Rotem Kreuz<sup>95</sup>), Hamburg, München, die militärisch nicht erforderlich war, kostete unzähligen deutschen Zivilisten, Frauen, Kindern, Alten, das Leben. „Ein geheimer Plan enthüllt, daß die Amerikaner gegen Kriegsende bereit waren, einen großen Teil der deutschen Bevölkerung mit Giftgas zu vernichten“ (Der Spiegel 43/1988). Durch Einferchung deutscher Kriegsgefangener ohne Dach, ohne Nahrung („Rheinwiesenlager“) wurden hunderttausende deutsche Männer getötet.<sup>96</sup> Die grausamen Greuelthaten von Partisanen an vielen deutschen und verbündeten Soldaten. Die Massaker und Greuelthaten der Roten Armee an deutschen Zivilisten (z.B. in Nemmersdorf). Die bestialischen Massenvergewaltigungen an deutschen Frauen. Die Ermordung der auf deutscher Seite kämpfenden ausländischen Soldaten (z.B. Kosaken) und der auf deutscher Seite stehenden ausländischen Zivilisten (z.B. französische „Kollaborateure“). Weltweite Verfolgung, Gefangenhaltung, Folterung und Ermordung von Nationalsozialisten....

Die Liste ist sehr lang. Wer davon spricht, bekommt zu hören, die Deutschen sollten angesichts deutscher Verbrechen ganz still sein, nicht „relativieren“, nicht „aufrechnen“. Wer deutsche Verbrechen bestreitet oder in Zweifel zieht, wird, wie oben ausgeführt, rigoros mit Strafe verfolgt.

Am 4.1.1943 wurde folgender Artikel von Earnest **Hooton** von der „New York Newspaper“ veröffentlicht:

**»Sollen wir die Deutschen töten? Züchtet den Deutschen die Veranlagung zum Krieg aus.**

*Professor Earnest Albert Hooton, Professor für Anthropologie an der Harvard-Universität hat ein besonderes Interesse an der biologischen Entwicklung des Menschen. Er ist der Verfasser von „Affen, Menschen und Schwachsinnige“, erschienen 1937. Seine Herangehensweise an anthropologische und soziale Probleme ist immer unorthodox, und er schätzt nichts mehr als schockierende Ideen in die Welt zu setzen, um Anstöße zur Diskussion zu geben. Sein Beitrag zu der Frage „Was sollen wir mit den Deutschen tun?“ ist von dieser Tonart... Der Autor ist selbst nicht restlos von der Durchführbarkeit seiner skizzierten Maßnahmen überzeugt. Er stellt sie lediglich zur Diskussion.*

*Grundlegende Forderungen*

**(1) Das Verhalten einer Nation erwächst aus der Masse ihrer Bevölkerung und nicht aus Führern**

94 Konrad Adenauer (1. Bundeskanzler der BRD), „Erinnerungen 1945 bis 1953“, DVA, Stuttgart, 1965, Seite 186.

95 Washington Post vom 11. Juli 1999: „Als die Vereinigten Staaten und Britannien Dresden im Jahre 1945 zerstörten, wurde ein Drittel einer Million Menschen getötet. In der zusammenfassenden Darstellung des Bombenkrieges des Internationalen Roten Kreuzes, Report of the Joint Relief 1941–1946, wird die Zahl der Toten mit 275 000 angegeben.“  
Indes werden in den Medien der BRD seit 2009 die Opfer der Bombardierung Dresdens mit etwa 25.000 angegeben.

96 James Bacque, „Der geplante Tod. Deutsche Kriegsgefangene in amerikanischen und französischen Lagern“, 1989, Ullstein-Verlag.

**oder eingegrenzten Gesellschaftsklassen.** Die Kultur einer Nation, ihre psychische Verfassung, ihre Ideale sind zugleich Produkt aus der Summe der biologischen Einheiten der Bevölkerung und der Einflüsse, die dazu neigen, eine Selektion fürs Überleben zu treffen und die biologischen Menschentypen zu verstärken, die am ehesten mit den nationalen Verhaltensmustern übereinstimmen. Sowohl das kulturelle Milieu als auch das Erbgut wirken zusammen, um in Nationen stabile und beständige Verhaltensweisen hervorzubringen.

(2) Eine deutliche Verbesserung nationalen Verhaltens kann nicht allein durch Bemühungen von außen bewirkt werden, wenn es darum geht, die Nationalkultur zu verändern (die Regierungsform, die Ideologien, die Religion, das Bildungswesen, Wirtschaftsformen). Zur Verbesserung der physischen, geistigen und moralischen Qualität der einzelnen Menschen müssen auch biologische Maßnahmen ergriffen werden, um die dauerhafte Verbesserung sicherzustellen.

(3) Um den Teufelskreis der Wechselwirkung zwischen einem militaristischen Staat und den raubtierhaften Neigungen seiner Bürger zu durchbrechen, **müssen der Staat vernichtet und diese Neigungen neutralisiert oder herausgezüchtet werden.** Da der Staat der Mechanismus für die Aktivierung von Gruppenaggression ist, vereitelt dessen Vernichtung solche Aggressionen am wirksamsten...

#### Anwendung auf Nachkriegs-Deutschland Zielsetzung

Allgemeine

**Vernichtung von deutschem Nationalismus** und aggressiver Ideologie bei gleichzeitiger Erhaltung und Festigung wünschenswerter deutscher biologischer und sozialer Fähigkeiten.

Maßnahmen

(1) **Alle Führungspersonen der Naziartei hinrichten oder lebenslänglich einsperren; alle Berufsoffiziere der Armee dauerhaft verbannen.**

(2) Für einen Zeitraum von mindestens zwanzig Jahren das Gros der gegenwärtigen deutschen Armee als Instandsetzungs-Einheiten in den zerstörten Gebieten der alliierten Nationen in Europa und sonstwo nutzen ... Nach erwiesener guter Führung könnte ihnen das Privileg der Einbürgerung gewährt werden. Den unverheirateten Männern sollte nur die Heirat mit Frauen des Landes ihres Wohnortes oder ihrer Einbürgerung gestattet sein. Die Familien der bereits verheirateten Männer sollten für eine Reihe von Jahren in Deutschland bleiben, könnten aber schließlich die Erlaubnis erhalten, zu den Vätern zu kommen. Den Letzteren sollte aber die Rückkehr nach Deutschland verwehrt sein. Die Ziele dieser Maßnahme schließen die **Reduktion der Geburtenrate „rein“ deutscher Kinder**, die Neutralisierung deutscher Aggressivität durch Auszuchtung und die Entnationalisierung indoktrinerter Einzelpersonen ein.

(3) **Das Deutsche Reich in mehrere Staaten aufspalten** (wahrscheinlich in seine ursprünglichen Bestandteile), und jedem nach einer angemessenen Phase der Oberaufsicht und Regierung durch die alliierten Nationen erlauben, sich seine eigene Form einer nicht-faschistischen Regierung zu wählen. Das Ziel dieser Maßnahme ist es, den nationalen Rahmen von vereinter deutscher Aggression zu vernichten.

(4) Während des Zeitraums der Oberaufsicht und Besetzung dieser Staaten durch Militär- und Zivilpersonal der Alliierten die Mitglieder dieser Gruppen ermuntern, **deutsche Frauen zu heiraten** und sich dort dauerhaft niederzulassen. Während dieser Zeit auch **die Einwanderung und Ansiedlung von nicht-deutschen Nationalitäten in den deutschen Staaten, besonders von Männern, fördern.**«

»Wir wissen, wie sich die Rote Armee 1920 in Polen und dann erst neulich in Finnland, Estland, Lettland, Galizien und Bessarabien verhielt. Wir müssen daher in Betracht ziehen, wie sich die Rote Armee mit Sicherheit verhalten wird, wenn sie Mitteleuropa überrennt. [...] Die Erfahrung hat gezeigt, daß eine gegen den Feind gerichtete Greuelpropaganda die beste Ablenkung ist. Leider ist die Öffentlichkeit nicht mehr so empfänglich wie in den Tagen der ‚Leichenfabriken‘, der ‚verstümmelten belgischen Babys‘ und der ‚gekreuzigten Kanadier‘.<sup>97</sup> Um Ihre Mitarbeit wird daher ernsthaft nachgesucht, um die öffentliche Aufmerksamkeit von den Taten der Roten Armee **abzulenken**, indem Sie verschiedene Anschuldigungen gegen die Deutschen und Japaner vollherzig unterstützen, die vom Ministerium in Umlauf gebracht wurden und werden.« Aus einem Rundbrief des britischen Propagandaministeriums vom 29.2.1944 an die Kirchen Englands und die BBC.<sup>98</sup>

»In der vom breitesten Publikum gelesenen *Illustrated* vom 29. September 1945 erklärte der Journalist Edwin Rosenthal, daß **es nur eine Sorte von guten Deutschen gebe, nämlich tote Deutsche.** »We felt that there was one kind of good German, said, what kind? A dead one.« Das ist dieselbe Tendenz, die man hörte, als die schamlose Ausrottung der Indianer zu den Zielen ... gehörte. »Every is a bad Indian. Only a dead Indian is a good Indian.« In dem Lande der unbeschränkten

<sup>97</sup> Anspielung auf die alliierte Greuelpropaganda des Ersten Weltkriegs.

<sup>98</sup> Edward J. Rozek, „Allied Wartime Diplomacy“, John Wiley & Sons, New York 1958, S. 209f.; Rozek gibt als Quelle an: Poland, Official Government Documents, Bd. LVI, Doc. 78.



Demokratie, Amerika, wurden die Indianer in grausamster Weise ausgerottet...«

Bischof Clemens August Graf von Galen, in seiner Rede »Rechtsbewußtsein und Rechtsunsicherheit« im Februar 1946 in Rom nach Empfang der Kardinalsinsignien, zitiert in: Hans Meiser, „Das Tribunal“, Tübingen 2005, ISBN 3-87847-218-8, S. 241.

»**Jeder** Jude sollte irgendwo in seinem Herzen eine **Zone des Hasses bewahren**, des gesunden, männlichen Hasses **gegen das, was der Deutsche verkörpert und was im Wesen des Deutschen liegt.**« Elie Wiesel, „Appointment with Hate“, Legends of Our Time, New York 1968, S. 177 f.

In der „Süddeutschen Zeitung“ vom 18.4.2001 heißt es unter der Überschrift „Auf Wiedersehen Kinder! Zehn Thesen zum Verschwinden der Deutschen“: „Die Deutschen verschwinden nicht – sie werden einfach nur zu anderen Menschen. Zu besseren Menschen. Zu Menschen mit einer dunkleren, wärmeren Haut...“

»**Mehr als 50 Millionen afrikanische Arbeiter** sind in einer weitreichenden verschlossenen Migrationsvereinbarung **nach Europa einzuladen...** Brüssels Wirtschaftsexperten machen geltend, daß England und andere europäische EU-Staaten bis zum Jahr 2050 56 Millionen immigrierte Arbeiter ‚benötigen‘ werden... Ein umstrittenes mit Steuergeldern finanziertes ‚Job-Center‘, das diese Woche in Mali eröffnet wurde, ist erst der erste Schritt zur Förderung der ‚Freien Bewegung von Menschen in Afrika und der EU‘« („Daily Mail“, 11.10.2008, v. Nick Fagge).

»Ich denke, es gibt ein Wiederaufleben von Antisemitismus, weil Europa zu diesem Zeitpunkt noch nicht gelernt hat, multikulturell zu sein, und ich denke, wir sind dabei, Teil der Leiden dieser Transformation [Umwandlung] zu sein, die **stattfinden muß**. Europa hat noch nicht gelernt, multikulturell zu sein. Europa wird nicht aus den monolithischen [Einheit bildenden] Gesellschaften bestehen, wie sie es einst im letzten Jahrhundert waren. Juden sind dabei, im Zentrum davon zu sein. **Europa hat eine gewaltige Transformation auszuführen**. Sie sind nun im Begriff, in einen **multikulturellen Modus** [Zustand] überzugehen, und man wird sich über Juden erbittern wegen unserer führenden Rolle. Aber ohne diese führende Rolle und ohne diese Transformation wird Europa nicht überleben.« Barbara Lerner Spectre (Gründerin v. „Padeia“, dem „European Institut for Jewish Studies“ in Schweden, zahlreiche Auszeichnungen für Verdienste für das Judentum), 23.12.2010, IBA-News.

»Das Judentum ... **faktisch lehrt es nur das Nein zum Leben der Völker**, vielmehr es ist dieses **Nein.**« Martin Buber, Schriften zur Bibel, 2. Bd., Kösel-Verlag, München 1964, S. 1071 f.

»Das kritische Werk der Juden in den letzten hundert Jahren hat, statt durch Zerschmetterung der Götzen Raum für Gott zu schaffen, ihm selber alle Stätte auf Erden zu entziehen unternommen. Statt Völker zu lehren, vom Dienste der Fiktionen zum Dienste der Wahrheit überzugehen, hat es dazu beigetragen, daß sie **den Gedanken der Wahrheit selber zu einer unerlaubten Fiktion gestempelt haben.**« Martin Buber, Zweiter Band - Schriften zur Bibel, Kösel-Verlag, München 1964, S. 1082.

Nahum Goldmann schreibt in seinem Buch „Mein Leben USA-Europa-Israel“ (Verlag Langen Müller, München 1981, ISBN 3-7844-1920-8, Seite 16):

»Wir vereinbarten am Wochenende ein Treffen mit Rosenman<sup>99</sup> in der Villa, die er im Sommer in der Nähe von Roosevelts Besitz „Hode Park“ bewohnte, um zu besprechen, was er am Montag in Washington dem Präsidenten vorschlagen sollte. (...) hielt das Auto des Präsidenten vor der Veranda, und bevor wir noch etwas zum Gruße sagen konnten, bemerkte Roosevelt: „Wie interessant! **Sam Rosenman, Stephen Wise und Nahum Goldmann sitzen und beraten, welche Order sie dem Präsidenten der Vereinigten Staaten geben sollen**. Stellen Sie sich vor, welche Summen die Nazis zahlen würden, um ein Foto dieser Szene zu haben.“ Wir begannen zu stottern, daß wir eine dringende Meldung aus Europa zu besprechen hätten, die Rosenman ihm am Montag vorlegen würde. **Roosevelt winkte ab: „Es ist völlig in Ordnung. Montag werde ich von Sam hören, was ich zu tun habe“**, und er fuhr weiter.«

US-Präsident Barack Obama versicherte gegenüber führenden jüdischen US-Amerikanern, daß die Verpflichtung des Weißen Hauses zu Israels Sicherheit durch nichts zu erschüttern sei („die tageszeitung“ [„taz“] 23.4.2010, S. 10). Hillary Clinton betonte die „moralische Verpflichtung, Israel in alle Ewigkeit zu unterstützen“ („die tageszeitung“, „taz“, 24.3.2010, Seite 12).

99 Sam Rosenman, Chefberater des US-Präsidenten Roosevelt.

Peter Sutherland, UN-Sonderrepräsentant für Immigration: Die EU solle ihr Bestes tun, um die Homogenität (Gleichartigkeit) ihrer Mitgliedsstaaten zu unterminieren (zunichtezumachen). Der künftige Wohlstand vieler EU-Staaten hänge davon ab, daß sie „multikulturell“ werden (BBC News online, 21.6.2012).

Laut „FOCUS“ **müssen Migranten „sich Deutschland zu eigen machen“** (Nr. 41, 8.10.2012, S. 38/40).

„Muslime sind ein unverzichtbarer Bestandteil unserer Gesellschaft.“ Josef Schmid, Zweiter Bürgermeister von München (CSU), Süddeutsche Zeitung, 25.7.2014, S. R3.

Wer indes äußert, es würden zu viele Ausländer eingelassen und den Einheimischen mehr und mehr Arbeitsplätze, Industrie, Kulturprägung und Raum aus der Hand genommen, wird als „intolerant“, „fremdenfeindlich“ und „zu Haß und Gewalt aufrufend“ bezeichnet und u.U. wegen „Volksverhetzung“ bestraft.

Dies alles ist der Hintergrund von Parolen wie „Schluß mit nationalen Egoismen“ und leeren Behauptungen wie „Ohne Völker keine Kriege“ oder „Da ein Volk nur eine metaphysische Idee ist, wäre sein Tod ein Fortschritt.“ Nicht nur, daß es keine Völker mehr geben darf; es gebe auch keine Wahrheit, keine Identität, kein Geschlecht, keine unsterbliche Seele, keinen höheren Geist, alles angeblich nur „Wahngebilde“. Geben soll es nur das, was ins Konzept der Völker-Zersetzung paßt (andere schwach, vereinzelt, entwurzelt, bedürftig, unfrei und abhängig macht, kurz: **ausbeutbar und versklavbar**).

Am 17. Juni 1981 wandten sich mit dem Heidelberger Manifest 15 Hochschullehrer – darunter Herr Oberländer, Bundesminister zu Adenauers Zeiten - wie folgt an die Öffentlichkeit:

*»Mit großer Sorge beobachten wir die Unterwanderung des deutschen Volkes durch Zuzug von vielen Millionen von Ausländern und ihren Familien, die Überfremdung unserer Sprache, unserer Kultur und unseres Volkstums. (...) Bereits jetzt sind viele Deutsche in ihren Wohnbezirken und an ihren Arbeitsstätten Fremdlinge in der eigenen Heimat. (...) **Die Integration großer Massen nichtdeutscher Ausländer ist bei gleichzeitiger Erhaltung unseres Volkes nicht möglich und führt zu den bekannten ethnischen Katastrophen multikultureller Gesellschaften. Jedes Volk, auch das deutsche Volk, hat ein Naturrecht auf Erhaltung seiner Identität und Eigenart.**«*

Staatssekretär Dr. Frank Uhlitz, Berater Willy Brandts (damals Berlins Regierender Bürgermeister) in juristischen Angelegenheiten, schrieb in seinem Buch „Aspekte der Souveränität“, 1987, Kiel:

*»Es kann nicht angehen, daß wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens bestraft wird, wer die Staatsform der BRD abändern will, während der, der **das deutsche Staatsvolk in der BRD abschaffen** und durch eine multikulturelle Gesellschaft ersetzen und auf deutschem Boden einen Vielvölkerstaat etablieren will, straffrei bleibt.«*

Das kluge Individuum weiß, daß die Grundlage seiner Existenz, Identität, Entwicklung, Verwirklichung und Kultur, der Gestaltung seiner ihm eigenen Welt, sein Volk ist.

#### 4.

**Es ist nicht ersichtlich, daß seit 8. Mai 1945 jemand legitimiert gewesen wäre, die Gesetze des Deutschen Reiches zu ändern oder abzuschaffen, oder als Reichsgrenzen die von 1937 zu „bestimmen“.**

*»Die Absetzung der Regierung des Feindstaates oder die Einsetzung einer neuen Regierung für das besetzte Gebiet (häufig Puppen-, Marionetten- oder Quisling-Regierung genannt) überschreitet die Befugnisse der Besatzungsmacht; eine solche Regierung ist nicht einmal als de-facto-Regierung anzusehen, sondern als ein Organ der Besatzungsmacht; Maßnahmen einer solchen Regierung, die weiter gehen als die Rechte der Besatzungsmacht, sind **widerrechtlich**.«* Berber, Friedrich, Lehrbuch des Völkerrechts, Band II Kriegsrecht, 2. Aufl. 1969, München, C.H. Beck Verlag, S. 132 f.

Die Ausübung einer Fremdherrschaft – offen oder maskiert – stellt eine Verletzung des Völkerrechts, u.a. des Art. 43 der Haager Landkriegsordnung dar (Interventionsverbot).

Prof. Carlo Schmid (a.a.O.): »...trägt die Besetzung Deutschlands interventionistischen Charakter. Was heißt denn Intervention? Es bedeutet, daß fremde Mächte innerdeutsche Verhältnisse, um die sich zu kümmern ihnen das Völkerrecht eigentlich verwehrt, auf deutschem Boden nach ihrem Willen gestalten wollen... Aber Intervention vermag lediglich Tatsächlichkeiten zu schaffen; sie **vermag nicht, Rechtswirkungen herbeizuführen**... die Haager Landkriegsordnung verbietet ja geradezu interventionistische Maßnahmen als Dauererscheinungen... Zu den interventionistischen Maßnahmen, die die Besatzungsmächte in Deutschland vorgenommen haben, gehört unter anderem, daß sie die Ausübung der deutschen Volkssouveränität blockiert haben... auch bei diesen konstitutiven Akten [politische und administrative Organisation der Bundesländer] handelte es sich nicht um freie Ausübungen der Volkssouveränität. Denn auch da war immer die Entscheidung weithin vorgegeben...«

Eine Fremdherrschaft besitzt keine Hoheitsgewalt (Berechtigung zur Ausübung staatlicher Macht). Maßnahmen einer Fremdherrschaft sind für das betroffene Volk rechtlich nicht bindend.

Dies betrifft insbesondere politisch motivierte als „Gesetze“ bezeichnete Vorschriften und Verbote sowie darauf beruhende Verfahren und Verurteilungen, die Aufnahme von „Staats“-Schulden, die Privatisierung und Veräußerung staatlichen Eigentums, die Privatisierung der Währungsbank<sup>100</sup> und anderer staatlicher Belange, Einbürgerungen, Vereinbarungen mit Europäischer Union (EU), UNO oder NATO sowie das Erheben von Steuern, Zöllen und Gebühren.

Die Verträge mit UNO, NATO und EU wurden völkerrechtswidrigerweise im Namen des seit Mai 1945 nicht souveränen deutschen Volkes von Beauftragten des Kriegssiegers unterzeichnet, daher ist das deutsche Volk nicht an diese Verträge gebunden.<sup>101</sup>

Ein Vertrag zwischen einer Siegermacht und einer von dieser eingesetzten Regierung stellt ein In-Sich-Geschäft bzw. eine Kontraktion mit sich selbst dar (Selbstkontraktion) und ist rechtlich nichtig.<sup>102</sup>

Besitz und Verwendung der von einer Fremdherrschaft ausgestellten Ausweise erfolgt gezwungenermaßen aus Gründen der faktischen Erforderlichkeit (Grenzübergang, Abschluß notarieller Verträge, Antrag auf Arbeitslosenhilfe oder Erbschein und vieles mehr), bedeutet jedoch keine Anerkennung einer Rechtspflicht gegenüber der Fremdherrschaft.

Durch Vortäuschung von Hoheitsgewalt bewirkte Eide sind nichtig (vgl. Art 45 Haager

<sup>100</sup>Das Sagen im Land hat der, der sie innehat: Wenn nicht die staatliche Regierung des Volkes, dann die Vertreter privater bzw. fremder Interessen. Letzteren im Weg waren Adolf Hitler, John F. Kennedy, Muammar al Gaddafi, Hugo Chávez und viele viele andere.

<sup>101</sup>**Völkerrecht** ist die Gesamtheit der durch Gewohnheit und Abkommen entstandenen Regeln, die von Staaten für ihren Umgang miteinander als rechtlich bindend betrachtet werden (Oppenheim, International Law I, London 1955, S. 4). Der Staat ist der Organismus des Volkes.

Die **Haager Landkriegsordnung** (Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs) wurde am 18.10.1907 in Den Haag abgeschlossen (unterzeichnet von den damaligen Regenten vieler europäischer und nicht-europäischer Staaten). Für das Deutsche Reich bzw. das deutsche Volk unterzeichnete der Deutsche Kaiser. Hier schloß der Kaiser eines souveränen Volkes ein Abkommen mit den Regenten anderer Völker.

UNO und EU stülpen den bei Beitritt nur scheinbar „unabhängigen“ Mitgliedsstaaten und nur scheinbar „freiwillig“ beigetretenen Völkern Vorschriften über, die den existenziellen Interessen der betreffenden Völker entgegen laufen und z.T. gegen deren Willen erfolgen. Diese Vorschriften können daher nicht zum Völkerrecht gezählt werden. Insbesondere deswegen, **da UNO und EU den Plan verfolgen, die Nationen, d.h. die Völker, abzuschaffen**, ein Vorhaben, das nicht im Interesse der Völker sein kann.

»Die Delegierten am Londoner Verhandlungstisch [bei der **Vorbereitung des Nürnberger Tribunals** in der „Londoner Konferenz“] müssen tief in die juristischen Probleme ihres Vorhabens einsteigen. Wie zum Beispiel wird man die völkerrechtlichen Schwierigkeiten überwinden können? Sir David [der britische Delegierte Sir David Maxwell-Fyfe, Generalstaatsanwalt in Großbritannien] spricht es ganz klar aus: **„Was wir bei diesem Verfahren abschaffen wollen, ist die Diskussion darüber, ob die Handlungen Verletzungen des Völkerrechts sind oder nicht. Wir erklären einfach, was das Völkerrecht ist, so daß es keine Diskussion geben wird, ob es Völkerrecht ist oder nicht.“**« („Der Nürnberger Prozeß, Joe J. Heydecker, Johannes Leeb, Köln, Berlin, 6. Aufl. 1962, S. 94).

<sup>102</sup>z.B. „Verpflichtung“ (durch „Staatsvertrag“) eines nach Kriegsende von den Kriegssiegern abgespaltenen Staatsfragmentes, seine „Unabhängigkeit“ nicht aufzugeben, mithin sich nicht mehr mit den anderen Staatsfragmenten zu der vorigen Einheit zu verbinden. Vgl. Fall der „Republik Österreich“, deren Gebiet unter dem Namen Ostmark Teil des Deutschen Reichs ist).

Landkriegsordnung: Es ist untersagt, die Bevölkerung eines besetzten Gebiets zu zwingen, der feindlichen Macht den Treueeid zu leisten).

Rechtlich steht es dem betroffenen Volk frei, die Vorschriften einer Fremdherrschaft zu befolgen oder nicht.

**Staatsangehörige des Deutschen Reichs haben staatsbürgerliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Pflichten nur gegenüber dem Deutschen Reich und gegebenenfalls einer von einem freien souveränen deutschen Volk in freier Abstimmung legitimierten deutschen Reichsregierung.**

Reichsangehörige sind berechtigt, an dem in öffentliche Kassen eingezahlten Vermögen des deutschen Volkes teilzuhaben (z.B. bei Bedarf in Form von Arbeitslosen- oder Sozialhilfe, „Hartz IV“).

**Staatsangehörige des Deutschen Reichs sind nicht verpflichtet, Leistungen staatsbürgerlicher oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Art, wie Auskünfte, Dienstleistungen oder Zahlungen, zu erbringen, die von anderer Seite als dem Deutschen Reich gefordert werden.**

Niemand kann rechtswirksam verpflichtet werden, Handlungen vorzunehmen oder durch Zahlungen zu unterstützen, die den Interessen seines Volkes entgegenstehen. Art. 23 der Haager Landkriegsordnung untersagt, Angehörige des gegnerischen Volkes zur Teilnahme an Kriegsunternehmungen gegen ihr Land zu zwingen.

Aus diesen Gründen kann ein Deutscher zum Beispiel auch nicht rechtswirksam dazu verpflichtet werden, Steuern, Abgaben, Rundfunkbeiträge oder sonstige Zahlungen an Institutionen der Bundesrepublik Deutschland oder ihrer Bundesländer, die den Interessen des Deutschen Volkes entgegenstehen, zu leisten. Dasselbe gilt für die Teilnahme an rechtswidrigen interventionistischen Tribunalen, die der Kriminalisierung deutscher Interessen dienen.

**Eine gewaltsame Erzwingung oder Vollstreckung ist rechtswidrig und es ist damit zu rechnen, daß eines Tages eine Rückabwicklung bzw. Entschädigung erfolgt und die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden.**

Dies gilt grundsätzlich für alle Zwangsverfahren, Zwangsmaßnahmen, Zwangsvollstreckungen und -versteigerungen, die gegen Reichsgesetze oder gegen Interessen des deutschen Volkes bzw. des Deutschen Reichs verstoßen, auch für Zwangsversteigerungen aus privaten Titeln (u.a. von Banken), die rechtswidrig zustandekamen.

\*

Es ist nicht ersichtlich, daß die völkerrechtswidrigen Kriegshandlungen bzw. Interventionen gegen das deutsche Volk wie Informationskontrolle, „Umerziehung“ und Kriminalisierung deutscher Interessen eingestellt worden wären. Vielmehr wurden sie noch erweitert durch die verkündete Preisgabe Deutschlands als „Einwanderungsland“.

Die Deutschen haben ein sehr strenges Gewissen. Das ist eine Stärke, die sie zu vielerlei hohen, sehr verantwortungsvollen Aufgaben qualifiziert, die sich aber auch zu einer von anderen maßlos ausgenutzten Schwäche auswachsen kann. So lassen sie sich leicht ein schlechtes Gewissen einreden, durch Schuldzuweisungen oder Erwartungen anderer, seien sie auch noch so ungerechtfertigt und manipulativ. **Deutschland ist kein Einwanderungsland** (ist nicht wie die USA und soll auch nicht so werden). Deutscher wird man nicht durch neuen Ausweis oder Ehe (oder deutsch klingenden Nachnamen). Weswegen sollten die ansonsten als äußerst maßgeblich angesehenen Gene in Bezug auf die Volkszugehörigkeit „keine Bedeutung“, „keine Berechtigung“ haben? Die Menschen sind nicht alle „gleich“. Die Völker bzw. Nationen sind unterschiedliche Organe des Weltgeistes, mit jeweils eigenem Charakter, eigener Mentalität und Lebensart. Es gibt keinen vernünftigen Grund, sie zu verleugnen und abzuschaffen – ein feindseliges Vorgehen. Das kluge Individuum weiß, daß die Grundlage seiner Existenz, Identität, Entwicklung, Verwirklichung und Kultur, der Gestaltung seiner ihm eigenen Welt, sein Volk ist. **Das deutsche**

**Volk ist weder verpflichtet, Nichtdeutschen Bürgerrechte einzuräumen (sie vertreten naturgemäß fremde Interessen), noch sich Ansichten, Lebensweise oder Politik von anderen diktieren zu lassen, noch sein Land anderen preiszugeben.** Statt die europäischen Völker mittels Masseneinwanderung (Invasion) existenziell zu ruinieren, ist es angezeigt, das Leben in allen Erdteilen nicht mehr durch „Globalisierung“, Ausbeutung, „Terrorbekämpfung“, Bombardierung, militärische Invasion, fingierte „Aufstände“, Umstürze, „Befreiung“, gezielte Massaker und „Natur“-Katastrophen unerträglich zu machen.

Das Deutsche Reich bietet den politischen Rahmen, in dem gute allgemeinnützige Ideen, Lösungen, Projekte und Visionen verwirklicht, statt unterbunden werden, z.B. auf den Gebieten Wirtschaft, Heilkunde, Energietechnik, Ernährung... – Gemeinwohl statt Profit „internationaler Eliten“.

Tribunale wegen „Holocaustleugnung“, „Volksverhetzung“ „Verwendens verfassungswidriger Kennzeichen“, „Verunglimpfung der BRD“ und ähnlichem sind Teil der völkerrechtswidrigen Interventionen gegen das deutsche Volk in Form der Kriminalisierung deutscher Interessen.

**Die zwangsweise Heranziehung zu solchen Verfahren sowie ggf. die Vollstreckung des Urteils ist rechtswidrig und es ist damit zu rechnen, daß eines Tages eine Richtigstellung und Entschädigung erfolgt und die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden.**

Anwendung von Gewalt, Zwang, Verleumdung, Strafverfolgung, Täuschung und Irreführung ändert nichts daran, daß es gegen die obigen Ausführungen keine stichhaltigen Einwände oder Argumente gibt.

*Die Wahrheit wird nur zu oft, wie man sagt, verdunkelt, aber sie erlischt nie.*

*Livius*

Möge sich jeder Deutsche entscheiden, ob er noch bereit ist, sich in irgendeiner Form an der alltäglichen Ausplünderung und Täuschung, an der brutalen „Umerziehung“, Verleumdung und Verfolgung seiner Landsleute zu beteiligen. Auch jeder Nichtdeutsche möge sich entscheiden, ob er die Zerstörung der deutschen Nation und aller Nationen fördern oder verhindern will. Keiner wird sagen können, er hätte nichts gewußt.

21.11.16 Henry Hufnagel

Datum, Unterschrift